

Welt- Anti-Doping- Code



2015

INOFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

DER OFFIZIELLE WORTLAUT DES WELT-ANTI-DOPING CODES WIRD IN ENGLISCHER UND FRANZÖSISCHER SPRACHE VON DER WELT-ANTI-DOPING-AGENTUR GEFÜHRT UND IST AUF DER WEBSITE DER WADA VERÖFFENTLICHT. IM FALLE WIDERSPRÜCHLICHER AUSLEGUNGEN HAT DIE ENGLISCHE VERSION VORRANG.

Danksagung:

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) möchte der **deutschen Bundesregierung** für ihren wertvollen Beitrag bei der Übersetzung der deutschen Version des Welt-Anti-Doping-Codes danken. Dadurch werden der weltweite Austausch des Codes sowie die Zusammenarbeit zwischen der WADA und den öffentlichen Behörden und Sportbewegungen mit dem Ziel der Beseitigung von Doping im Sport ermöglicht.

Welt-Anti-Doping-Code

Der Welt-Anti-Doping-Code wurde erstmalig im Jahre 2003 verabschiedet, trat 2004 in Kraft und wurde dann mit Wirkung zum 1. Januar 2009 geändert. Das folgende Dokument enthält Überarbeitungen des Welt-Anti-Doping-Code, denen der Stiftungsrat der Welt-Anti-Doping-Agentur am 15. November 2013 in Johannesburg (Südafrika) zustimmte. Der geänderte Welt-Anti-Doping-Code 2015 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Herausgeber:

World Anti-Doping Agency
Stock Exchange Tower
800 Place Victoria (Suite 1700)
PO Box 120
Montreal, Quebec,
Canada H4Z 1B7

URL: www.wada-ama.org

Tel.: +1 514 904 9232
Fax: +1 514 904 8650
E-Mail: code@wada-ama.org

INHALT

ZIELSETZUNG, GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATION DES WELT-ANTI-DOPING-PROGRAMMS UND DES CODE	1
DER CODE	1
DAS WELT-ANTI-DOPING-PROGRAMM	1
INTERNATIONALE STANDARDS	2
MUSTERFORMULIERUNGEN UND LEITLINIEN	2
GRUNDGEDANKE DES WELT-ANTI-DOPING-CODE	3
TEIL EINS	4
DOPINGKONTROLLVERFAHREN.....	4
EINFÜHRUNG	4
ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING	6
ARTIKEL 2 VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	6
2.1 VORHANDENSEIN EINES VERBOTENEN STOFFS, SEINER METABOLITEN ODER MARKER IN DER PROBE EINES ATHLETEN.	6
2.2 ANWENDUNG ODER VERSUCHTE ANWENDUNG EINES VERBOTENEN STOFFS ODER EINER VERBOTENEN METHODE SEITENS EINES ATHLETEN.	7
2.3 UMGEHUNG DER PROBENAHEME, WEIGERUNG ODER VERSÄUMNIS, EINE PROBE ABZUGEBEN.	8
2.4 MELDEPFLICHTVERSTÖßE.	8
2.5 UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME ODER VERSUCHTE UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME AUF EINEN TEIL DES DOPINGKONTROLLVERFAHRENS.	9
2.6 BESITZ EINES VERBOTENEN STOFFS ODER EINER VERBOTENEN METHODE.	9
2.7 DAS INVERKEHRBRINGEN ODER VERSUCHTE INVERKEHRBRINGEN VON VERBOTENEN STOFFEN ODER VERBOTENEN METHODEN.....	10
2.8 DIE VERABREICHUNG ODER VERSUCHTE VERABREICHUNG VON VERBOTENEN STOFFEN ODER VERBOTENEN METHODEN BEI ATHLETEN BEI WETTKÄMPFEN ODER DIE VERABREICHUNG ODER VERSUCHTE VERABREICHUNG VON METHODEN ODER STOFFEN, DIE AUßERHALB VON WETTKÄMPFEN VERBOTEN SIND, BEI ATHLETEN AUßERHALB VON WETTKÄMPFEN.	10
2.9 BEIHILFE.....	10
2.10 VERBOTENER UMGANG.	10
ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS	11
3.1 BEWEISLAST UND BEWEISMAß.....	11

3.2	VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG VON TATSACHEN UND VERMUTUNGEN.	12
ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE		14
4.1	VERÖFFENTLICHUNG UND ÜBERARBEITUNG DER VERBOTSLISTE.	14
4.2	IN DER VERBOTSLISTE AUFGEFÜHRTE VERBOTENE STOFFE UND VERBOTENE METHODEN.....	14
4.3	KRITERIEN FÜR DIE AUFNAHME VON STOFFEN UND METHODEN IN DIE VERBOTSLISTE.	15
4.4	MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN („TUES“).	16
4.5	ÜBERWACHUNGSPROGRAMM.....	21
ARTIKEL 5 DOPINGKONTROLLEN UND UNTERSUCHUNGEN.....		21
5.1	ZWECK VON DOPINGKONTROLLEN UND UNTERSUCHUNGEN.	21
5.2	UMFANG DER DOPINGKONTROLLEN.	22
5.3	DOPINGKONTROLLEN BEI WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN.....	23
5.4	DOPINGKONTROLLPLANUNG.....	24
5.5	ANFORDERUNGEN FÜR DOPINGKONTROLLEN.	25
5.6	INFORMATIONEN ÜBER AUFENTHALTSORT UND ERREICHBARKEIT DER ATHLETEN.	25
5.7	RÜCKKEHR VON ATHLETEN, DIE IHRE AKTIVE LAUFBAHN BEENDET HATTEN.....	25
5.8	UNTERSUCHUNGEN UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG.....	26
ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN		27
6.1	BEAUFTRAGUNG AKKREDITIERTER UND ANERKANNTER LABORE.	27
6.2	ZWECK DER-ANALYSE VON PROBEN.	27
6.3	VERWENDUNG VON PROBEN ZU FORSCHUNGSZWECKEN.	27
6.4	STANDARDS FÜR DIE ANALYSE VON PROBEN UND BERICHTERSTATTUNG.	28
6.5	WEITERE ANALYSE VON PROBEN.	28
ARTIKEL 7 ERGEBNISMANAGEMENT		29
7.1	ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DAS ERGEBNISMANAGEMENT.....	29
7.2	ÜBERPRÜFUNG BEI VON DER NORM ABWEICHENDEN ANALYSEERGEBNISSEN.....	31
7.3	BENACHRICHTIGUNG NACH DER ÜBERPRÜFUNG EINES VON DER NORM ABWEICHENDEN ANALYSEERGEBNISSES.....	31
7.4	ÜBERPRÜFUNG AUFFÄLLIGER ERGEBNISSE.	32
7.5	ÜBERPRÜFUNG AUFFÄLLIGER UND ABWEICHENDER ERGEBNISSE IM ATHLETENPASS.	33
7.6	ÜBERPRÜFUNG VON MELDEPFLICHTVERSTÖßEN.	33

7.7	ÜBERPRÜFUNG ANDERER VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN, DIE NICHT UNTER DIE ARTIKEL 7.1 BIS 7.6 FALLEN.....	34
7.8	ERMITTLUNG FRÜHERER VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN.	34
7.9	AUF DIE VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG ANWENDBARE GRUNDSÄTZE.....	34
7.10	BEKANNTGABE VON ENTSCHEIDUNGEN IM ERGEBNISMANAGEMENT.....	36
7.11	BEENDIGUNG DER AKTIVEN LAUFBAHN.	37
ARTIKEL 8 RECHT AUF EIN FAIRES ANHÖRUNGSVERFAHREN UND BEKANNTGABE DER ENTSCHEIDUNG		37
8.1	FAIRE ANHÖRUNGSVERFAHREN.....	37
8.2	ANHÖRUNGEN BEI WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN.....	38
8.3	VERZICHT AUF EINE ANHÖRUNG.	38
8.4	BEKANNTGABE VON ENTSCHEIDUNGEN.....	38
8.5	EINFACHE ANHÖRUNG VOR DEM INTERNATIONALEN SPORTGERICHTSHOF.....	38
ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN		39
ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN		39
10.1	ANNULLIERUNG VON ERGEBNISSEN BEI WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN, BEI DENEN EIN VERSTOß GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN BEGANGEN WURDE.	39
10.2	SPERRE WEGEN DES VORHANDENSEINS, DER ANWENDUNG ODER DER VERSUCHTEN ANWENDUNG BZW. DES BESITZES VERBOTENER STOFFE UND VERBOTENER METHODEN.	40
10.3	SPERRE BEI ANDEREN VERSTÖßEN GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN.	41
10.4	AUFHEBUNG EINER SPERRE, WENN KEIN VERSCHULDEN UND KEINE FAHRLÄSSIGKEIT VORLIEGT.	42
10.5	MINDERUNG DER SPERRE AUFGRUND FEHLENDEN GROBEN VERSCHULDENS ODER FEHLENDER GROBER FAHRLÄSSIGKEIT.	42
10.6	AUFHEBUNG, MINDERUNG ODER AUSSETZUNG EINER SPERRE ODER ANDERER KONSEQUENZEN AUS ANDEREN GRÜNDEN ALS VERSCHULDEN.	44
10.7	MEHRFACHVERSTÖßE.	47
10.8	ANNULLIERUNG DER WETTKAMPFERGEBNISSE NACH ERFOLGTER PROBENAHE ODER VERSTOß GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN.....	48
10.9	VERTEILUNG DER PROZESSKOSTEN UND VERWIRKTER PREISGELDER.	49
10.10	FINANZIELLE KONSEQUENZEN.	49
10.11	BEGINN DER SPERRE.....	49
10.12	STATUS WÄHREND DER SPERRE.	51
10.13	AUTOMATISCHE VERÖFFENTLICHUNG EINER SANKTION.....	53
ARTIKEL 11 KONSEQUENZEN BEI MANNSCHAFTEN		54

11.1	DOPINGKONTROLLEN BEI MANNSCHAFTSSPORTARTEN.	54
11.2	KONSEQUENZEN BEI MANNSCHAFTSSPORTARTEN.	54
11.3	DER WETTKAMPFVERANSTALTER KANN BEI MANNSCHAFTSSPORTARTEN STRENGERE KONSEQUENZEN VORSEHEN.	54
ARTIKEL 12 SANKTIONEN GEGEN SPORTORGANISATIONEN		55
ARTIKEL 13 RECHTSBEHELFE.....		55
13.1	ANFECHTBARE ENTSCHEIDUNGEN.	55
13.2	RECHTSBEHELFE GEGEN ENTSCHEIDUNGEN ZU VERSTÖßEN GEGEN ANTI-DOPING- BESTIMMUNGEN, KONSEQUENZEN, VORLÄUFIGEN SUSPENDIERUNGEN, ZUR ANFECHTUNG VON ENTSCHEIDUNGEN UND ZUR ZUSTÄNDIGKEIT.	56
13.3	KEINE RECHTZEITIGE ENTSCHEIDUNG DER ANTI-DOPING-ORGANISATION.	59
13.4	RECHTSBEHELFE IN BEZUG AUF MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN.	60
13.5	BEKANNTGABE VON ENTSCHEIDUNGEN IM RECHTSBEHELFSVERFAHREN.	60
13.6	ANFECHTUNG VON ENTSCHEIDUNGEN GEMÄß TEIL DREI UND TEIL VIER DES CODE.....	60
13.7	ANFECHTUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DIE AUSSETZUNG ODER DEN ENTZUG VON LABORAKKREDITIERUNGEN.....	60
ARTIKEL 14 VERTRAULICHKEIT UND BERICHTERSTATTUNG		61
14.1	INFORMATIONEN ÜBER VON DER NORM ABWEICHENDE ANALYSEERGEBNISSE, AUFFÄLLIGE ERGEBNISSE UND ANDERE BEHAUPTETE VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING- BESTIMMUNGEN.	61
14.2	BEKANNTGABE VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING- BESTIMMUNGEN UND ANFORDERUNG VON UNTERLAGEN.	62
14.3	OFFENLEGUNG.....	62
14.4	STATISTISCHE BERICHTE.	64
14.5	CLEARINGSTELLE FÜR INFORMATIONEN ÜBER DOPINGKONTROLLVERFAHREN.	64
14.6	DATENSCHUTZ.	65
ARTIKEL 15 ANWENDUNG UND ANERKENNUNG VON ENTSCHEIDUNGEN.....		65
ARTIKEL 16 DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN.....		66
ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG		66
TEIL ZWEI 67		
AUFKLÄRUNG UND FORSCHUNG.....		67
ARTIKEL 18 AUFKLÄRUNG		67
18.1	HAUPTGRUNDSATZ UND OBERSTES ZIEL.....	67
18.2	PROGRAMME UND AKTIVITÄTEN.	67

18.3	VERHALTENSREGELN.....	68
18.4	KOORDINIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT.....	68
ARTIKEL 19 FORSCHUNG.....		69
19.1	ZWECK UND ZIELE DER ANTI-DOPING-FORSCHUNG.....	69
19.2	FORSCHUNGSGEBIETE.....	69
19.3	KOORDINIERUNG DER FORSCHUNG UND AUSTAUSCH VON ERGEBNISSEN.....	69
19.4	FORSCHUNGSMETHODEN.....	69
19.5	FORSCHUNG AN VERBOTENEN STOFFEN UND VERBOTENEN METHODEN.....	69
19.6	MISSBRAUCH VON ERGEBNISSEN.....	70
TEIL DREI		71
AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN		71
ARTIKEL 20 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNTERZEICHNER.....		71
20.1	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES INTERNATIONALEN OLYMPISCHEN KOMITEES.....	71
20.2	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES INTERNATIONALEN PARALYMPISCHEN KOMITEES.....	72
20.3	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER INTERNATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE.....	73
20.4	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER NATIONALEN OLYMPISCHEN KOMITEES UND DER NATIONALEN PARALYMPISCHEN KOMITEES.....	75
20.5	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER NATIONALEN ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN.....	77
20.6	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN VON VERANSTALTERN GROßER SPORTWETTKÄMPFE.....	78
20.7	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER WADA.....	78
ARTIKEL 21 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN VON ATHLETEN UND ANDEREN PERSONEN		79
21.1	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER ATHLETEN.....	79
21.2	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER ATHLETENBETREUER.....	80
21.3	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN VON REGIONALEN ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN.....	81
ARTIKEL 22 BETEILIGUNG DER REGIERUNGEN		82
TEIL VIER		84
ANNAHME, EINHALTUNG, ÄNDERUNG UND AUSLEGUNG.....		84
ARTIKEL 23 ANNAHME, EINHALTUNG UND ÄNDERUNG		84
23.1	ANNAHME DES CODE.....	84
23.2	UMSETZUNG DES CODE.....	84

23.3	UMSETZUNG VON ANTI-DOPING-PROGRAMMEN.	86
23.4	EINHALTUNG DES CODE.	86
23.5	ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DES CODE UND DES UNESCO-ÜBEREINKOMMENS.....	86
23.6	WEITERE FOLGEN EINER NICHTEINHALTUNG DES CODE DURCH EINEN UNTERZEICHNER.	87
23.7	ÄNDERUNG DES CODE.....	88
23.8	WIDERRUF DER ANNAHME DES CODE.....	88
ARTIKEL 24 AUSLEGUNG DES CODE.....		88
ARTIKEL 25 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		89
25.1	ALLGEMEINE ANWENDUNG DES CODE 2015.....	89
25.2	ER IST MIT AUSNAHME VON ARTIKEL 10.7.5 UND 17 ODER DES LEX-MITIOR-GRUNDSATZES NICHT RÜCKWIRKEND GÜLTIG.....	89
25.3	ANWENDBARKEIT AUF ENTSCHEIDUNGEN VOR INKRAFTTRETEN DES CODE 2015.	89
25.4	MEHRFACHVERSTÖßE MIT DEM ERSTEN VERSTOß VOR DEM 1. JANUAR 2015.	90
25.5	WEITERE ÄNDERUNGEN DES CODE.	90
ANHANG 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN		91
ANHANG 2 – ANWENDUNGSBEISPIELE FÜR ARTIKEL 10		101

ZIELSETZUNG, GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATION DES WELT-ANTI-DOPING-PROGRAMMS UND DES CODE

Das Welt-Anti-Doping-Programm und der Code haben die folgende Zielsetzung:

- Schutz des Grundrechts der Athleten auf Teilnahme an dopingfreiem Sport und somit weltweite Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der Athleten; und
- Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene zur Aufdeckung und Verhinderung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie zur Prävention.

[Kommentar: Die Olympische Charta und das am 19. Oktober 2005 in Paris verabschiedete Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport („UNESCO-Übereinkommen“) erkennen an, dass die Prävention und die Bekämpfung des Dopings im Sport einen wesentlichen Teil des Auftrags des Internationalen Olympischen Komitees und der UNESCO sind; des Weiteren erkennen sie die grundlegende Rolle des Code an.]

Der Code

Der Code ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das Welt-Anti-Doping-Programm im Sport basiert. Zweck des Code ist die Förderung der Anti-Doping-Anstrengungen durch die umfassende Harmonisierung der zentralen Elemente im Bereich der Dopingbekämpfung. Er soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die einheitlich geregelt werden müssen, aber auch allgemein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen. Der Code wurde unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Menschenrechte verfasst.

Das Welt-Anti-Doping-Programm

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle notwendigen Elemente, um eine bestmögliche Abstimmung und Umsetzung („Best Practice“) internationaler und nationaler Programme zur Dopingbekämpfung zu gewährleisten. Die wichtigsten Elemente sind:

Ebene 1: Code

Ebene 2: Internationale Standards

Ebene 3: Musterformulierungen und Leitlinien

Internationale Standards

Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms wurden und werden in Absprache mit den Unterzeichnern und Regierungen internationale Standards entwickelt und von der WADA genehmigt. Zweck der internationalen Standards ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen Anti-Doping-Organisationen. Die Befolgung der internationalen Standards ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des Code. Die internationalen Standards können von Zeit zu Zeit nach angemessener Absprache mit den Unterzeichnern, Regierungen und anderen Beteiligten durch das Exekutivkomitee der WADA überarbeitet werden. Die internationalen Standards und alle Änderungen werden auf der Website der WADA veröffentlicht und treten zu dem im internationalen Standard oder in der geänderten Fassung genannten Zeitpunkt in Kraft.

[Kommentar: Die internationalen Standards enthalten einen Großteil der technischen Details, die zur Umsetzung des Code erforderlich sind. Die internationalen Standards werden in Absprache mit den Unterzeichnern, Regierungen und anderen Beteiligten von Sachverständigen entwickelt und in separaten Dokumenten veröffentlicht. Es ist wichtig, dass das Exekutivkomitee der WADA die internationalen Standards rechtzeitig anpassen kann, ohne dass es hierzu einer Änderung des Code bedarf.]

Musterformulierungen und Leitlinien

Auf der Grundlage des Code und der internationalen Standards wurden und werden Musterformulierungen und Leitlinien entwickelt, um für verschiedene Bereiche der Dopingbekämpfung Lösungen anzubieten. Diese Musterformulierungen und Leitlinien stellen Empfehlungen der WADA dar und werden den Unterzeichnern zur Verfügung gestellt, sind jedoch nicht verbindlich. Über die Bereitstellung von Anti-Doping-Musterdokumenten hinaus wird die WADA den Unterzeichnern ebenfalls Unterstützung in Form von Schulungen gewähren.

[Kommentar: Aus diesen Musterdokumenten können die Beteiligten unter verschiedenen Alternativen auswählen. Manche Beteiligte werden sich dafür entscheiden, die Musterregeln und andere Musterformulierungen wortgetreu zu übernehmen. Andere werden sich möglicherweise dafür entscheiden, die Musterformulierungen anzupassen. Wiederum andere Beteiligte beschließen möglicherweise, ihre eigenen Regeln in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen und spezifischen Anforderungen des Code zu entwickeln.]

Musterdokumente oder Leitlinien für bestimmte Bereiche der Dopingbekämpfung wurden entwickelt und können auf der Grundlage allgemein anerkannter Bedürfnisse und Erwartungen der Beteiligten weiterentwickelt werden.]

GRUNDGEDANKE DES WELT-ANTI-DOPING-CODE

Anti-Doping-Programme sind darauf ausgerichtet, den wahren, mit dem Sport ursprünglich verbundenen Wert zu erhalten. Dieser wahre Wert wird häufig als „Sportsgeist“ bezeichnet. Er macht das Wesen des olympischen Gedankens aus: das Streben nach Spitzenleistungen durch die gezielte Perfektionierung der natürlichen Begabungen eines Menschen. Er entspricht unserem Verständnis von Fairness und ehrlicher sportlicher Gesinnung. Der Sportsgeist ist die Würdigung von Geist, Körper und Verstand des Menschen und zeichnet sich durch Werte aus, die wir im und durch den Sport finden, darunter:

- Ethik, Fairness und Ehrlichkeit
- Gesundheit
- Spitzenleistung
- Charakter und Erziehung
- Spaß und Freude
- Teamgeist
- Einsatzbereitschaft und Engagement
- Anerkennung von Regeln und Gesetzen
- Respekt gegenüber der eigenen Person und gegenüber anderen Teilnehmern
- Mut
- Gemeinschaftssinn und Solidarität

Doping steht im grundlegenden Widerspruch zum Sportsgeist.

Um den Sportsgeist im Zuge der Dopingbekämpfung zu fördern, sieht der Code vor, dass die Anti-Doping-Organisationen Aufklärungs- und Präventionsprogramme für Athleten, einschließlich für junge Sportler, und für Athletenbetreuer entwickeln und umsetzen.

TEIL EINS

DOPINGKONTROLLVERFAHREN

EINFÜHRUNG

In Teil Eins des Code werden bestimmte Anti-Doping-Bestimmungen und - Grundsätze dargelegt, die von Organisationen zu beachten sind, die aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Annahme, Umsetzung oder Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen verantwortlich sind, wie z. B. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die internationalen Sportfachverbände, die nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees, Veranstalter von großen Sportwettkämpfen und die nationalen Anti-Doping-Organisationen. Diese Organisationen werden im Folgenden kollektiv als Anti-Doping-Organisationen bezeichnet.

Alle Bestimmungen des Code sind in ihrem Kern verpflichtend und gelten für jede Anti-Doping-Organisation, jeden Athleten oder andere Person. Der Code ersetzt jedoch nicht umfassende Anti-Doping-Bestimmungen seitens der Anti-Doping-Organisationen. Einige Bestimmungen des Code müssen von den einzelnen Anti-Doping-Organisationen in den eigenen Anti-Doping-Bestimmungen im Wesentlichen wortgetreu übernommen werden, während andere Bestimmungen des Code lediglich verbindliche Grundsätze aufstellen, die den einzelnen Anti-Doping-Organisationen Flexibilität bei der Formulierung der Regeln einräumen, oder durch die Anforderungen gestellt werden, die zwar von jeder Anti-Doping-Organisation erfüllt, aber nicht in deren eigenen Anti-Doping-Bestimmungen wiederholt werden müssen.

[Kommentar: Die Artikel des Code, die von den Anti-Doping-Organisationen quasi wortgetreu zu übernehmen sind, sind in Artikel 23.2.2 aufgeführt. Für die Harmonisierung ist es beispielsweise unerlässlich, dass alle Unterzeichner ihre Entscheidungen auf dieselbe Liste von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gründen, dieselben Beweislastregelungen anwenden und für dieselben Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen dieselben Konsequenzen vorsehen. Diese wesentlichen Regeln müssen identisch sein, unabhängig davon, ob eine Anhörung vor einem internationalen Sportfachverband, auf nationaler Ebene oder vor dem Internationalen Sportgerichtshof erfolgt.

Bestimmungen, die nicht in Artikel 23.2.2 aufgeführt sind, sind dennoch in ihrem Kern verbindlich, auch wenn die Anti-Doping-Organisationen nicht gezwungen sind, diese wortwörtlich zu übernehmen. Bei diesen Bestimmungen gibt es grundsätzlich zwei Kategorien. Einerseits gibt es Bestimmungen, die die Anti-Doping-Organisationen anweisen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, auch wenn die

Bestimmung nicht in den Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Organisationen wiederholt werden müssen. Beispielsweise muss jede Anti-Doping-Organisation gemäß Artikel 5 Dopingkontrollen durchführen; diese Anweisungen an die Anti-Doping-Organisationen müssen jedoch in den eigenen Bestimmungen der Anti-Doping-Organisationen nicht wiederholt werden. Weiterhin sind einige Bestimmungen zwar im Kern verbindlich, geben aber den einzelnen Anti-Doping-Organisationen bei der Umsetzung des in der jeweiligen Bestimmungen aufgeführten Grundsatzes einen gewissen Spielraum. Beispielsweise ist es für eine wirksame Harmonisierung nicht erforderlich, alle Unterzeichner zu zwingen, ein bestimmtes Ergebnismanagement und dasselbe Anhörungsverfahren anzuwenden. Gegenwärtig gibt es viele unterschiedliche, aber dennoch gleichermaßen wirksame Verfahren für das Ergebnismanagement und die Anhörung bei den verschiedenen internationalen Sportfachverbänden und nationalen Organen. Der Code verlangt nicht, dass das Ergebnismanagement und die Anhörungsverfahren absolut identisch sind; er verlangt jedoch, dass die verschiedenen Ansätze der Unterzeichner den im Code aufgeführten Grundsätzen entsprechen.]

Anti-Doping-Bestimmungen sind, wie Wettkampffregeln, sportliche Regeln, die bestimmen, unter welchen Bedingungen eine Sportart ausgeübt wird. Die Athleten oder andere Personen nehmen diese als Teilnahmevoraussetzung an und sind durch diese gebunden. Jeder Unterzeichner stellt Regeln und Verfahrensweisen auf, um sicherzustellen, dass alle Athleten oder anderen Personen im Zuständigkeitsbereich des Unterzeichners und seiner Mitgliedsorganisationen über die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen der jeweiligen Anti-Doping-Organisationen unterrichtet sind und diese verbindlich anerkannt haben.

Jeder Unterzeichner stellt Vorschriften und Verfahren auf, die gewährleisten, dass alle Athleten oder anderen Personen im Zuständigkeitsbereich des Unterzeichners und seiner Mitgliedsorganisationen der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zustimmen, wie sie der Code erfordert oder erlaubt, dass sie den Anti-Doping-Bestimmungen unterworfen sind und diese einhalten, und dass Athleten oder andere Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, die entsprechenden Konsequenzen tragen müssen. Diese sportspezifischen Bestimmungen und Verfahren, die auf die weltweit einheitliche Durchsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen abzielen, setzen sich von straf- und zivilrechtlichen Verfahren ab. Sie sollen keinen nationalen Anforderungen und Rechtsnormen, die für derartige Verfahren gelten, unterworfen oder durch sie eingeschränkt sein; bei ihrer Anwendung sollen jedoch die Grundsätze von Verhältnismäßigkeit und Menschenrechten beachtet werden. Bei der Überprüfung der Sach- und Rechtslage eines bestimmten Falls sollten sich Schiedsgerichte und andere Urteilsfindungsgremien dieser besonderen Eigenschaft des Code und der Tatsache bewusst sein, dass die Bestimmungen den Konsens eines weitgefächerten Spektrums an Beteiligten weltweit widerspiegelt, die das Interesse an fairem Sport eint.

ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2 VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser speziellen Regeln verletzt wurden.

Athleten oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Stoffe und Methoden auf die Verbotsliste gesetzt wurden.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1 Vorhandensein eines verbotenen Stoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten.

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Stoffe in seinen Körper gelangen. Die Athleten tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihrer Probe verbotene Stoffe, ihre Metaboliten oder Marker nachgewiesen werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden oder Fahrlässigkeit, oder wissentliche Anwendung auf Seiten des Athleten nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom Verschulden eines Athleten vor. In mehreren Urteilen des Internationalen Sportgerichtshofs wird diese Regel als „verschuldensunabhängige Haftung“ bezeichnet. Das Verschulden eines Athleten fließt bei der Festlegung der Konsequenzen dieses Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 ein. Der Internationale Sportgerichtshof hält konsequent an diesem Prinzip fest.]

2.1.2 Die nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 dar: das Vorhandensein eines verbotenen Stoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder die Bestätigung des Vorhandenseins des

verbotenen Stoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Athleten anhand der Analyse seiner B-Probe; oder die B-Probe des Athleten wird auf zwei Flaschen aufgeteilt, und die Analyse der zweiten Flasche bestätigt das Vorhandensein des in der ersten Flasche vorgefundenen verbotenen Stoffs, seiner Metaboliten oder Marker.

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismangement zuständig ist, zu beschließen, die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Athlet nicht um die Analyse der B-Probe ersucht.]

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Stoffe, für die in der Verbotensliste eigens quantitative Schwellenwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein eines verbotenen Stoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten, unabhängig von seiner Menge, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in die Verbotensliste oder die internationalen Standards spezielle Kriterien zur Bewertung verbotener Stoffe, die auch endogen produziert werden können, aufgenommen werden.

2.2 Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode seitens eines Athleten.

[Kommentar zu Artikel 2.2: Die Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode konnte stets durch ein verlässliches Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 festgestellt, kann die Anwendung im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.1 zu begründen, auch durch andere zuverlässige Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch ein Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Belege, Schlussfolgerungen, die sich aus Langzeitprofilen ergeben, einschließlich Daten, die für den Athletenpass erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ eines verbotenen Stoffs nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis der Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode auf Daten aus der Analyse einer A-Probe (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-Probe) oder allein auf Daten aus der Analyse einer B-Probe gestützt werden, wenn die Anti-Doping-Organisation eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die Analyse der jeweils anderen Probe angibt.]

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Stoffe in seinen Körper gelangen und keine verbotene Methode angewendet wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder

wissentliche Anwendung auf Seiten des Athleten nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen der Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode zu begründen.

2.2.2 Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Es ist ausreichend, dass der verbotene Stoff oder die verbotene Methode angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Der Nachweis der „versuchten Anwendung“ eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode erfordert den Nachweis des Vorsatzes auf Seiten des Athleten. Die Tatsache, dass zum Nachweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert wird, widerlegt nicht das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung, das für den Verstoß gegen Artikel 2.1 und den Verstoß gegen Artikel 2.2 bei Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode aufgestellt wurde.]

Wendet ein Athlet einen verbotenen Stoff an, so stellt dies einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, der in Rede stehende Stoff ist außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten und die Anwendung seitens des Athleten findet außerhalb von Wettkämpfen statt. (Das Vorhandensein eines verbotenen Stoffs, seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe, die während eines Wettkampfs genommen wurde, stellt jedoch einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar unabhängig davon, wann der Stoff verabreicht wurde)].

2.3 Umgehung der Probenahme, Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben.

Die Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Versäumnis ohne zwingenden Grund, sich einer angekündigten Probenahme zu unterziehen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Dementsprechend würde der Verstoß der „Umgehung der Probenahme“ bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass ein Athlet einem Dopingkontrolleur vorsätzlich ausweicht, um sich der Ankündigung oder der Kontrolle zu entziehen. Ein Verstoß, der mit „einem Versäumnis, sich einer Probenahme zu unterziehen“, verbunden ist, kann sowohl durch Vorsatz als auch durch Fahrlässigkeit des Athleten begründet sein, während ein „Entziehen“ oder „Weigern“ unter Vorsatz des Athleten erfolgt.]

2.4 Meldepflichtverstöße.

Jede Kombination aus drei Kontroll- oder Meldepflichtversäumnissen eines Athleten im Registered Testing Pool gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen innerhalb von zwölf Monaten.

2.5 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens.

Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der verbotenen Methoden enthalten wären. Unzulässige Einflussnahme umfasst, ohne Einschränkung, die tatsächliche oder versuchte vorsätzliche Behinderung eines Dopingkontrolleurs, indem einer Anti-Doping-Organisation falsche Informationen gegeben oder mögliche Zeugen eingeschüchtert werden bzw. versucht wird, sie einzuschüchtern.

[Kommentar zu Artikel 2.5: Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während des Kontrollverfahrens, das Aufbrechen der B-Flasche bei der Analyse der B-Probe oder die Veränderung einer Probe durch Zugabe einer Fremdsubstanz.]

Ungehöriges Verhalten gegenüber Dopingkontrolleuren oder anderen an der Dopingkontrolle beteiligten Personen, welches ansonsten keine unzulässige Einflussnahme darstellt, wird in den Disziplinarvorschriften der Sportorganisationen geregelt.]

2.6 Besitz eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode.

2.6.1 Besitz durch einen Athleten von verbotenen Stoffen oder verbotenen Methoden bei Wettkämpfen bzw. Besitz durch einen Athleten von verbotenen Stoffen oder verbotenen Methoden außerhalb von Wettkämpfen, die außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, es sei denn, der Athlet weist nach, dass der Besitz aufgrund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung („TUE“) nach Artikel 4.4 oder aus einem anderen annehmbaren Grund erfolgt.

2.6.2 Besitz durch einen Athletenbetreuer von verbotenen Stoffen oder verbotenen Methoden bei Wettkämpfen bzw. Besitz durch einen Athletenbetreuer von verbotenen Stoffen oder verbotenen Methoden außerhalb von Wettkämpfen, die außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, jeweils in Zusammenhang mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einer Trainingsphase, es sei denn, der Athletenbetreuer weist nach, dass der Besitz aufgrund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung, die einem Athleten nach Artikel 4.4 gewährt wurde, oder aus einem anderen annehmbaren Grund erfolgt.

[Kommentar zu Artikeln 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung würde beispielsweise nicht den Kauf oder Besitz eines verbotenen Stoffs beinhalten, den man einem Freund oder einem Verwandten weitergeben wollte, es sei denn, es sind

gerechtfertigte medizinische Umstände gegeben, unter denen der betreffenden Person ein ärztliches Rezept vorlag, so dass z. B. Insulin für ein Kind mit Diabetes gekauft wurde.]

[Kommentar zu Artikel 2.6.2: Eine annehmbare Begründung würde beispielsweise den Fall beinhalten, dass ein Mannschaftsarzt verbotene Stoffe zur Behandlung von Akut- und Notsituationen mitführt.]

2.7 Das Inverkehrbringen oder versuchte Inverkehrbringen von verbotenen Stoffen oder verbotenen Methoden.

2.8 Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Stoffen oder verbotenen Methoden bei Athleten bei Wettkämpfen oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Stoffen oder Methoden, die außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, bei Athleten außerhalb von Wettkämpfen.

2.9 Beihilfe.

Hilfe, Ermutigung, Anleitung, Anstiftung, Konspiration, Verschleierung oder sonstige vorsätzliche Beihilfe bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.12.1 durch eine andere Person.

2.10 Verbotener Umgang.

Der Umgang eines Athleten oder einer anderen Person im Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Athletenbetreuer,

2.10.1 der in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt und gesperrt ist; oder

2.10.2 der nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt und, sofern nicht im Zuge eines Ergebnismanagements gemäß dem Code eine Sperre verhängt wurde, der verurteilt wurde oder dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, hätten für eine solche Person Regeln im Einklang mit dem Code gegolten. Die Dauer der Sperre entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafdauer, mindestens jedoch sechs Jahre ab Urteilsverkündung; oder

2.10.3 der als Tarnung oder Mittelsmann für eine in Artikel 2.10.1 oder 2.10.2 beschriebene Person dient.

Damit diese Bestimmung greift, muss die zuständige Anti-Doping-Organisation oder die WADA den Athleten oder eine andere Person zuvor schriftlich über die Sperre des Athletenbetreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem Athleten oder einer anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden. Die Anti-Doping-Organisation unternimmt ebenfalls angemessene Anstrengungen, um dem in der Mitteilung an den Athleten oder eine andere Person genannten Athletenbetreuer mitzuteilen, dass er innerhalb von 15 Tagen gegenüber der Anti-Doping-Organisation erklären kann, dass die in Artikeln 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen Kriterien nicht auf ihn zutreffen. (Unbeschadet Artikel 17 gilt dieser Artikel, selbst wenn das Verhalten des Athletenbetreuers, das zu seiner Sperre führte, vor dem Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 25 auftrat.)

Der Athlet oder eine andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in Artikeln 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen Athletenbetreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von Athletenbetreuern haben, die den in Artikeln 2.10.1, 2.10.2 oder 2.10.3 genannten Kriterien entsprechen, geben diese Information an die WADA weiter.

[Kommentar zu Artikel 2.10: Athleten und andere Personen dürfen nicht mit Trainern, Ärzten oder anderen Athletenbetreuern zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme von Therapie, Behandlung oder Rezepten; Weitergabe von Bioproben zur Analyse; Einsatz des Athletenbetreuers als Vertreter. Verbotener Umgang beinhaltet nicht unbedingt eine Form von Vergütung.]

ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS

3.1 Beweislast und Beweismaß.

Die Anti-Doping-Organisation trägt die Beweislast für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die Anti-Doping-Organisation gegenüber dem Anhörungsorgan überzeugend darlegen konnte, dass sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat, wobei die Schwere der Behauptung zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in allen Fällen höher als die bloße Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschließt. Liegt die Beweislast zur Führung eines Gegenbeweises einer zu widerlegenden Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Umstände oder Tatsachen gemäß dem Code bei dem Athleten oder einer anderen Person, dem oder der

ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angelastet wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der bloßen Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die Anti-Doping-Organisation gerecht werden muss, ist jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen.

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch zuverlässige Methoden, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Eine Anti-Doping-Organisation kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem sie sich auf das Geständnis des Athleten, das glaubhafte Zeugnis Dritter, zuverlässige Belege, zuverlässige analytische Daten aus der A- oder B-Probe gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des Athleten gezogen werden, z. B. Daten aus dem Athletenpass.]

3.2.1 Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach fachlichen Beratungen von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand eines Peer Review waren, gelten als wissenschaftlich fundiert. Ein Athlet oder eine andere Person, der oder die die Vermutung der wissenschaftlichen Gültigkeit widerlegen möchte, muss als Voraussetzung für eine solche Anfechtung zunächst die WADA über die Anfechtung und ihre Gründe in Kenntnis setzen. Der Internationale Sportgerichtshof kann die WADA nach eigenem Ermessen ebenfalls über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Auf Anforderung der WADA ernennt der Internationale Sportgerichtshof einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den Gerichtshof bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt. Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung bei der WADA und nach Eingang der Akte des Internationalen Sportgerichtshofs bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, als Partei einzugreifen, als Amicus Curiae aufzutreten oder auf andere Art Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen.

3.2.2 Bei von der WADA akkreditierten und anderen von der WADA anerkannten Laboren wird vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem internationalen Standard für Labore durchgeführt und die Proben entsprechend gelagert und aufbewahrt haben. Der Athlet oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom internationalen Standard für Labore nachweist, die nach vernünftigem Ermessen ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Widerlegt der Athlet oder die andere Person die vorhergehende Vermutung, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom internationalen Standard für Labore vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, so obliegt es der Anti-Doping-Organisation nachzuweisen, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt dem Athleten oder einer anderen Person, im Rahmen der bloßen Wahrscheinlichkeit eine Abweichung vom internationalen Standard für Labore nachzuweisen, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte. Erbringt der Athlet oder eine andere Person einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die Anti-Doping-Organisation über, die zur ausreichenden Überzeugung des Anhörungsorgans den Nachweis zu erbringen hat, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.]

3.2.3 Die Abweichung von einem anderen internationalen Standard oder von einer anderen im Code oder einem Regelwerk einer Anti-Doping-Organisation festgelegten Anti-Doping-Bestimmung oder -maßnahme, die nicht die Ursache für ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist, bewirkt nicht die Ungültigkeit der entsprechenden Beweise oder Ergebnisse. Erbringt der Athlet oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von einem anderen internationalen Standard oder einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder -maßnahme erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf die Anti-Doping-Organisation über, die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis war oder die Tatsachengrundlage für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellte.

3.2.4 Die Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufsdisciplinargerichts festgestellt wurden und die nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, gelten als unwiderlegbare Beweise gegen den Athleten oder die andere Person, den bzw. die die entsprechende Entscheidung betraf, es sei denn, der Athlet oder die andere Person weist nach, dass die Entscheidung gegen die Grundsätze des natürlichen Rechts verstößt.

3.2.5 Das Anhörungsorgan, das in einem Anhörungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen tätig ist, kann negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass ein Athlet oder eine andere Person, der bzw. die mutmaßlich gegen Anti-Doping-

Bestimmungen verstoßen hat, sich nach einer zumutbaren Ankündigungsfrist weigert, bei der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Anhörungsorgans entweder persönlich oder telefonisch) vorstellig zu werden und Fragen des Anhörungsorgans oder der Anti-Doping-Organisation zu beantworten, die den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen behauptet.

ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE

4.1 Veröffentlichung und Überarbeitung der Verbotsliste.

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die Verbotsliste als internationalen Standard. Der Entwurf der Verbotsliste und alle Überarbeitungen werden allen Unterzeichnern und Regierungen zur Stellungnahme und Beratung unverzüglich in Schriftform zur Verfügung gestellt. Die jährliche Fassung der Verbotsliste und alle Überarbeitungen werden durch die WADA unverzüglich an alle Unterzeichner, von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labore und Regierungen verteilt und auf der Website der WADA veröffentlicht. Jeder Unterzeichner ergreift geeignete Maßnahmen zur Verteilung der Verbotsliste unter seinen Mitgliedern und Teilorganisationen. In den Regelwerken der Anti-Doping-Organisationen wird festgelegt, dass unbeschadet anderer Bestimmungen in der Verbotsliste oder einer Überarbeitung, die Verbotsliste und die Überarbeitungen nach den Bestimmungen der Anti-Doping-Organisation drei Monate nach Veröffentlichung der Verbotsliste durch die WADA in Kraft tritt, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der Anti-Doping-Organisationen bedarf.

[Kommentar zu Artikel 4.1: Die Verbotsliste wird bei Bedarf in einem beschleunigten Verfahren überarbeitet und veröffentlicht. Im Sinne der Rechtssicherheit wird jedoch jedes Jahr eine neue Verbotsliste veröffentlicht, unabhängig davon, ob tatsächlich Änderungen vorgenommen wurden. Die WADA wird jeweils die jüngste Fassung der Verbotsliste auf ihrer Website veröffentlichen. Die Verbotsliste ist Bestandteil des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport. Die WADA setzt den Generaldirektor der UNESCO von Änderungen in Kenntnis.]

4.2 In der Verbotsliste aufgeführte verbotene Stoffe und verbotene Methoden.

4.2.1 Verbotene Stoffe und verbotene Methoden.

Die Verbotsliste führt diejenigen verbotenen Stoffe und verbotenen Methoden auf, die wegen ihres Potenzials der Leistungssteigerung in zukünftigen Wettkämpfen oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit als Dopingmittel (innerhalb und außerhalb des Wettkampfs) verboten sind, sowie jene Stoffe und Methoden, die nur innerhalb des Wettkampfs verboten sind. Die WADA kann die Verbotsliste für

bestimmte Sportarten erweitern. Verbotene Stoffe und verbotene Methoden können in die Verbotsliste als allgemeine Kategorie (z. B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf einen bestimmten Stoff oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Eine Anwendung außerhalb von Wettkämpfen eines Stoffs, der lediglich bei Wettkämpfen verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, für den Stoff, seine Metaboliten oder Marker wird bei einer Probe, die innerhalb eines Wettkampfs genommen wurde, ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis gemeldet.]

4.2.2 Spezifische Stoffe.

Für die Zwecke des Artikels 10 gelten alle verbotenen Stoffe als spezifische Stoffe, mit Ausnahme von Stoffen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und jenen Stimulanzien, Hormon-Antagonisten und Modulatoren, die als solche in der Verbotsliste aufgeführt sind. Die Kategorie der spezifischen Stoffe umfasst nicht die verbotenen Methoden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten spezifischen Stoffe sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingmittel angesehen werden. Es handelt sich dabei einfach um Stoffe, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein Athlet sie für andere Zwecke als die Leistungssteigerung einnimmt.]

4.2.3 Neue Klassen verbotener Stoffe.

Wenn die WADA die Verbotsliste in Einklang mit Artikel 4.1 um eine neue Klasse verbotener Stoffe ergänzt, legt das Exekutivkomitee der WADA fest, ob bestimmte oder alle verbotenen Stoffe, die in die neue Klasse verbotener Stoffe fallen, als spezifische Stoffe nach Artikel 4.2.2 gelten.

4.3 Kriterien für die Aufnahme von Stoffen und Methoden in die Verbotsliste.

Die WADA berücksichtigt bei der Aufnahme von Stoffen oder Methoden in die Verbotsliste folgende Kriterien:

4.3.1 Ein Stoff oder eine Methode kommt für die Aufnahme in die Verbotsliste in Betracht, wenn die WADA nach eigenem Ermessen feststellt, dass der Stoff oder die Methode zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt:

4.3.1.1 Der medizinische oder ein sonstiger wissenschaftlicher Beweis, die pharmakologische Wirkung oder die Erfahrung, dass der Stoff oder die Methode entweder alleine oder in Kombination

mit anderen Stoffen oder Methoden das Potenzial besitzt, die sportliche Leistung zu steigern, oder diese steigert;

[Kommentar zu Artikel 4.3.1.1: Dieser Artikel setzt voraus, dass es Stoffe gibt, die bei einer alleinigen Anwendung nicht verboten sind, die aber bei der Verwendung mit bestimmten anderen Stoffen doch unter das Verbot fallen. Ein Stoff, der in die Verbotsliste aufgenommen wird, da er lediglich in Kombination mit einem anderen Stoff leistungssteigernd wirken kann, wird als solcher vermerkt und gilt nur dann als verboten, wenn es Nachweise für beide Stoffe in Kombination gibt.]

4.3.1.2 Der medizinische oder ein sonstiger wissenschaftlicher Beweis, die pharmakologische Wirkung oder die Erfahrung, dass die Anwendung des Stoffs oder der Methode für den Athleten ein tatsächliches oder mögliches Gesundheitsrisiko darstellt; oder

4.3.1.3 Die Feststellung durch die WADA, dass die Anwendung des Stoffs oder der Methode gegen den in der Einleitung des Code beschriebenen Sportsgeist verstößt.

4.3.2 Ein Stoff oder eine Methode ist auch dann in die Verbotsliste aufzunehmen, wenn die WADA feststellt, dass durch medizinische oder sonstige wissenschaftliche Beweise, die pharmakologische Wirkung oder die Erfahrung nachgewiesen ist, dass der Stoff oder die Methode das Potenzial hat, die Anwendung anderer verbotener Stoffe oder verbotener Methoden zu maskieren.

[Kommentar zu Artikel 4.3.2: Als Teil des jährlich stattfindenden Prozesses sind alle Unterzeichner, Regierungen und andere interessierte Personen aufgefordert, der WADA Stellungnahmen zum Inhalt der Verbotsliste zukommen zu lassen.]

4.3.3 Die Festlegung der WADA von verbotenen Stoffen und verbotenen Methoden in der Verbotsliste, die Einordnung der Stoffe in bestimmte Kategorien in der Verbotsliste und die Einstufung eines Stoffs als jederzeit verboten oder nur im Wettkampf verboten, ist endgültig und kann weder von Athleten noch von anderen Personen mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei den Stoffen oder Methoden nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Stoffe oder Methoden nicht das Potenzial haben, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellen oder nicht gegen den Sportsgeist verstoßen.

4.4 Medizinische Ausnahmegenehmigungen („TUEs“).

4.4.1 Das Vorhandensein eines verbotenen Stoffs, seiner Metaboliten oder Marker, die Anwendung oder versuchte Anwendung, der Besitz oder die Verabreichung bzw. versuchte Verabreichung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode stellt dann keinen

Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Vorgaben einer medizinischen Ausnahmegenehmigung eingehalten wurden, die nach dem internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde.

4.4.2 Ein Athlet, der kein internationaler Spitzenathlet ist, sollte eine medizinische Ausnahmegenehmigung bei seiner nationalen Anti-Doping-Organisation beantragen. Lehnt die nationale Anti-Doping-Organisation den Antrag ab, kann der Athlet ausschließlich bei der in Artikeln 13.2.2 und 13.2.3 beschriebenen nationalen Instanz einen Rechtsbehelf einlegen.

4.4.3 Internationale Spitzenathleten sollten ihren Antrag bei ihrem internationalen Sportfachverband einreichen.

4.4.3.1 Hat die nationale Anti-Doping-Organisation dem Athleten bereits eine medizinische Ausnahmegenehmigung für den betreffenden Stoff oder die betreffende Methode ausgestellt, muss der internationale Sportfachverband die medizinische Ausnahmegenehmigung anerkennen, sofern sie den im internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegten Kriterien entspricht. Erfüllt die medizinische Ausnahmegenehmigung in den Augen des internationalen Sportfachverbands diese Kriterien nicht, so dass er sie nicht anerkennt, muss er den Athleten und seine nationale Anti-Doping-Organisation umgehend darüber in Kenntnis setzen und seine Auffassung begründen. Innerhalb von 21 Tagen nach der Benachrichtigung können der Athlet oder die nationale Anti-Doping-Organisation die Angelegenheit zur Prüfung an die WADA weiterleiten. Wird die Angelegenheit zur Prüfung an die WADA übergeben, bleibt die von der nationalen Anti-Doping-Organisation ausgestellte medizinische Ausnahmegenehmigung bis zu einer Entscheidung der WADA für nationale Wettkämpfe und Trainingskontrollen (nicht jedoch für internationale Wettkämpfe) gültig. Wird die Angelegenheit nicht zur Prüfung an die WADA weitergeleitet, wird die medizinische Ausnahmegenehmigung für alle Zwecke mit Ablauf der Frist von 21 Tagen ungültig.

4.4.3.2 Hat die nationale Anti-Doping-Organisation dem Athleten noch keine medizinische Ausnahmegenehmigung für den betreffenden Stoff oder die betreffende Methode ausgestellt, muss der Athlet diese unmittelbar bei seinem internationalen Sportfachverband beantragen, sobald Bedarf dafür besteht. Lehnt der internationale Sportfachverband (oder die nationale Anti-Doping-Organisation, wenn diese den Antrag im Namen des internationalen Sportfachverbands prüft) den Antrag des Athleten ab, so muss er den Athleten umgehend

darüber in Kenntnis setzen und seine Entscheidung begründen. Stimmt der internationale Sportfachverband dem Antrag des Athleten zu, muss er nicht nur den Athleten, sondern auch dessen nationale Anti-Doping-Organisation darüber in Kenntnis setzen. Erfüllt die medizinische Ausnahmegenehmigung in den Augen der nationalen Anti-Doping-Organisation nicht die im internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegten Kriterien, kann sie die Angelegenheit innerhalb von 21 Tagen nach der Benachrichtigung zur Prüfung an die WADA weiterleiten. Übergibt die nationale Anti-Doping-Organisation die Angelegenheit zur Prüfung an die WADA, bleibt die vom internationalen Sportfachverband ausgestellte medizinische Ausnahmegenehmigung bis zu einer Entscheidung der WADA für internationale Wettkämpfe und Trainingskontrollen (nicht jedoch für nationale Wettkämpfe) gültig. Übergibt die nationale Anti-Doping-Organisation die Angelegenheit nicht zur Prüfung an die WADA, wird die vom internationalen Sportfachverband ausgestellte medizinische Ausnahmegenehmigung nach Ablauf der Frist von 21 Tagen auch für nationale Wettkämpfe gültig.

[Kommentar zu Artikel 4.4.3: Erkennt ein internationaler Sportfachverband eine von einer nationalen Anti-Doping-Organisation ausgestellte medizinische Ausnahmegenehmigung nur deshalb nicht an, weil Behandlungsunterlagen oder andere Informationen fehlen, die die Einhaltung der Kriterien des internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen belegen, sollte die Angelegenheit nicht an die WADA weitergeleitet werden. Stattdessen sollten die Unterlagen vervollständigt und erneut an den internationalen Sportfachverband übermittelt werden.]

Möchte ein internationaler Sportfachverband einen Athleten kontrollieren, der kein internationaler Spitzenathlet ist, muss er eine medizinische Ausnahmegenehmigung anerkennen, die dem Athleten von seiner nationalen Anti-Doping-Organisation ausgestellt wurde.]

4.4.4 Ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen kann verlangen, dass Athleten bei ihm eine medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen, wenn sie einen in Verbindung mit der Wettkampfveranstaltung verbotenen Stoff oder eine verbotene Methode anwenden möchten. In diesem Fall gilt:

4.4.4.1 Der Veranstalter von großen Sportwettkämpfen muss ein Verfahren bereitstellen, über das ein Athlet eine medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen kann, sofern noch nicht vorhanden. Wird die medizinische Ausnahmegenehmigung ausgestellt, gilt sie ausschließlich für diese Wettkampfveranstaltung.

4.4.4.2 Hat die nationale Anti-Doping-Organisation oder der internationale Sportfachverband dem Athleten bereits eine medizinische Ausnahmegenehmigung ausgestellt, muss der Veranstalter die medizinische Ausnahmegenehmigung anerkennen, sofern sie den im internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegten Kriterien entspricht. Erfüllt die medizinische Ausnahmegenehmigung in den Augen des Veranstalters diese Kriterien nicht, so dass er sie nicht anerkennt, muss er den Athleten umgehend darüber in Kenntnis setzen und seine Auffassung begründen.

4.4.4.3 Der Athlet kann die Entscheidung eines Veranstalters, eine medizinische Ausnahmegenehmigung nicht anzuerkennen oder auszustellen, ausschließlich bei einer unabhängigen Stelle anfechten, die vom Veranstalter eigens zu diesem Zweck eingerichtet oder ernannt wurde. Legt der Athlet keine Beschwerde ein (oder wird die Beschwerde abgewiesen), darf er den Stoff oder die Methode im Zusammenhang mit der Wettkampfveranstaltung nicht anwenden; allerdings behalten von der nationalen Anti-Doping-Organisation oder vom internationalen Sportfachverband ausgestellte medizinische Ausnahmegenehmigungen für diesen Stoff oder diese Methode außerhalb dieser Wettkampfveranstaltung ihre Gültigkeit.

[Kommentar zu Artikel 4.4.4.3: Die Ad-hoc-Kammer des Internationalen Sportgerichtshofs oder ein ähnliches Gremium könnte als unabhängige Beschwerdeinstanz für bestimmte Wettkampfveranstaltungen dienen, oder die WADA übernimmt diese Funktion. Wenn weder der Internationale Sportgerichtshof noch die WADA diese Funktion nicht ausübt, behält die WADA gemäß Artikel 4.4.6 das Recht (nicht jedoch die Pflicht), die Entscheidungen zu medizinischen Ausnahmegenehmigung in Verbindung mit der Wettkampfveranstaltung jederzeit zu überprüfen.]

4.4.5 Nimmt eine Anti-Doping-Organisation eine Probe von einer Person, bei der es sich nicht um einen internationalen oder nationalen Spitzenathleten handelt, und diese Person verwendet aus medizinischen Gründen einen verbotenen Stoff oder eine verbotene Methode, kann ihr die Anti-Doping-Organisation erlauben, nachträglich eine medizinische Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

4.4.6 Die WADA muss die Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands prüfen, eine von einer nationalen Anti-Doping-Organisation ausgestellte medizinische Ausnahmegenehmigung nicht anzuerkennen, wenn ihr die Entscheidung von einem Athleten oder seiner nationalen Anti-Doping-Organisation zur Prüfung weitergeleitet wird. Zudem muss die WADA die Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands prüfen, eine medizinische Ausnahmegenehmigung auszustellen, wenn ihr die Entscheidung von der nationalen Anti-

Doping-Organisation des Athleten zur Prüfung weitergeleitet wird. Die WADA kann jederzeit auch andere Entscheidungen zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen prüfen, entweder auf Anfrage der Betroffenen oder aus eigener Initiative. Ist die geprüfte Entscheidung in Einklang mit den im internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegten Kriterien, wird die WADA nicht eingreifen. Erfüllt die Entscheidung diese Kriterien nicht, wird die WADA die Entscheidung aufheben.

[Kommentar zu Artikel 4.4.6: Die WADA kann eine Gebühr erheben für (a) eine Prüfung, die sie gemäß Artikel 4.4.6 durchführen muss, und (b) eine Prüfung, die sie selbst durchführt, wenn die geprüfte Entscheidung aufgehoben wird.]

4.4.7 Jede Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands (oder einer nationalen Anti-Doping-Organisation, die den Antrag im Auftrag eines internationalen Sportfachverbands bearbeitet) zu einer medizinischen Ausnahmegenehmigung, die nicht von der WADA geprüft wird bzw. von der WADA geprüft, aber nicht aufgehoben wird, kann vom Athleten und/oder seiner nationalen Anti-Doping-Organisation ausschließlich vor dem Internationalen Sportgerichtshof angefochten werden.

[Kommentar zu Artikel 4.4.7: In derartigen Fällen ist die angefochtene Entscheidung diejenige des internationalen Sportfachverbands und nicht die Entscheidung der WADA, eine Entscheidung zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen nicht zu prüfen oder (nach einer Prüfung) die Entscheidung nicht aufzuheben. Allerdings beginnt die Frist für die Anfechtung der Entscheidung erst zu dem Zeitpunkt, an dem die WADA ihre Entscheidung verkündet. Ungeachtet dessen, ob die Entscheidung von der WADA geprüft wurde oder nicht, ist die WADA über eine Beschwerde in Kenntnis zu setzen, damit sie gegebenenfalls teilnehmen kann.]

4.4.8 Eine Entscheidung der WADA, eine Entscheidung zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen aufzuheben, kann vom Athleten, der nationalen Anti-Doping-Organisation oder dem internationalen Sportfachverband ausschließlich vor dem Internationalen Sportgerichtshof angefochten werden.

4.4.9 Werden nach der ordnungsgemäßen Übermittlung eines Antrags auf Ausstellung/Anerkennung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung oder auf Prüfung einer Entscheidung zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen nicht in einem angemessenen Zeitraum Maßnahmen ergriffen, so gilt dies als Ablehnung des Antrags.

4.5 Überwachungsprogramm.

Die WADA richtet in Absprache mit den Unterzeichnern und Regierungen ein Überwachungsprogramm für Stoffe ein, die nicht in der Verbotsliste aufgeführt sind, welche jedoch nach Ansicht der WADA überwacht werden sollten, um Missbrauch im Sport aufzudecken. Die WADA veröffentlicht vor jeder Dopingkontrolle die Stoffe, die überwacht werden. Werden Fälle entdeckt, in denen diese Stoffe angewendet wurden, oder werden diese Stoffe nachgewiesen, so wird dies regelmäßig von den Laboren als aussagefähige Statistik an die WADA gemeldet. Die Statistik ist nach Sportart gegliedert und soll Angaben darüber enthalten, ob die Proben bei Wettkampf- oder Trainingskontrollen entnommen wurden. Diese Berichte enthalten keine weiteren Informationen in Bezug auf bestimmte Proben. Die WADA stellt den internationalen Sportfachverbänden und den nationalen Anti-Doping-Organisationen mindestens einmal jährlich aussagefähige Statistiken, nach Sportart gegliedert, zu diesen zusätzlichen Stoffen zur Verfügung. Die WADA trifft Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass im Hinblick auf solche Berichte Angaben über einzelne Athleten streng anonym behandelt werden. Die angezeigte Anwendung eines solchen Stoffs oder der Nachweis eines solchen Stoffs stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

ARTIKEL 5 DOPINGKONTROLLEN UND UNTERSUCHUNGEN

5.1 Zweck von Dopingkontrollen und Untersuchungen.

Dopingkontrollen und Untersuchungen werden nur für die Zwecke der Dopingbekämpfung durchgeführt.

5.1.1 Dopingkontrollen werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der Athlet das strenge Verbot des Verhandelns/der Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode einhält.

5.1.2 Untersuchungen werden durchgeführt:

(a) in Bezug auf auffällige Ergebnisse und abweichende Ergebnisse im Athletenpass in Einklang mit Artikeln 7.4 und 7.5, indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (darunter insbesondere Analyseergebnisse), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 oder Artikel 2.2 vorliegt; und

(b) in Bezug auf andere Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Einklang mit Artikeln 7.6 und 7.7, indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (darunter

insbesondere nicht-analytische Beweise), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikeln 2.2 bis 2.10 vorliegt.

5.2 Umfang der Dopingkontrollen.

Ein Athlet kann von einer Anti-Doping-Organisation, die für Dopingkontrollen bei diesem Athleten zuständig ist, zu jeder Zeit und an jedem Ort zur Abgabe einer Probe aufgefordert werden. Unbeschadet der Einschränkungen für Dopingkontrollen bei Wettkampfveranstaltungen gemäß Artikel 5.3 gilt:

5.2.1 Jede nationale Anti-Doping-Organisation ist befugt, Wettkampf- und Trainingskontrollen bei allen Athleten durchzuführen, die Staatsangehörige, Einwohner, Lizenznehmer oder Mitglieder von Sportorganisationen in diesem Land sind oder sich in dem Land der nationalen Anti-Doping-Organisation aufhalten.

5.2.2 Jeder internationale Sportfachverband ist befugt, Wettkampf- und Trainingskontrollen bei allen Athleten durchzuführen, die seinen Bestimmungen unterliegen, darunter Athleten, die an internationalen Wettkampfveranstaltungen oder an Wettkampfveranstaltungen nach den Regeln dieses internationalen Sportfachverbands teilnehmen oder die Mitglieder oder Lizenznehmer dieses internationalen Sportfachverbands bzw. seiner nationalen Verbände oder ihrer Mitglieder sind.

5.2.3 Jeder Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, darunter das Internationale Olympische Komitee und das Internationale Paralympische Komitee, ist befugt, Wettkampfkontrollen bei seinen Wettkampfveranstaltungen und Trainingskontrollen bei allen Athleten durchzuführen, die bei einer seiner zukünftigen Wettkampfveranstaltungen antreten werden oder die auf andere Weise verpflichtet sind, sich für eine zukünftige Wettkampfveranstaltung dieses Veranstalters Dopingkontrollen zu unterziehen.

5.2.4 Die WADA ist befugt, gemäß Artikel 20 Wettkampf- und Trainingskontrollen durchzuführen.

5.2.5 Anti-Doping-Organisationen dürfen bei allen Athleten Dopingkontrollen durchführen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen und ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben, einschließlich gesperrter Athleten.

5.2.6 Beauftragt ein internationaler Sportfachverband oder Veranstalter von großen Sportwettkämpfen eine nationale Anti-Doping-Organisation mit der Durchführung eines Teils der Dopingkontrollen (direkt oder über einen nationalen Verband), kann diese nationale Anti-Doping-Organisation zusätzliche Proben nehmen

oder das Labor anweisen, zusätzliche Analysen auf Kosten der nationalen Anti-Doping-Organisation durchzuführen. Werden zusätzliche Proben genommen oder zusätzliche Analysen durchgeführt, wird der internationale Sportfachverband oder der Veranstalter von großen Sportwettkämpfen darüber in Kenntnis gesetzt.

[Kommentar zu Artikel 5.2: Die Unterzeichner können durch bilaterale oder multilaterale Verträge einander zusätzliche Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen einräumen. Sofern der Athlet innerhalb der nachfolgenden Zeitspanne kein 60-minütiges Zeitfenster für Kontrollen angegeben oder auf andere Weise Dopingkontrollen in dieser Zeit zugestimmt hat, sollte der Anti-Doping-Organisation ein ernster und konkreter Verdacht auf Doping bei einem Athleten vorliegen, bevor dieser zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr getestet wird. Wird angefochten, dass einer Anti-Doping-Organisation ein ausreichender Verdacht für Dopingkontrollen in diesem Zeitraum vorlag, gilt dies nicht als Verteidigung für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der durch eine solche Kontrolle oder versuchte Kontrolle festgestellt wurde.]

5.3 Dopingkontrollen bei Wettkampfveranstaltungen.

5.3.1 Nur eine einzige Organisation sollte dafür zuständig sein, Dopingkontrollen am Veranstaltungsort über die Wettkampfdauer zu veranlassen und durchzuführen, sofern im Folgenden nicht anders festgelegt. Bei internationalen Wettkampfveranstaltungen wird die Entnahme von Proben von der internationalen Organisation, die Veranstalter der Wettkampfveranstaltung ist (z. B. das Internationale Olympische Komitee bei den Olympischen Spielen, der internationale Sportfachverband bei einer Weltmeisterschaft und die Panamerikanische Sportorganisation für die Panamerikanischen Spiele), veranlasst und durchgeführt. Bei nationalen Wettkampfveranstaltungen wird die Entnahme von Proben von der nationalen Anti-Doping-Organisation dieses Landes veranlasst und durchgeführt. Auf Ersuchen des Wettkampfveranstalters werden während der Wettkampfdauer alle Kontrollen außerhalb des Veranstaltungsorts mit dem Wettkampfveranstalter abgestimmt.

[Kommentar zu Artikel 5.3.1: Einige Veranstalter internationaler Wettkämpfe führen während der Wettkämpfe eigene Dopingkontrollen außerhalb der Veranstaltungsorte durch und möchten ihre Kontrollen daher mit denen nationaler Anti-Doping-Organisationen abstimmen.]

5.3.2 Wenn eine ansonsten für Dopingkontrollen zuständige Anti-Doping-Organisation, die nicht für das Veranlassen und Durchführen von Dopingkontrollen bei einer Wettkampfveranstaltung zuständig ist, am Veranstaltungsort Kontrollen bei Athleten über die Wettkampfdauer hinweg durchführen möchte, berät sich die Anti-Doping-Organisation zunächst mit dem Wettkampfveranstalter, um die Genehmigung zu

erhalten, solche Dopingkontrollen durchzuführen und zu koordinieren. Wenn die Anti-Doping-Organisation mit der Antwort des Wettkampfveranstalters nicht zufrieden ist, kann sie sich in Einklang mit den von der WADA veröffentlichten Verfahren an die WADA wenden, um die Genehmigung zu erhalten, Dopingkontrollen durchzuführen, und um festzulegen, wie diese Kontrollen zu koordinieren sind. Bevor die WADA die Genehmigung für solche Dopingkontrollen erteilt, kontaktiert und informiert sie den Wettkampfveranstalter. Die Entscheidung der WADA ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Sofern in der Genehmigung zur Durchführung von Dopingkontrollen nicht anders vorgegeben, gelten diese Kontrollen als Trainingskontrollen. Das Ergebnismanagement für solche Kontrollen übernimmt die Anti-Doping-Organisation, welche die Kontrolle veranlasst hat, sofern in den Regeln des Wettkampfveranstalters nicht anders vorgegeben.

[Kommentar zu Artikel 5.3.2: Bevor sie einer nationalen Anti-Doping-Organisation die Zustimmung erteilt, bei einer internationalen Wettkampfveranstaltung Dopingkontrollen zu veranlassen und durchzuführen, hält die WADA Rücksprache mit der internationalen Organisation, die den Wettkampf veranstaltet. Bevor sie einem internationalen Sportfachverband die Zustimmung erteilt, bei einer internationalen Wettkampfveranstaltung Dopingkontrollen zu veranlassen und durchzuführen, hält die WADA Rücksprache mit der nationalen Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem die Wettkampfveranstaltung stattfindet. Die Anti-Doping-Organisation, die „Dopingkontrollen veranlasst und durchführt“, kann nach eigenem Ermessen mit anderen Organisationen Vereinbarungen treffen und die Zuständigkeit für die Probenahme oder andere Bereiche des Dopingkontrollverfahrens an diese Organisationen übertragen.]

5.4 Dopingkontrollplanung.

5.4.1 Die WADA wird in Absprache mit internationalen Sportfachverbänden und anderen Anti-Doping-Organisationen ein technisches Dokument zum internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen verabschieden, das anhand einer Risikoabschätzung festlegt, für welche verbotenen Stoffe und verbotenen Methoden die Gefahr eines Missbrauchs in bestimmten Sportarten und Disziplinen am höchsten ist.

5.4.2 Ausgehend von der Risikoabschätzung entwickelt und befolgt jede zu Dopingkontrollen befugte Anti-Doping-Organisation einen zweckmäßigen, intelligenten und angemessenen Dopingkontrollplan, der die Disziplinen, Athletengruppen, Kontrollarten, Arten gesammelter Proben und Analysearten angemessen gewichtet und dabei die Anforderungen des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen erfüllt. Jede Anti-Doping-Organisation stellt der WADA auf Anfrage ihren aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung.

5.4.3 Dopingkontrollen werden wenn möglich über ADAMS oder ein anderes von der WADA anerkanntes System koordiniert, um die Wirksamkeit des gemeinsamen Einsatzes bei Dopingkontrollen zu maximieren und unnötige Mehrfachkontrollen zu vermeiden.

5.5 Anforderungen für Dopingkontrollen.

Alle Dopingkontrollen werden in Einklang mit dem internationaler Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen durchgeführt.

5.6 Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der Athleten.

Athleten in einem Registered Testing Pool ihres internationalen Sportfachverbands oder ihrer nationalen Anti-Doping-Organisation stellen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit entsprechend den Vorgaben des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen zur Verfügung. Die internationalen Sportfachverbände und die nationalen Anti-Doping-Organisationen koordinieren die Benennung dieser Athleten und die Erfassung von aktuellen Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit. Jeder internationale Sportfachverband und jede nationale Anti-Doping-Organisation stellt über ADAMS oder ein anderes von der WADA anerkanntes System eine Liste bereit, in der die Athleten in ihrem Registered Testing Pool namentlich oder anhand bestimmter klar definierter Kriterien aufgeführt sind. Athleten werden benachrichtigt, bevor sie in einen Registered Testing Pool aufgenommen werden und wenn sie aus diesem Pool ausscheiden. Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, die sie während ihrer Zugehörigkeit zum Registered Testing Pool bereitstellen, sind für die WADA und andere Anti-Doping-Organisationen mit Kontrollbefugnis für den Athleten gemäß Artikel 5.2 über ADAMS oder ein anderes von der WADA anerkanntes System zugänglich. Diese Angaben werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen, zur Bereitstellung von Informationen für den Athletenpass oder anderen Analyseergebnissen, zur Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder für Verfahren aufgrund eines mutmaßlichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet; und sie werden in Einklang mit dem internationalen Standard zum Schutz der Privatsphäre vernichtet, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

5.7 Rückkehr von Athleten, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten.

5.7.1 Beendet ein internationaler oder nationaler Spitzenathlet in einem Registered Testing Pool seine aktive Laufbahn und möchte sie später wieder aufnehmen, startet er solange nicht bei internationalen oder nationalen Wettkampfveranstaltungen, bis er für

Dopingkontrollen zur Verfügung steht, indem er seinen internationalen Sportfachverband und seine nationale Anti-Doping-Organisation sechs Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt. Die WADA kann in Absprache mit dem zuständigen internationalen Sportfachverband und der zuständigen Anti-Doping-Organisation von einer schriftlichen Benachrichtigung innerhalb von sechs Monaten absehen, wenn die Anwendung dieser Regel offenkundig ungerecht gegenüber dem Athleten wäre. Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.

5.7.1.1 Wettkampfergebnisse, die durch einen Verstoß gegen Artikel 5.7.1 erzielt wurden, werden annulliert.

5.7.2 Beendet ein Athlet seine aktive Laufbahn, während er gesperrt ist, und möchte sie später wieder aufnehmen, startet er solange nicht bei internationalen oder nationalen Wettkampfveranstaltungen, bis er für Dopingkontrollen zur Verfügung steht, indem er seinen internationalen Sportfachverband und seine nationale Anti-Doping-Organisation sechs Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der Sperre entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs Monate ist).

5.8 Untersuchungen und Informationsbeschaffung.

Die Anti-Doping-Organisationen stellen sicher, dass sie nötigenfalls folgende Maßnahmen in Einklang mit dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen durchführen können:

5.8.1 Einholen, Bewerten und Verarbeiten von Informationen aus allen verfügbaren Quellen, um die Entwicklung eines zweckmäßigen, intelligenten und angemessenen Dopingkontrollplans zu ermöglichen, oder als Grundlage für eine Untersuchung möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen; und

5.8.2 Untersuchen auffälliger Ergebnisse und abweichender Ergebnisse im Athletenpass in Einklang mit Artikel 7.4 bzw. 7.5; und

5.8.3 Untersuchen anderer analytischer oder nicht-analytischer Informationen in Einklang mit Artikeln 7.6 und 7.7, die auf einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen hinweisen, um entweder einen möglichen Verstoß auszuschließen oder Beweise zu finden, die die Eröffnung eines Verfahrens rechtfertigen.

ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN

Proben werden in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen analysiert:

6.1 Beauftragung akkreditierter und anerkannter Labore.

Für die Zwecke des Artikels 2.1 wird die Analyse von Proben ausschließlich in den von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren durchgeführt. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der Probe beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der Anti-Doping-Organisation getroffen, die für das Ergebnismanagement zuständig ist.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Aus Kostengründen und unter Erwägung der geografischen Zugänglichkeit kann die WADA Labore anerkennen, die für die Durchführung bestimmter Analysen nicht von der WADA akkreditiert sind, z. B. die Analyse von Blutproben, die innerhalb einer festgelegten Frist vom Entnahmeort an das Labor geliefert werden sollten. Bevor ein solches Labor anerkannt wird, vergewissert sich die WADA, dass es ihre hohen Standards für Analyse und Aufbewahrung erfüllt.]

Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer Probe festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder einem anderen von der WADA anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.2 Zweck der-Analyse von Proben.

Proben werden analysiert, um in der Verbotsliste aufgeführte verbotene Stoffe und verbotene Methoden oder andere Stoffe nachzuweisen, die die WADA gemäß Artikel 4.5 überwacht, oder um einer Anti-Doping-Organisation zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Athleten zu erstellen, u. a. DNS- oder Genomprofilerstellung, oder zu einem anderen rechtmäßigen Zweck der Dopingbekämpfung. Proben können für eine spätere Analyse entnommen und gelagert werden.

[Kommentar zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise Profilinformationen für die Anweisung von Zielkontrollen oder zur Unterstützung eines Verfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.]

6.3 Verwendung von Proben zu Forschungszwecken.

Proben dürfen ohne das schriftliche Einverständnis des Athleten nicht zu Forschungszwecken verwendet werden. Bei Proben, die für andere als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden sämtliche

Identifikationsmerkmale entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen Athleten möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Wie in den meisten medizinischen Kontexten gilt die Nutzung anonymisierter Proben zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation nicht als Forschung.]

6.4 Standards für die Analyse von Proben und Berichterstattung.

Die Labore analysieren die bei Dopingkontrollen entnommenen Proben und melden ihre Ergebnisse gemäß dem internationalen Standard für Labore. Um wirksame Dopingkontrollen zu gewährleisten, ist in dem unter Artikel 5.4.1 genannten technischen Dokument der auf einer Risikoabschätzung beruhende Analyseumfang für bestimmte Sportarten und Disziplinen aufgeführt, den die Labore bei der Analyse von Proben einhalten müssen. Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

6.4.1 Anti-Doping-Organisationen können verlangen, dass Labore ihre Proben in größerem Umfang analysieren, als im technischen Dokument beschrieben.

6.4.2 Anti-Doping-Organisationen können nur verlangen, dass Labore ihre Proben in geringerem Umfang analysieren, als im technischen Dokument beschrieben, wenn sie gegenüber der WADA glaubhaft machen, dass ein geringerer Analyseumfang aufgrund der besonderen Umstände in ihrem Land oder ihrer Sportart angemessen ist, wie in ihrem Dopingkontrollplan beschrieben.

6.4.3 Wie im internationalen Standard für Labore festgelegt, können Labore auf eigene Initiative und Kosten Proben auf verbotene Stoffe oder verbotene Methoden analysieren, die nicht in dem im technischen Dokument beschriebenen Analyseumfang enthalten sind bzw. nicht von der Dopingkontrollbehörde vorgegeben wurden. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden gemeldet und haben dieselbe Gültigkeit und dieselben Folgen wie andere Analyseergebnisse.

[Kommentar zu Artikel 6.4: Ziel dieses Artikels ist die Ausweitung des Grundsatzes der „intelligenten Kontrollen“ auf den Analyseumfang, um Doping so wirksam und effizient wie möglich aufdecken zu können. Es wird anerkannt, dass die Mittel zur Dopingbekämpfung begrenzt sind und eine Erweiterung des Analyseumfangs bei einigen Sportarten dazu führen kann, dass sich die Anzahl der Proben, die analysiert werden können, verringert.]

6.5 Weitere Analyse von Proben.

Die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation kann eine Probe jederzeit weiter analysieren, bevor sie dem Athleten die Analyseergebnisse für die A- und B-Probe (oder das Ergebnis für die A-Probe,

wenn auf eine Analyse der B-Probe verzichtet wurde und eine Analyse der B-Probe nicht stattfinden wird) als Grundlage für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 mitgeteilt hat.

Eine Probe kann für den Zweck des Artikels 6.2 jederzeit gelagert und weiter analysiert werden; dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der Anti-Doping-Organisation, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der WADA. (Veranlasst die WADA die Lagerung oder weitere Analyse von Proben, so trägt sie die anfallenden Kosten.) Eine weitere Analyse von Proben entspricht den Anforderungen des internationalen Standards für Labore und des internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen.

ARTIKEL 7 ERGEBNISMANAGEMENT

Jede Anti-Doping-Organisation, die ein Ergebnismanagement durchführt, richtet unter Einhaltung folgender Grundsätze ein Verfahren zur Behandlung potenzieller Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor der Anhörung ein:

[Kommentar zu Artikel 7: Zahlreiche Unterzeichner haben eigene Ansätze für das Ergebnismanagement entwickelt. Obwohl die einzelnen Vorgehensweisen nicht völlig einheitlich sind, haben sich viele dieser Systeme des Ergebnismanagements als fair und wirksam erwiesen. Der Code ersetzt nicht das Ergebnismanagementsystem der jeweiligen Unterzeichner. Dieser Artikel bestimmt jedoch die Grundsätze, die von jedem Unterzeichner gewahrt werden müssen, um eine grundsätzliche Fairness des Ergebnismanagements zu gewährleisten. Die Anti-Doping-Bestimmungen der einzelnen Unterzeichner müssen mit diesen Grundsätzen übereinstimmen. Nicht alle Verfahren, die von Anti-Doping-Organisationen aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet wurden, müssen zu einer Anhörung führen. In einigen Fällen könnte der Athlet oder eine andere Person der Sanktion zustimmen, die im Code vorgeschrieben ist oder die die Anti-Doping-Organisation für angemessen erachtet, sofern flexible Sanktionen erlaubt sind. Eine Sanktion, die aufgrund einer solchen Einwilligung verhängt wird, wird in allen Fällen gemäß Artikel 14.2.2 an die Parteien mit dem Recht, einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, gemeldet und gemäß Artikel 14.3.2 veröffentlicht.]

7.1 Zuständigkeit für das Ergebnismanagement.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 7.1.1 und 7.1.2 fallen Ergebnismanagement und Anhörungen in die Zuständigkeit der Anti-Doping-Organisation, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat (oder, wenn keine Probenahme erfolgte, der Anti-Doping-Organisation, die einen Athleten oder eine andere Person zuerst über einen mutmaßlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unterrichtet und diesen Verstoß daraufhin eingehend prüft), und sie unterliegen den Verfahrensregeln dieser Anti-Doping-Organisation. Unabhängig davon, welche Organisation das Ergebnismanagement oder die Anhörungen durchführt, sind die in diesem

Artikel und in Artikel 8 dargelegten Grundsätze zu beachten und die in Artikel 23.2.2 bestimmten Regeln, die ohne wesentliche Veränderungen zu übernehmen sind, einzuhalten.

Sind sich Anti-Doping-Organisationen nicht einig, welche Anti-Doping-Organisation für das Ergebnismangement zuständig ist, entscheidet die WADA über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der WADA kann vor dem Internationalen Sportgerichtshof innerhalb von sieben Tagen nach der Benachrichtigung über die Entscheidung der WADA von den betroffenen Anti-Doping-Organisationen angefochten werden. Der Internationale Sportgerichtshof befasst sich mit der Beschwerde, die von einem einzigen Schiedsrichter angehört wird, in einem beschleunigten Verfahren.

Entnimmt eine nationale Anti-Doping-Organisation weitere Proben gemäß Artikel 5.2.6, so gilt sie als die Anti-Doping-Organisation, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat. Weist die nationale Anti-Doping-Organisation das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der nationalen Anti-Doping-Organisation durchzuführen, dann gilt der internationale Sportfachverband oder der Veranstalter von großen Sportwettkämpfen als die Anti-Doping-Organisation, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat.

[Kommentar zu Artikel 7.1: In einigen Fällen kann in den Verfahrensregeln der Anti-Doping-Organisation, welche die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, festgelegt sein, dass das Ergebnismangement von einer anderen Organisation durchgeführt wird (z. B. dem nationalen Sportfachverband des Athleten). In einem solchen Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation zu bestätigen, dass die Regeln der anderen Organisation mit dem Code übereinstimmen.]

7.1.1 Wenn eine nationale Anti-Doping-Organisation aufgrund ihrer Regeln nicht für einen Athleten oder eine andere Person zuständig ist, der oder die nicht Staatsangehöriger, Einwohner, Lizenznehmer oder Mitglied einer Sportorganisation dieses Landes ist, oder wenn die nationale Anti-Doping-Organisation eine solche Zuständigkeit ablehnt, erfolgt das Ergebnismangement durch den zuständigen internationalen Sportfachverband oder eine dritte Stelle entsprechend den Regeln des internationalen Sportfachverbands. Hat die WADA auf eigene Initiative eine Kontrolle durchgeführt oder selbst einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, bestimmt die WADA die Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismangement und Anhörungen zuständig sein soll. Hat das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee oder ein anderer Veranstalter von großen Sportwettkämpfen eine Kontrolle durchgeführt oder selbst einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, wird die Zuständigkeit für das Ergebnismangement und Anhörungen an den zuständigen internationalen Sportfachverband übertragen, wenn die Konsequenzen über den Ausschluss aus der Veranstaltung, die Annullierung von Ergebnissen, den Verlust von Medaillen, Punkten

oder Preisen oder die Rückerstattung von Kosten im Zusammenhang mit dem Verstoß hinausgehen.

[Kommentar zu Artikel 7.1.1: Der internationale Sportfachverband des Athleten oder einer anderen Person wurde als letztendlich zuständige Anti-Doping-Organisation für das Ergebnismangement gewählt, um zu vermeiden, dass keine Anti-Doping-Organisation für das Ergebnismangement zuständig wäre. Es steht einem internationalen Sportfachverband offen, in seinen eigenen Anti-Doping-Bestimmungen festzulegen, dass die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten oder einer anderen Person das Ergebnismangement durchführt.]

7.1.2 Das Ergebnismangement in Bezug auf einen möglichen Meldepflichtverstoß (Meldepflichtversäumnis oder Kontrollversäumnis) wird von dem internationalen Sportfachverband oder der nationalen Anti-Doping-Organisation übernommen, bei dem oder der der betroffene Athlet gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit meldet. Die Anti-Doping-Organisation, die ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis feststellt, übermittelt diese Informationen über ADAMS oder ein anderes von der WADA anerkanntes System an die WADA, wo sie anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Überprüfung bei von der Norm abweichenden Analyseergebnissen.

Bei Erhalt eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses führt die für das Ergebnismangement zuständige Anti-Doping-Organisation eine Überprüfung durch, um festzustellen, ob (a) eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß dem internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde oder wird, oder (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen oder dem internationalen Standard für Labore vorliegt, welche das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursachte.

7.3 Benachrichtigung nach der Überprüfung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses.

Ergibt sich bei der Überprüfung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses gemäß Artikel 7.2, dass keine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung oder kein Anspruch auf eine medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß dem internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt oder keine Abweichung vorliegt, welche das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht hat, so klärt die Anti-Doping-Organisation den betreffenden Athleten unverzüglich gemäß der in Artikel 14.1.1 und 14.1.3 und ihrem eigenen Regelwerk vorgeschriebenen Form über Folgendes auf: (a) das von der Norm abweichende Analyseergebnis; (b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die

verstoßen wurde; (c) das Recht des Athleten, unverzüglich um eine Analyse der B-Probe zu ersuchen oder, falls er dies unterlässt, dass er damit auf die Analyse der B-Probe verzichtet; (d) den für die Analyse der B-Probe festgesetzten Tag, die Uhrzeit und den Ort für den Fall, dass der Athlet oder die Anti-Doping-Organisation sich dafür entscheidet, die Analyse der B-Probe zu beantragen; (e) das Recht des Athleten oder seines Vertreters, bei der Öffnung und Analyse der B-Probe in dem im internationalen Standard für Labore festgesetzten Zeitraum zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde; und (f) das Recht des Athleten, Kopien der Laborunterlagen zu den A- und B-Proben anzufordern, welche die im internationalen Standard für Labore geforderten Informationen enthalten. Beschließt die Anti-Doping-Organisation, ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis nicht als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu behandeln, so informiert sie den Athleten und die Anti-Doping-Organisationen in der in Artikel 14.1.2 beschriebenen Form.

In allen Fällen, in denen ein Athlet über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde, der nicht zu einer obligatorischen vorläufigen Suspendierung gemäß Artikel 7.9.1 führt, wird dem Athleten die Gelegenheit gegeben, eine vorläufige Suspendierung zu akzeptieren, bis die Angelegenheit geklärt ist.

7.4 Überprüfung auffälliger Ergebnisse.

Wie im internationalen Standard für Labore vorgesehen, sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein verbotener Stoffe, die auch endogen erzeugt werden können, vorbehaltlich weitergehender Untersuchungen als auffällige Ergebnisse zu melden. Bei Erhalt eines auffälligen Ergebnisses führt die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation eine Überprüfung durch, um festzustellen, ob (a) eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß dem internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde oder wird, oder (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen oder dem internationalen Standard für Labore vorliegt, welche das auffällige Ergebnis verursachte. Wenn diese Überprüfung keine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung und keine Abweichung zu Tage bringt, die das auffällige Ergebnis verursachte, so nimmt die Anti-Doping-Organisation die erforderliche Untersuchung vor. Nach Ende der Untersuchung werden der Athlet und die in Artikel 14.1.2 aufgeführten anderen Anti-Doping-Organisationen darüber informiert, ob das auffällige Ergebnis als von der Norm abweichendes Analyseergebnis behandelt wird. Der Athlet wird gemäß den Bestimmungen des Artikels 7.3 informiert.

[Kommentar zu Artikel 7.4: Die in diesem Artikel beschriebene „erforderliche Untersuchung“ ist von der Situation abhängig. Wurde beispielsweise zuvor festgestellt, dass ein Athlet ein natürlich erhöhtes Verhältnis von Testosteron zu

Epitestosteron hat, besteht die Untersuchung allein in der Bestätigung, dass das auffällige Ergebnis diesem zuvor bestimmten Verhältnis entspricht.]

7.4.1 Die Anti-Doping-Organisation wird ein auffälliges Ergebnis nicht vor Abschluss ihrer Untersuchung und vor der Entscheidung darüber melden, ob sie das auffällige Ergebnis als von der Norm abweichendes Ergebnis behandelt, es sei denn, einer der nachstehenden Umstände ist gegeben:

(a) Stellt die Anti-Doping-Organisation fest, dass die B-Probe vor Abschluss ihrer Untersuchung gemäß Artikel 7.4 analysiert werden sollte, so kann die Anti-Doping-Organisation die Analyse der B-Probe nach Benachrichtigung des Athleten durchführen, wobei die Benachrichtigung die Beschreibung des auffälligen Ergebnisses und die in Artikel 7.3 (d)-(f) beschriebenen Informationen zu enthalten hat.

(b) Bittet ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen kurz vor einem seiner internationalen Wettkämpfe oder eine Sportorganisation, die eine bevorstehende Frist für die Auswahl von Mannschaftsmitgliedern für einen internationalen Wettkampf einhalten muss, die Anti-Doping-Organisation offenzulegen, ob für einen Athleten, der auf einer von einem Veranstalter von großen Sportwettkämpfen oder einer Sportorganisation bereitgestellten Liste erscheint, ein noch ungeklärtes auffälliges Ergebnis vorliegt, so meldet die Anti-Doping-Organisation einen solchen Athleten erst, nachdem sie ihn über das auffällige Ergebnis in Kenntnis gesetzt hat.

[Kommentar zu Artikel 7.4.1(b): Unter den in Artikel 7.4.1(b) beschriebenen Umständen ist es dem Veranstalter von großen Sportwettkämpfen oder der Sportorganisation überlassen, entsprechend der eigenen Bestimmungen Maßnahmen zu ergreifen.]

7.5 Überprüfung auffälliger und abweichender Ergebnisse im Athletenpass.

Die Überprüfung auffälliger und abweichender Ergebnisse im Athletenpass erfolgt gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen und dem internationalen Standard für Labore. Sobald sich die Anti-Doping-Organisation davon überzeugt hat, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, setzt sie den Athleten unverzüglich in der in ihrem Regelwerk vorgesehenen Form von der Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, und von dem dem Verstoß zugrundeliegenden Sachverhalt in Kenntnis. Andere Anti-Doping-Organisationen werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 14.1.2 informiert.

7.6 Überprüfung von Meldepflichtverstößen.

Die Überprüfung möglicher Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse erfolgt

gemäß dem internationaler Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen. Sobald sich der internationale Sportfachverband bzw. die nationale Anti-Doping-Organisation davon überzeugt hat, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 vorliegt, setzt er/sie den Athleten unverzüglich in der in seinem/ihrem Regelwerk vorgesehenen Form davon in Kenntnis, dass ein Verstoß gegen Artikel 2.4 geltend gemacht wird und auf welcher Grundlage diese Behauptung beruht. Andere Anti-Doping-Organisationen werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 14.1.2 informiert.

7.7 Überprüfung anderer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht unter die Artikel 7.1 bis 7.6 fallen.

Die Anti-Doping-Organisation oder ein anderes von ihr eingesetztes Überprüfungsorgan führt Nachuntersuchungen bei potenziellen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch, soweit diese nach geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und Regeln, die gemäß diesem Code angenommen wurden, erforderlich sind oder soweit sie die Anti-Doping-Organisation aus anderen Gründen für angemessen hält. Sobald sich die Anti-Doping-Organisation davon überzeugt hat, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, setzt sie den Athleten oder eine andere Person unverzüglich in der in ihrem Regelwerk vorgesehenen Form von der Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, und von dem dem Verstoß zugrundeliegenden Sachverhalt in Kenntnis. Andere Anti-Doping-Organisationen werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 14.1.2 informiert.

[Kommentar zu Artikeln 7.1, 7.6 und 7.7: Beispielsweise würde ein internationaler Sportfachverband den Athleten normalerweise mittels des nationalen Sportfachverbands des Athleten informieren.]

7.8 Ermittlung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Bevor ein Athlet oder eine andere Person, wie oben beschrieben, über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die Anti-Doping-Organisation ADAMS oder ein anderes von der WADA anerkanntes System, die WADA und andere zuständige Anti-Doping-Organisationen, um festzustellen, ob bereits ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.9 Auf die vorläufige Suspendierung anwendbare Grundsätze.

7.9.1 Obligatorische vorläufige Suspendierung nach einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis.

Die Unterzeichner beschließen Regeln, wonach in den Fällen, in denen für einen verbotenen Stoff oder für eine verbotene Methode, wobei es sich nicht um einen spezifischen Stoff handelt, ein von der Norm

abweichendes Analyseergebnis eingeht, unverzüglich eine vorläufige Suspendierung nach erfolgter Prüfung und Benachrichtigung gemäß Artikel 7.2, 7.3 oder 7.5. vorgesehen wird: wenn der Unterzeichner Veranstalter eines Wettkampfs ist (für die Anwendung bei dieser Wettkampfveranstaltung); wenn der Unterzeichner für das Mannschaftsauswahlverfahren verantwortlich ist (für die Anwendung bei dieser Mannschaftsauswahl); wenn der Unterzeichner der zuständige internationale Sportfachverband ist; oder wenn der Unterzeichner eine andere Anti-Doping-Organisation ist, die für das Ergebnismanagement im Hinblick auf den vermeintlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuständig ist. Eine obligatorische vorläufige Suspendierung kann abgewendet werden, wenn der Athlet gegenüber dem Anhörungsorgan nachweist, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein kontaminiertes Produkt zurückzuführen ist. Die Entscheidung eines Anhörungsorgans, nach dem Hinweis des Athleten auf kontaminierte Produkte die obligatorische vorläufige Suspendierung nicht aufzuheben, ist nicht anfechtbar.

Dies setzt jedoch voraus, dass eine vorläufige Suspendierung nur verhängt wird, wenn dem Athleten: (a) die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens entweder vor Verhängung der vorläufigen Suspendierung oder kurz nach Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird; oder (b) ihm/ihr die Möglichkeit eines beschleunigten Anhörungsverfahrens gemäß Artikel 8 kurz nach Verhängung einer vorläufigen Suspendierung gegeben wird.

7.9.2 Optionale vorläufige Suspendierung aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei spezifischen Stoffen, kontaminierten Produkten oder anderer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Die Unterzeichner können Regeln für alle Wettkampfveranstaltungen beschließen, deren Veranstalter sie sind, oder für jedes Mannschaftsauswahlverfahren, für das sie verantwortlich sind oder in den Fällen, in denen sie der zuständige internationale Sportfachverband oder für das Ergebnismanagement im Hinblick auf den vermeintlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuständig sind, wonach vor der Analyse der B-Probe oder vor den endgültigen Anhörung gemäß Artikel 8 vorläufige Suspendierungen bei Verstößen verhängt werden können, die nicht von Artikel 7.9.1 erfasst sind.

Eine vorläufige Suspendierung darf jedoch nur verhängt werden, wenn dem Athleten oder einer anderen Person (a) die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens entweder vor Verhängung der vorläufigen Suspendierung oder kurz nach Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird; oder (b) ihm/ihr die Möglichkeit eines

beschleunigten Anhörungsverfahrens gemäß Artikel 8 kurz nach Verhängung einer vorläufigen Suspendierung gegeben wird.

Wird aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe eine vorläufige Suspendierung verhängt, und die nachfolgende (ggf. vom Athleten oder der Anti-Doping-Organisation beantragte) Analyse der B-Probe bestätigt nicht die Analyse der A-Probe, so unterliegt der Athlet keiner weiteren vorläufigen Suspendierung aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1. In Fällen, in denen der Athlet (oder, je nach Maßgabe der Bestimmungen des Veranstalters von großen Sportwettkämpfen oder des zuständigen internationalen Sportfachverbands, die Mannschaft des Athleten) aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen von einem Wettkampf ausgeschlossen wurde und die Ergebnisse der A-Probe durch die anschließende Analyse der B-Probe nicht bestätigt wurden, kann der Athlet oder die Mannschaft seine bzw. ihre Teilnahme am Wettkampf fortsetzen, wenn eine Wiederaufnahme des Wettkampfs durch den Athleten oder die Mannschaft ohne weitere Beeinträchtigung des Wettkampfs noch möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 7.9: Bevor eine vorläufige Suspendierung einseitig von einer Anti-Doping-Organisation verhängt werden kann, muss die im Code festgelegte interne Überprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus muss der Unterzeichner, der eine vorläufige Suspendierung verhängt, sicherstellen, dass dem Athleten die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens gewährt wird, entweder vor oder kurz nach Verhängung der vorläufigen Suspendierung, oder eines beschleunigten Anhörungsverfahrens gemäß Artikel 8 kurz nach Verhängung einer vorläufigen Suspendierung. Der Athlet hat das Recht, einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen.]

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht bestätigt, ist es dem vorläufig suspendierten Athleten gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an späteren Wettkämpfen der Wettkampfveranstaltung teilzunehmen. Entsprechend kann der Athlet nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des internationalen Sportfachverbands in einer Mannschaftssportart an zukünftigen Wettkämpfen teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am Wettkampf teilnimmt.

Den Athleten oder anderen Personen wird die Dauer einer vorläufigen Suspendierung auf eine letztendlich verhängte oder anerkannte Sperre nach Artikeln 10.11.3 oder 10.11.4 angerechnet.]

7.10 Bekanntgabe von Entscheidungen im Ergebnismanagement.

In allen Fällen, in denen eine Anti-Doping-Organisation einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt, die Feststellung des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zurückgezogen, eine vorläufige Suspendierung verhängt oder mit einem Athleten oder einer anderen Person die Verhängung

einer Sanktion ohne Anhörung vereinbart hat, werden andere Anti-Doping-Organisationen mit dem Recht, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, gemäß Artikel 14.2.1 darüber in Kenntnis gesetzt.

7.11 Beendigung der aktiven Laufbahn.

Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn während eines Ergebnismanagementvorgangs, so behält die Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, die Zuständigkeit für den Abschluss des Vorgangs. Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn, bevor ein Ergebnismanagementvorgang eingeleitet wurde, so ist diejenige Anti-Doping-Organisation für die Durchführung des Ergebnismanagements zuständig, die zu der Zeit, als der Athlet oder die andere Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstieß, befugt gewesen wäre, das Ergebnismanagement in Bezug auf den Athleten oder die andere Person durchzuführen.

[Kommentar zu Artikel 7.11: Das Verhalten eines Athleten oder einer anderen Person zu einer Zeit, als er bzw. sie noch nicht in die Zuständigkeit einer Anti-Doping-Organisation fiel, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar; es könnte jedoch einen gerechtfertigten Grund dafür darstellen, dem Athleten oder der anderen Person die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

ARTIKEL 8 RECHT AUF EIN FAIRES ANHÖRUNGSVERFAHREN UND BEKANNTGABE DER ENTSCHEIDUNG

8.1 Faire Anhörungsverfahren.

Jede Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, muss einer Person, der zum Vorwurf gemacht wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen zu haben, in einem vertretbaren Zeitraum zumindest ein faires Anhörungsverfahren vor einem fairen und unparteiischen Anhörungsorgan ermöglichen. Eine begründete Entscheidung, die insbesondere den Grund/die Gründe für die Dauer einer verhängten Sperre erläutert, wird in einer angemessenen Frist gemäß Artikel 14.3 offengelegt.

[Kommentar zu Artikel 8.1: Dieser Artikel verlangt, dass der Athlet oder eine andere Person an einem Punkt des Ergebnismanagements die Möglichkeit zu einer fairen und unparteiischen Anhörung in einem angemessenen Zeitraum erhält. Diese Grundsätze finden sich auch in Artikel 6.1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wieder und sind im Völkerrecht allgemein anerkannt. Mit diesem Artikel wird nicht die Absicht verfolgt, die eigenen Regeln der einzelnen Unterzeichner zu ersetzen; vielmehr soll damit sichergestellt werden,

dass jeder Unterzeichner ein Anhörungsverfahren unter Wahrung dieser Grundsätze bereitstellt.]

8.2 Anhörungen bei Wettkampfveranstaltungen.

Ein beschleunigtes Verfahren ist nach Maßgabe des Regelwerks der jeweiligen Anti-Doping-Organisation und des Anhörungsorgans bei Anhörungen möglich, die in Verbindung mit Wettkampfveranstaltungen stattfinden.

[Kommentar zu Artikel 8.2: Eine Anhörung kann etwa am Vortag einer Sportgroßveranstaltung beschleunigt werden, wenn die Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen notwendig ist, um zu klären, ob der Athlet an der Wettkampfveranstaltung teilnehmen darf. Oder sie kann während einer Wettkampfveranstaltung beschleunigt werden, wenn von einer Entscheidung in dieser Sache die Gültigkeit der Ergebnisse des Athleten oder eine Fortsetzung der Teilnahme am Wettkampf abhängt.]

8.3 Verzicht auf eine Anhörung.

Ein Athlet oder eine andere Person kann auf das Recht auf eine Anhörung entweder ausdrücklich oder dadurch verzichten, dass er bzw. sie der Behauptung einer Anti-Doping-Organisation, wonach ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, nicht innerhalb der im Regelwerk der Anti-Doping-Organisation festgelegten Frist widerspricht.

8.4 Bekanntgabe von Entscheidungen.

Die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation benachrichtigt gemäß Artikel 14.2.1 den Athleten und andere Anti-Doping-Organisationen mit dem Recht, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, über die begründete Entscheidung der Anhörung oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wurde, über die begründete Entscheidung zu den getroffenen Maßnahmen.

8.5 Einfache Anhörung vor dem Internationalen Sportgerichtshof.

Besteht gegen internationale oder nationale Spitzenathleten der Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, so kann mit Zustimmung des Athleten, der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation, der WADA und jeder anderen Anti-Doping-Organisation, die eine erstinstanzliche Entscheidung vor dem Internationalen Sportgerichtshof hätte anfechten dürfen, eine Anhörung vor dem Internationalen Sportgerichtshof durchgeführt werden, ohne dass eine vorherige Anhörung gemäß Artikel 8.1 nötig wäre.

[Kommentar zu Artikel 8.5: In einigen Fällen können für eine erstinstanzliche Anhörung auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer erneuten

Anhörung vor dem Internationalen Sportgerichtshof erhebliche Kosten entstehen. Sind alle in diesem Artikel genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Anhörung angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für den Athleten oder die Anti-Doping-Organisationen Zusatzkosten für zwei Anhörungen anfallen. Eine Anti-Doping-Organisation, die an der Anhörung vor dem Internationalen Sportgerichtshof als Partei oder Beobachter teilnehmen möchte, kann ihre Zustimmung zu einer einzigen Anhörung davon abhängig machen, dass ihr dieses Recht zugestanden wird.]

ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Wettkampfkontrolle bei Einzelsportarten führt automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 9: Bei Mannschaftssportarten werden die Ergebnisse annulliert, die einzelnen Spielern zugerechnet werden können. Die Disqualifizierung der Mannschaft erfolgt jedoch gemäß Artikel 11. Bei Sportarten, die nicht zu den Mannschaftssportarten zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die Annullierung oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den geltenden Regeln des internationalen Sportfachverbands.]

F 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

10.1 Annullierung von Ergebnissen bei Wettkampfveranstaltungen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer Wettkampfveranstaltung kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur Annullierung aller von einem Athleten in dieser Wettkampfveranstaltung erzielten Ergebnisse mit allen Konsequenzen führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung einbezogen werden müssen, ob andere bei derselben Wettkampfveranstaltung erzielte Ergebnisse annulliert werden, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Athleten sowie der Umstand, ob für andere Wettkämpfe ein negatives Kontrollergebnis des Athleten vorliegt.]

[Kommentar zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 das Ergebnis in einem Einzelwettkampf, für den ein positives Analyseergebnis des Athleten vorliegt (z. B.

100 m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es aufgrund dieses Artikels zur Annullierung sämtlicher Ergebnisse kommen, die in Wettkämpfen der Wettkampfveranstaltung (z. B. der FINA-Weltmeisterschaft) erzielt wurden.]

10.1.1 Weist der Athlet nach, dass er den Verstoß weder schuldhaft noch fahrlässig herbeigeführt hat, so werden die Einzelergebnisse, die der Athlet in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht annulliert, es sei denn, es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die in einem anderen als dem Wettkampf, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielten Ergebnisse des Athleten durch Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Athleten beeinflusst wurden.

10.2 Sperre wegen des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung bzw. des Besitzes verbotener Stoffe und verbotener Methoden.

Unbeschadet einer möglichen Minderung oder Aussetzung gemäß Artikeln 10.4, 10.5 oder 10.6 wird für einen Verstoß gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6 eine Sperre von folgender Dauer verhängt:

10.2.1 Eine Sperre von vier Jahren wird in folgenden Fällen verhängt:

10.2.1.1 Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrifft keinen spezifischen Stoff, es sein denn, der Athlet oder eine andere Person kann nachweisen, dass der Verstoß nicht vorsätzlich begangen wurde.

10.2.1.2 Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrifft einen spezifischen Stoff, und die Anti-Doping-Organisation kann nachweisen, dass der Verstoß vorsätzlich begangen wurde.

10.2.2 Gilt Artikel 10.2.1 nicht, beträgt die Sperre zwei Jahre.

10.2.3 Der in Artikel 10.2 und 10.3 verwendete Begriff „vorsätzlich“ wird für Athleten verwendet, die betrügen. Der Begriff bedeutet daher, dass der Athlet oder eine andere Person ein Verhalten an den Tag legte, von dem er oder sie wusste, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst einging. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für einen Stoff festgestellt wurde, der nur im Wettkampf verboten ist, gilt widerlegbar als nicht vorsätzlich, wenn es sich um einen spezifischen Stoff handelt und der Athlet nachweisen kann, dass der verbotene Stoff außerhalb des

Wettkampfs angewendet wurde. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für einen Stoff festgestellt wurde, der nur im Wettkampf verboten ist, gilt nicht als „vorsätzlich“, wenn es sich nicht um einen spezifischen Stoff handelt und der Athlet nachweisen kann, dass der verbotene Stoff außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit sportlicher Leistung angewendet wurde.

10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Es gelten folgende Sperren bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht durch Artikel 10.2 geregelt sind, es sei denn, es gilt Artikel 10.5 oder 10.6:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 beträgt die Sperre vier Jahre, es sei denn, ein Athlet, der nicht zur Probenahme erschienen ist, kann nachweisen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde (gemäß Artikel 10.2.3); in diesem Fall beträgt die Sperre zwei Jahre.

10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die Sperre zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Minderung auf mindestens ein Jahr, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten. Die Auswahl zwischen ein- oder zweijähriger Sperre gemäß diesem Artikel gilt nicht für Athleten, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit regelmäßig sehr kurzfristig ändern oder anderes Verhalten an den Tag legen, das auf den Versuch schließen lässt, Kontrollen zu umgehen.

10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 wird je nach Schwere des Verstoßes eine vierjährige bis lebenslange Sperre verhängt. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder 2.8 unter Beteiligung von Minderjährigen gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von Athletenbetreuern begangen und betrifft er nicht die spezifischen Stoffe, führt das zu einer lebenslangen Sperre für Athletenbetreuer. Darüber hinaus können erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder 2.8, bei denen auch nicht den Sport betreffende Gesetze und Vorschriften verletzt werden, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von Athleten oder an der Vertuschung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die Athleten, deren Kontrollbefunde positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Lizenzen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von Athletenbetreuern bei den zuständigen Behörden eine wichtige Abschreckungsmaßnahme in der Dopingbekämpfung.]

10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre.

10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die Sperre zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Minderung auf mindestens ein Jahr, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person und anderen Umständen des Falls.

[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 genannten „anderen Person“ nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische Person, kann diese juristische Person gemäß Artikel 12 bestraft werden.]

10.4 Aufhebung einer Sperre, wenn kein Verschulden und keine Fahrlässigkeit vorliegt.

Weist ein Athlet oder eine andere Person in einem Einzelfall nach, dass ihn oder sie kein Verschulden bzw. keine Fahrlässigkeit trifft, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Dieser Artikel und Artikel 10.5.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z. B. wenn ein Athlet nachweisen konnte, dass er trotz größter Sorgfalt von einem Wettbewerber sabotiert wurde. Dagegen liegt in folgenden Fällen ein Verschulden oder Fahrlässigkeit vor: (a) bei Vorliegen eines positiven Kontrollergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (Athleten sind verantwortlich für die Stoffe, die sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und wurden auf möglicherweise kontaminierte Vitaminpräparate und Nahrungsergänzungsmittel hingewiesen); (b) die Verabreichung eines verbotenen Stoffes durch den persönlichen Arzt oder Trainer des Athleten, ohne dass dies dem Athleten mitgeteilt worden wäre (Athleten sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine verbotenen Stoffe zu geben); und (c) Sabotage der festen oder flüssigen Lebensmittel des Athleten durch Ehepartner, Trainer oder eine andere Person im engeren Umfeld des Athleten (Athleten sind verantwortlich für die Stoffe, die sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren festen und flüssigen Lebensmitteln gewähren). In Abhängigkeit von den Tatsachen eines Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Minderung der Sanktion gemäß Artikel 10.5 aufgrund „fehlenden groben Verschuldens oder fehlender grober Fahrlässigkeit“ führen.]

10.5 Minderung der Sperre aufgrund fehlenden groben Verschuldens oder fehlender grober Fahrlässigkeit.

10.5.1 Minderung von Sanktionen für spezifische Stoffe oder kontaminierte Produkte bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6.

10.5.1.1 Spezifische Stoffe.

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einen spezifischen Stoff, und der Athlet oder eine andere Person kann nachweisen, dass kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, besteht die Sanktion mindestens in einer Abmahnung ohne Sperre und höchstens einer Sperre von zwei Jahren, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person.

10.5.1.2 Kontaminierte Produkte.

Kann der Athlet oder eine andere Person nachweisen, dass kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt und der gefundene verbotene Stoff aus einem kontaminierten Produkt stammt, besteht die Sanktion mindestens in einer Abmahnung ohne Sperre und höchstens einer Sperre von zwei Jahren, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person.

[Kommentar zu Artikel 10.5.1.2: Bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens wäre es für den Athleten beispielsweise vorteilhaft, er hätte das Produkt, bei dem später eine Kontamination festgestellt wurde, bereits auf seinem Dopingkontrollformular aufgeführt.]

10.5.2 Anwendung von „kein grobes Verschulden oder keine grobe Fahrlässigkeit“ über die Anwendung von Artikel 10.5.1 hinaus.

Wenn der Athlet oder eine andere Person in einem Einzelfall, in dem Artikel 10.5.1 nicht gilt, nachweist, dass ihn oder sie weder grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit trifft, kann die Dauer der Sperre, vorbehaltlich einer weiteren Minderung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.6, entsprechend der Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person gemindert werden; allerdings darf die geminderte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel geminderte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen.

[Kommentar zu Artikel 10.5.2: Artikel 10.5.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen Vorsatz ein Element des Verstoßes (z. B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8 oder 2.9) oder ein Element einer bestimmten Sanktion (z. B. 10.2.1) ist, oder wenn ein Artikel auf der Grundlage der Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person bereits einen Zeitraum für die Sperre vorgibt.]

10.6 Aufhebung, Minderung oder Aussetzung einer Sperre oder anderer Konsequenzen aus anderen Gründen als Verschulden.

10.6.1 Wesentliche Unterstützung bei der Entdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

10.6.1.1 Eine Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuständig ist, kann vor einem endgültigen Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen, wenn der Athlet oder eine andere Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Disziplinarorgan wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer: (i) die Anti-Doping-Organisation den Verstoß einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder (ii) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Disziplinarorgan eine Straftat oder einen Verstoß gegen Standesregeln einer anderen Person aufdeckt oder nachweist, und wenn die Informationen der Person, die wesentliche Unterstützung leistet, der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation zur Verfügung gestellt werden. Wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf eine Anti-Doping-Organisation nur einen Teil einer ansonsten geltenden Sperre aussetzen und dies auch nur mit der Zustimmung der WADA und des zuständigen internationalen Sportfachverbands. Das Maß, in dem die ansonsten geltende Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der Athlet oder eine andere Person begangen hat, und danach, wie wichtig die vom Athleten oder einer anderen Person geleistete wesentliche Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Doping im Sport ist. Die ansonsten geltende Sperre darf nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel verbleibende Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Verweigert der Athlet oder eine andere Person die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige wesentliche Unterstützung, aufgrund derer die Sperre ausgesetzt wurde, setzt die Anti-Doping-Organisation, die die Sperre ausgesetzt hat, die ursprüngliche Sperre wieder in Kraft. Eine Person, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, kann die Entscheidung einer Anti-Doping-Organisation anfechten, eine

ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen bzw. nicht wieder in Kraft zu setzen.

10.6.1.2 Um Athleten und andere Personen weiter zu ermutigen, Anti-Doping-Organisationen wesentliche Unterstützung zukommen zu lassen, kann die WADA auf Anfrage der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation oder des Athleten bzw. einer anderen Person, der oder die (mutmaßlich) gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, in jeder Phase des Ergebnismanagements, auch wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten geltenden Sperre und anderer Konsequenzen zustimmen. In Ausnahmefällen kann die WADA bei einer wesentlichen Unterstützung einer länger als in diesem Artikel vorgesehenen Aussetzung der Sperre und anderer Konsequenzen bis hin zu einer vollständigen Aufhebung bzw. einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder der Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der WADA gilt unter dem Vorbehalt der Wiedereinsetzung der Sanktion gemäß diesem Artikel. Unbeschadet Artikel 13 können die Entscheidungen der WADA im Rahmen dieses Artikels nicht von einer anderen Anti-Doping-Organisation angefochten werden.

10.6.1.3 Setzt eine Anti-Doping-Organisation einen Teil einer ansonsten geltenden Sanktion aufgrund wesentlicher Unterstützung aus, werden andere Anti-Doping-Organisationen, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.2 unter Angabe von Gründen für die Entscheidung benachrichtigt. Legt die WADA in Anbetracht einzigartiger Umstände fest, dass dies im Interesse der Dopingbekämpfung liegt, kann die WADA einer Anti-Doping-Organisation erlauben, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Offenlegung der Vereinbarung über wesentliche Unterstützung oder der Art der wesentlichen Unterstützung zu begrenzen oder zu verzögern.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1: Die Zusammenarbeit von Athleten, Athletenbetreuern und anderen Personen, die ihre Fehler einsehen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport wichtig. Dies ist entsprechend den Bestimmungen des Code der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten geltenden Sperre erlaubt ist.]

10.6.2 Eingeständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Ermangelung weiterer Beweise.

Wenn ein Athlet oder eine andere Person freiwillig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingesteht, bevor ihm oder ihr eine Probenahme angekündigt wurde, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachweisen könnte (oder im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht durch Artikel 2.1 abgedeckt ist, vor dem Eingang der ersten Ankündigung des eingestandenen Verstoßes nach Artikel 7), und wenn dieses Eingeständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen zuverlässigen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Dauer der Sperre gemindert werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein Athlet oder eine andere Person meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen zugibt, unter denen keiner Anti-Doping-Organisation bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll nicht dann angewendet werden, wenn das Eingeständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Athlet oder eine andere Person bereits vermutet, dass er oder sie bald überführt werden wird. Um wie viel die Sperre gemindert wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der Athlet oder eine andere Person überführt worden wäre, hätte er oder sie sich nicht freiwillig gestellt.]

10.6.3 Unverzügliches Eingeständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Bekanntgabe eines nach Artikel 10.2.1 oder Artikel 10.3.1 zu sanktionierenden Verstoßes.

Die Sperre eines Athleten oder einer anderen Person, der oder die gemäß Artikel 10.2.1 oder 10.3.1 (wegen Umgehung oder Verweigerung der Probenahme oder unzulässiger Einflussnahme auf die Probenahme) bis zu vier Jahre gesperrt werden kann, kann je nach Schwere des Verstoßes und Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person bis auf mindestens zwei Jahre gemindert werden, wenn der Athlet oder die andere Person den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich eingesteht, sobald er oder sie von der Anti-Doping-Organisation damit konfrontiert wurde, jedoch nur mit Zustimmung der WADA und der für das Ergebnismangement zuständigen Anti-Doping-Organisation und nach deren freiem Ermessen.

10.6.4 Anwendung mehrerer Gründe für die Minderung einer Sanktion.

Wenn der Athlet oder eine andere Person nachweist, dass er bzw. sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.4, 10.5 oder 10.6

Anrecht auf eine Minderung der Sanktion hat, wird die ansonsten geltende Dauer der Sperre in Einklang mit Artikeln 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 festgelegt, bevor eine Minderung oder Aussetzung nach Artikel 10.6 angewendet wird. Weist der Athlet oder eine andere Person einen Anspruch auf Minderung oder Aussetzung der Sperre gemäß Artikel 10.6 nach, kann die Sperre gemindert oder ausgesetzt werden, muss sich aber mindestens auf ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre belaufen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.4: Die angemessene Sanktion wird in insgesamt vier Schritten festgelegt. Zunächst stellt das Anhörungsorgan fest, welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.2, 10.3, 10.4 oder 10.5) auf den jeweiligen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden ist. Kann eine vorgesehene Sanktion ein unterschiedliches Ausmaß annehmen, muss das Anhörungsorgan in Abhängigkeit von der Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person als nächstes die geltende Sanktion innerhalb des angegebenen Rahmens festlegen. In einem dritten Schritt stellt das Anhörungsorgan fest, ob es eine Grundlage für die Aufhebung, Aussetzung oder Minderung der Sanktion gibt (Artikel 10.6). Abschließend legt das Anhörungsorgan den Beginn der Sperre nach Artikel 10.11 fest.]

[In Anhang 2 sind mehrere Anwendungsbeispiele für Artikel 10 aufgeführt.]

10.7 Mehrfachverstöße.

10.7.1 Bei einem zweiten Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längste der folgenden Sperren verhängt:

- (a) sechs Monate;
- (b) die Hälfte der für den ersten Verstoß verhängten Sperre ohne Berücksichtigung einer Minderung gemäß Artikel 10.6; oder
- (c) die doppelte Dauer der ansonsten geltenden Sperre für einen zweiten Verstoß, der als Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Minderung gemäß Artikel 10.6.

Die so festgelegte Sperre kann anschließend gemäß Artikel 10.6 gemindert werden.

10.7.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, außer der dritte Verstoß erfüllt die Bedingungen für die Aufhebung oder Minderung der Sperre gemäß Artikel 10.4 oder 10.5 oder besteht in der Verletzung von Artikel 2.4. In diesen besonderen Fällen kann die Dauer der Sperre acht Jahre bis lebenslanglich betragen.

10.7.3 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei dem der Athlet oder eine andere Person nachweisen konnte, dass kein Verschulden und keine Fahrlässigkeit vorliegt, gilt für die Zwecke dieses Artikels nicht als früherer Verstoß.

10.7.4 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße.

10.7.4.1 In Bezug auf die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 gilt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann als zweiter Verstoß, wenn die Anti-Doping-Organisation nachweisen kann, dass der Athlet oder eine andere Person den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst verübt hat, nachdem der Athlet oder die andere Person von dem ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 in Kenntnis gesetzt worden ist oder nachdem die Anti-Doping-Organisation einen ausreichenden Versuch unternommen hat, ihn oder sie davon in Kenntnis zu setzen. Kann die Anti-Doping-Organisation dies nicht nachweisen, so werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß behandelt, und die verhängte Sanktion gründet sich auf den Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

10.7.4.2 Wenn eine Anti-Doping-Organisation nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Hinweise stößt, dass der Athlet oder eine andere Person bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt die Anti-Doping-Organisation eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig geurteilt worden wäre. Die Ergebnisse aller Wettkämpfe zum Zeitpunkt des früheren Verstoßes werden gemäß Artikel 10.8 annulliert.

10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping Bestimmungen in einem Zeitraum von zehn Jahren.

Für die Zwecke des Artikels 10.7 liegt ein Mehrfachverstoß vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb desselben Zeitraums von zehn Jahren begangen wurden.

10.8 Annullierung der Wettkampfergebnisse nach erfolgter Probenahme oder Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Zusätzlich zu der automatischen Annullierung der bei einem Wettkampf erzielten Ergebnisse, bei dem eine positive Probe gemäß Artikel 9

entnommen wurde, werden alle übrigen Wettkampfergebnisse, die der Athlet in dem Zeitraum von der Entnahme einer positiven Probe (innerhalb oder außerhalb eines Wettkampfs) oder der Begehung eines weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer vorläufigen Suspendierung oder Sperre erzielte, annulliert, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 10.8: Unbeschadet der Bestimmungen des Code können saubere Athleten oder andere Personen, die durch die Handlungen einer Person, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese Person geltend machen.]

10.9 Verteilung der Prozesskosten und verwirkter Preisgelder.

Prozesskosten und verwirkte Preisgelder werden in folgender Reihenfolge zurückgezahlt: 1. Zahlung der vom Internationalen Sportgerichtshof festgelegten Prozesskosten; 2. Neuverteilung der verwirkten Preisgelder an andere Athleten, falls in den Regeln des zuständigen internationalen Sportfachverbands vorgesehen; 3. Rückzahlung der Ausgaben der Anti-Doping-Organisation, die in diesem Fall für das Ergebnismanagement zuständig war.

10.10 Finanzielle Konsequenzen.

Anti-Doping-Organisationen können in ihren eigenen Regelwerken eine verhältnismäßige Rückerstattung von Kosten oder finanzielle Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorsehen. Anti-Doping-Organisationen dürfen nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten geltenden Sperre verhängt wurde. Finanzielle Sanktionen dürfen nur im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden. Eine Rückerstattung oder finanzielle Sanktion kann nicht dazu genutzt werden, die Dauer einer Sperre oder andere ansonsten gemäß dem Code geltende Sanktionen zu mindern.

10.11 Beginn der Sperre.

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die Sperre mit dem Tag des Anhörungsbescheids, mit dem die Sperre verhängt wurde, oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wurde bzw. keine Anhörung stattfindet, am Tag der Annahme der Sperre oder ihrer Verhängung.

10.11.1 Vom Athleten oder einer anderen Person nicht verschuldete Verzögerungen.

Bei erheblichen Verzögerungen während des Anhörungsverfahrens

oder anderer Phasen des Dopingkontrollverfahrens, die der Athlet oder eine andere Person nicht zu vertreten hat, kann das die Sanktion verhängende Organ den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum, das bis zum Tag der Probenahme oder des letzten weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zurückreichen kann, vorverlegen. Alle während der Sperre, einschließlich einer nachträglichen Sperre, erzielten Wettkampfergebnisse werden annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.11.1: Handelt es sich nicht um Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1, kann die Entdeckung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere wenn der Athlet oder eine andere Person aktiv versucht hat, der Entdeckung zu entgehen. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit nach diesem Artikel Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion vorzuverlegen.]

10.11.2 Rechtzeitiges Geständnis.

Gesteht ein Athlet oder eine andere Person den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen umgehend (d. h. im Falle eines Athleten, bevor der Athlet wieder an einem Wettkampf teilnimmt) ein, nachdem er oder sie von der Anti-Doping-Organisation mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann die Sperre bereits mit dem Tag der Probenahme oder des letzten weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen einsetzen. In jedem Fall, in dem dieser Artikel angewendet wird, muss der Athlet oder eine andere Person jedoch mindestens die Hälfte der Sperre verbüßen, die an dem Tag beginnt, an dem der Athlet oder eine andere Person das Verhängen einer Sanktion akzeptiert hat, an dem das Verhängen einer Sanktion bei einer Anhörung beschlossen wurde bzw. an dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde. Dieser Artikel gilt nicht, wenn die Sperre bereits gemäß Artikel 10.6.3 gemindert wurde.

10.11.3 Anrechnung einer vorläufigen Suspendierung oder einer verbüßten Sperre.

10.11.3.1 Wenn eine vorläufige Suspendierung verhängt und vom Athleten oder einer anderen Person eingehalten wird, dann wird die Dauer der vorläufigen Suspendierung des Athleten oder einer anderen Person auf eine ggf. später verhängte Sperre angerechnet. Wird eine Sperre aufgrund einer Entscheidung verbüßt, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der Sperre des Athleten oder einer anderen Person auf eine ggf. später aufgrund eines Rechtsbehelfs verhängte Sperre angerechnet.

10.11.3.2 Wenn ein Athlet oder eine andere Person schriftlich eine von einer Anti-Doping-Organisation mit Berechtigung zum

Ergebnismanagement verhängte vorläufige Suspendierung freiwillig akzeptiert und einhält, dann wird die Dauer der freiwilligen vorläufigen Suspendierung des Athleten oder einer anderen Person auf eine ggf. später verhängte Sperre angerechnet. Ein Exemplar der freiwilligen Zustimmung des Athleten oder einer anderen Person zu einer vorläufigen Suspendierung wird umgehend jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.11.3.2: Die freiwillige Zustimmung eines Athleten zu einer vorläufigen Suspendierung gilt nicht als Geständnis des Athleten und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des Athleten zu ziehen.]

10.11.3.3 Zeiten vor dem Inkrafttreten der vorläufigen Suspendierung oder freiwilligen vorläufigen Suspendierung werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Athlet von der Teilnahme an Wettkämpfen Abstand nahm oder von seiner Mannschaft freigestellt wurde.

10.11.3.4 Wird bei Mannschaftssportarten eine Sperre gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die Sperre mit dem Tag des endgültigen Anhörungsbescheids, mit dem die Sperre verhängt wurde, oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wurde, am Tag der Annahme der Sperre oder ihrer Verhängung, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede vorläufige Suspendierung einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig angenommen wurde) wird auf die Gesamtdauer der abzuleistenden Sperre angerechnet.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Artikel 10.11 stellt klar, dass vom Athleten unverschuldete Verzögerungen, das rechtzeitige Eingeständnis des Athleten sowie eine vorläufige Suspendierung die einzigen Gründe sind, die rechtfertigen, dass eine Sperre vor dem Datum des endgültigen Anhörungsbescheids beginnt.]

10.12 Status während der Sperre.

10.12.1 Teilnahmeverbot während einer Sperre.

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den oder die eine Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre in keiner Eigenschaft weder an Wettkämpfen oder Aktivitäten teilnehmen (außer es handelt sich um zugelassene Anti-Doping-Aufklärungs- oder Rehabilitierungsprogramme), die von einem Unterzeichner, einer Mitgliedsorganisation des Unterzeichners, einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation des

Unterzeichners genehmigt oder organisiert wurden, noch an Wettkämpfen, die von einer Profiligena oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter genehmigt oder organisiert wurden, noch an Aktivitäten des Spitzensports oder nationalen sportlichen Aktivitäten, die staatlich gefördert werden.

Ein Athlet oder eine Person, gegen den oder die eine Sperre von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der Sperre als Athlet an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem Unterzeichner des Code oder einer Mitgliedsorganisation des Unterzeichners des Code verboten sind oder in seiner/ihrer Zuständigkeit liegen, jedoch nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einem Niveau stattfindet, auf dem sich der Athlet oder eine andere Person direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer internationalen Wettkampfveranstaltung qualifizieren kann (oder Punkte für eine derartige Qualifikation erwerben kann), und der Athlet oder eine andere Person in keiner Form mit Minderjährigen zusammenarbeitet.

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den oder die eine Sperre verhängt wurde, muss sich weiterhin Dopingkontrollen unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 10.12.1: Wenn der nationale Sportfachverband des Athleten oder ein Verein, der Mitglied des nationalen Sportfachverbands ist oder staatlich gefördert wird, beispielsweise ein Trainingslager, eine Vorführung oder eine Übung organisiert, kann der gesperrte Athlet vorbehaltlich Artikel 10.12.2 nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein gesperrter Athlet nicht in einer Profiligena eines Nicht-Unterzeichners antreten (z. B. nationale Hockey-Liga, nationale Basketball-Liga usw.) und auch nicht an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem internationalen oder nationalen Veranstalter organisiert wird, der den Code nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.12.3 genannten Konsequenzen zu tragen. Der Begriff „Aktivität“ umfasst beispielsweise auch Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär, Direktor, Führungskraft, Angestellter oder Freiwilliger der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Eine in einer Sportart verhängte Sperre wird auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.1 – Gegenseitige Anerkennung).]

10.12.2 Rückkehr ins Training.

Abweichend von Artikel 10.12.1 kann ein Athlet im folgenden Zeitraum ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners nutzen: (1) die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder (2) das letzte Viertel der verhängten Sperre, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

[Kommentar zu Artikel 10.12.2: In vielen Mannschaftssportarten und einigen Einzelsportarten (z. B. Skispringen und Gymnastik) kann ein Athlet nicht wirksam

allein trainieren, um am Ende seiner Sperre an Wettkämpfen teilnehmen zu können. Während der in diesem Artikel beschriebenen Trainingsphase darf ein gesperrter Athlet nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen Aktivitäten gemäß Artikel 10.12.1 als dem Training nachgehen.]

10.12.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der Sperre.

Wenn ein gesperrter Athlet oder eine andere gesperrte Person gegen das in Artikel 10.12.1 beschriebene Teilnahmeverbot während der Sperre verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und es wird am Ende der ursprünglichen Sperre eine erneute Sperre angehängt, die genauso lang ist wie die ursprüngliche Sperre. Die neue Sperre kann entsprechend der Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person und anderer Umstände angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein Athlet oder eine andere Person gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und eine Anpassung angebracht ist, trifft die Anti-Doping-Organisation, deren Ergebnismanagement zur Verhängung der ursprünglichen Sperre führte. Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.

Wenn ein Athletenbetreuer oder eine andere Person eine Person bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre unterstützt, verhängt eine Anti-Doping-Organisation mit Zuständigkeit für diesen Athletenbetreuer oder die andere Person für eine derartige Unterstützung Sanktionen wegen Verstoßes gegen Artikel 2.9.]

10.12.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer Sperre.

Darüber hinaus werden die Unterzeichner, Mitgliedsorganisationen der Unterzeichner sowie Regierungen bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der keine mildere Sanktion gemäß Artikel 10.4 oder 10.5 betrifft, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere Leistungen, welche die Person erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.13 Automatische Veröffentlichung einer Sanktion.

Jede Sanktion geht mit einer automatischen Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 einher.

[Kommentar zu Artikel 10: Die Harmonisierung von Sanktionen ist eine der am meisten diskutierten und umstrittensten Fragen im Bereich der Dopingbekämpfung. Harmonisierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass dieselben Regeln und Kriterien zur Bewertung der Sachverhalte der Einzelfälle angelegt werden. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen gründen sich auf die Unterschiede zwischen den Sportarten, einschließlich der folgenden: Bei einigen

Sportarten sind die Athleten Profis, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten sind sie Amateure; bei den Sportarten, in denen die Karriere eines Athleten kurz ist, hat eine Standardsperre von zwei Jahren viel schwerwiegendere Auswirkungen als für Athleten in Sportarten, in denen die Laufbahn sich üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei Athleten aus demselben Land, deren Kontrollen im Hinblick auf denselben verbotenen Stoff positiv waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist die flexible Strafbemessung oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger gegenüber Dopingsündern zu sein. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen internationalen Sportfachverbänden und nationalen Anti-Doping-Organisationen geführt.]

ARTIKEL 11 KONSEQUENZEN BEI MANNSCHAFTEN

11.1 Dopingkontrollen bei Mannschaftssportarten.

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer Mannschaftssportart von einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 in Verbindung mit einer Wettkampfveranstaltung in Kenntnis gesetzt wurde, führt der Wettkampfveranstalter über die Wettkampfdauer entsprechende Zielkontrollen bei der Mannschaft durch.

11.2 Konsequenzen bei Mannschaftssportarten.

Wenn mehr als zwei Mitglieder einer Mannschaft in einer Mannschaftssportart über die Wettkampfdauer einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen, verhängt der Wettkampfveranstalter zusätzlich zu den Konsequenzen, die den Athleten auferlegt werden, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (z. B. Punkteverlust, Ausschluss aus einem Wettkampf bzw. einer Wettkampfveranstaltung oder andere Sanktionen).

11.3 Der Wettkampfveranstalter kann bei Mannschaftssportarten strengere Konsequenzen vorsehen.

Der Wettkampfveranstalter kann Regeln für die Wettkampfveranstaltung aufstellen, nach denen für die Zwecke der Wettkampfveranstaltung strengere Konsequenzen bei Mannschaftssportarten vorgesehen werden können als in Artikel 11.2 festgelegt.

[Kommentar zu Artikel 11.3: Zum Beispiel könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren

Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen werden kann.]

ARTIKEL 12 SANKTIONEN GEGEN SPORTORGANISATIONEN

Ein Unterzeichner oder eine Regierung, die den Code angenommen hat, wird durch den Code nicht daran gehindert, eigene Regeln zum Zweck der Verhängung von Sanktionen gegen eine andere Sportorganisation, die in den Zuständigkeitsbereich des Unterzeichners, einer Mitgliedsorganisation des Unterzeichners oder der Regierung fällt, durchzusetzen.

[Kommentar zu Artikel 12: Dieser Artikel verdeutlicht, dass der Code eventuell bestehende disziplinarrechtliche Beziehungen zwischen Organisationen in keiner Weise einschränkt.]

ARTIKEL 13 RECHTSBEHELFE

13.1 Anfechtbare Entscheidungen.

Entscheidungen, die auf Grundlage des Code oder der Regeln ergehen, die gemäß dem Code angenommen wurden, können gemäß den Artikeln 13.2 bis 13.4 oder anderen Bestimmungen des Code oder internationaler Standards angefochten werden. Derartige Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, seitens des angerufenen Organs ergeht eine anderslautende Verfügung. Vor Beginn eines Rechtsbehelfsverfahrens müssen sämtliche nach den Regeln der Anti-Doping-Organisation verfügbaren Instanzen ausgeschöpft werden, soweit eine solche Überprüfung im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 steht (außer in den Fällen gemäß Artikel 13.1.3).

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfumfang.

Der Umfang der Überprüfung erstreckt sich auf alle sachbezogenen Themen und ist ausdrücklich nicht auf die Themen oder den Prüfumfang beim ersten Entscheidungsträger beschränkt.

13.1.2 Der Internationale Sportgerichtshof beruft sich nicht auf die angefochtenen Ergebnisse.

Bei seiner Entscheidung beruft sich der Internationale Sportgerichtshof nicht auf die Ermessensentscheidung des Organs, dessen Entscheidung angefochten wird.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Der Internationale Sportgerichtshof führt ein von Grund auf neues Verfahren. Vorherige Verfahren schränken weder die Beweise ein, noch haben sie Gewicht in der Anhörung vor dem Internationalen Sportgerichtshof.]

13.1.3 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet.

Wenn die WADA gemäß Artikel 13 das Recht hat, eine Entscheidung anzufechten, und keine andere Partei die endgültige Entscheidung in einem Verfahren der Anti-Doping-Organisation angefochten hat, kann die WADA diese Entscheidung direkt beim Internationalen Sportgerichtshof anfechten, ohne andere Rechtsmittel im Verfahren der Anti-Doping-Organisation ausschöpfen zu müssen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn bereits vor der letzten Phase des Verfahrens (z. B. bei der ersten Anhörung) der Anti-Doping-Organisation eine Entscheidung gefällt wurde und keine Partei diese Entscheidung bei der nächst höheren Instanz des Verfahrens der Anti-Doping-Organisation (z. B. beim Verwaltungsrat) anfecht, dann kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der Anti-Doping-Organisation auslassen und direkt den Internationalen Sportgerichtshof anrufen.]

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen zu Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Konsequenzen, vorläufigen Suspendierungen, zur Anfechtung von Entscheidungen und zur Zuständigkeit.

Folgende Entscheidungen können ausschließlich gemäß diesem Artikel 13.2 angefochten werden: eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, eine Entscheidung über die Konsequenzen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eine Entscheidung, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, eine Entscheidung, die feststellt, dass ein Verfahren wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrenstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann (darunter z. B. ärztliche Verordnungen), eine Entscheidung der WADA über die Zuweisung des Ergebnismanagements gemäß Artikel 7.1, eine Entscheidung einer Anti-Doping-Organisation, ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder auffälliges Ergebnis nicht als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu behandeln oder eine Entscheidung, den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nach einer Untersuchung gemäß Artikel 7.7 nicht weiter zu verfolgen, eine Entscheidung, dass aufgrund einer vorläufigen Anhörung eine vorläufige Suspendierung verhängt wird, die Nichteinhaltung von Artikel 7.9 durch eine Anti-Doping-Organisation, eine Entscheidung, dass eine Anti-Doping-Organisation nicht über die rechtliche Zuständigkeit verfügt, um bei einem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder hinsichtlich der entsprechenden Konsequenzen zu entscheiden, eine Entscheidung, eine Sperre gemäß Artikel 10.6.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen bzw. eine ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen bzw.

nicht wieder in Kraft zu setzen, eine Entscheidung gemäß Artikel 10.12.3 und eine Entscheidung einer Anti-Doping-Organisation, die Entscheidung einer anderen Anti-Doping-Organisation gemäß Artikel 15 nicht anzuerkennen.

13.2.1 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit internationalen Spitzenathleten oder internationalen Wettkampfveranstaltungen.

In Fällen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer internationalen Sportveranstaltung stehen, oder in Fällen von internationalen Spitzenathleten können Entscheidungen ausschließlich vor dem Internationalen Sportgerichtshof angefochten werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des Internationalen Sportgerichtshofs sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit anderen Athleten oder anderen Personen.

In Fällen, in denen Artikel 13.2.1 keine Anwendung findet, können Entscheidungen vor einer unabhängigen und unparteiischen Instanz gemäß den Bestimmungen der nationalen Anti-Doping-Organisation angefochten werden. Die Regeln solcher Rechtsbehelfsverfahren sollten folgenden Grundsätzen entsprechen:

- eine rechtzeitige Anhörung;
- ein faires und unparteiisches Anhörungsorgan;
- das Recht, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen; und
- eine rechtzeitige, schriftliche, begründete Entscheidung.

[Kommentar zu Artikel 13.2.2: Eine Anti-Doping-Organisation kann diesen Artikel einhalten, indem sie das Recht einräumt, einen Rechtsbehelf unmittelbar vor dem Internationalen Sportgerichtshof einzulegen.]

13.2.3 Zum Einlegen von Rechtsbehelfen berechnigte Personen.

In Fällen gemäß Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechnigt, vor dem Internationalen Sportgerichtshof Rechtsbehelfe einzulegen: (a) der Athlet oder eine andere Person, der/die Gegenstand einer Entscheidung ist, die angefochten wird; (b) die andere Partei der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist; (c) der zuständige internationale Sportfachverband; (d) die nationale Anti-Doping-

Organisation des Aufenthaltslandes der betroffenen Person oder Länder, in denen die Person Staatsangehöriger oder Lizenznehmer ist; (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen im Zusammenhang mit den Olympischen oder Paralympischen Spielen haben könnte, einschließlich Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Startberechtigung bei den Olympischen oder Paralympischen Spielen; und (f) die WADA.

In Fällen gemäß Artikel 13.2.2 sind diejenigen Parteien berechtigt, einen Rechtsbehelf vor der nationalen Instanz einzulegen, die in den Regeln der nationalen Anti-Doping-Organisation festgelegt sind; zu diesen gehören jedoch mindestens folgende Parteien: (a) der Athlet oder eine andere Person, der/die Gegenstand einer Entscheidung ist, die angefochten wird; (b) die andere Partei der Rechtssache, in der die Entscheidung ergangen ist; (c) der zuständige internationale Sportfachverband; (d) die nationale Anti-Doping-Organisation des Aufenthaltslandes der betroffenen Person; (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen im Zusammenhang mit den Olympischen oder Paralympischen Spielen haben könnte, einschließlich Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Startberechtigung bei den Olympischen oder Paralympischen Spielen; und (f) die WADA. In Fällen gemäß Artikel 13.2.2 sind die WADA, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee und der zuständige internationale Sportfachverband ebenfalls dazu berechtigt, die Entscheidung der nationalen Instanz vor dem Internationalen Sportgerichtshof anzufechten. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den Internationalen Sportgerichtshof, um alle notwendigen Informationen von der Anti-Doping-Organisation zu erhalten, deren Entscheidung angefochten wird; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der Internationale Sportgerichtshof dies anordnet.

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs der WADA beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

(a) Einundzwanzig Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder

(b) Einundzwanzig Tage, nachdem die WADA die vollständigen Unterlagen zu dieser Entscheidung erhalten hat.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Code ist die einzige Person, die eine vorläufige Suspendierung anfechten kann, der Athlet oder eine andere Person, dem bzw. der die vorläufige Suspendierung auferlegt wurde.

13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen zulässig.

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem Internationalen Sportgerichtshof verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Jede Partei, die gemäß diesem Artikel 13 befugt ist, Rechtsbehelfe einzulegen, muss spätestens mit ihrer Erwiderung eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung einlegen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil es die Rechtsprechung des Internationalen Sportgerichtshofs einem Athleten seit 2011 nicht mehr erlaubt, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine Anti-Doping-Organisation eine Entscheidung anfechtet, nachdem die Frist des Athleten für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien eine ordnungsgemäße Anhörung.]

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung der Anti-Doping-Organisation.

Wenn eine Anti-Doping-Organisation in einem besonderen Fall eine Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, nicht innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist trifft, kann die WADA direkt beim Internationalen Sportgerichtshof einen Rechtsbehelf einlegen, so als ob die Anti-Doping-Organisation entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Wenn das Anhörungsorgan des Internationalen Sportgerichtshofs feststellt, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der WADA, direkt beim Internationalen Sportgerichtshof einen Rechtsbehelf einzulegen, angemessen war, werden der WADA ihre durch den Rechtsbehelf entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der Anti-Doping-Organisation zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes Ergebnismanagements kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem eine Anti-Doping-Organisation eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie einen Rechtsbehelf beim Internationalen Sportgerichtshof einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit der Anti-Doping-Organisation in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde. Dieser Artikel hindert internationale Sportfachverbände nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihnen erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das Ergebnismanagement eines nationalen Sportfachverbands unangemessen verzögert wurde.]

13.4 Rechtsbehelfe in Bezug auf medizinische Ausnahmegenehmigungen.

Entscheidungen zu medizinischen Ausnahmegenehmigung können ausschließlich gemäß Artikel 4.4 angefochten werden.

13.5 Bekanntgabe von Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren.

Eine Anti-Doping-Organisation, die Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, informiert den Athleten oder eine andere Person und die anderen Anti-Doping-Organisationen, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.2 über die ergangene Entscheidung.

13.6 Anfechtung von Entscheidungen gemäß Teil Drei und Teil Vier des Code.

Hinsichtlich des WADA-Berichts zur Nichteinhaltung gemäß Artikel 23.5.4 oder der gemäß Teil 3 des Code (Aufgaben und Zuständigkeiten) verhängten Konsequenzen ist diejenige Organisation, welche der WADA-Bericht betrifft oder welcher Konsequenzen gemäß Teil Drei des Code auferlegt werden, berechtigt, ausschließlich vor dem Internationalen Sportgerichtshof einen Rechtsbehelf gemäß den vor dieser Instanz geltenden Bestimmungen einzulegen.

13.7 Anfechtung von Entscheidungen über die Aussetzung oder den Entzug von Laborakkreditierungen.

Entscheidungen der WADA, die WADA-Akkreditierung eines Labors auszusetzen oder zurückzuziehen, können ausschließlich von dem betroffenen Labor und ausschließlich vor dem Internationalen Sportgerichtshof angefochten werden.

[Kommentar zu Artikel 13: Ziel des Code ist es, dass Dopingfälle im Rahmen von gerechten und transparenten internen Verfahren mit einer letzten Instanz geregelt werden können. Die Transparenz von Entscheidungen in Dopingfällen, welche durch Anti-Doping-Organisationen ergehen, ist durch Artikel 14 gewährleistet. Bestimmte Personen und Organisationen, darunter die WADA, haben die Möglichkeit, Entscheidungen anzufechten. Man beachte, dass die Definition der betroffenen Personen und Organisationen, welche berechtigt sind, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, keine Athleten oder deren Sportfachverbände einschließt, denen aus der Disqualifizierung eines anderen Teilnehmers ein Vorteil entstehen könnte.]

ARTIKEL 14 VERTRAULICHKEIT UND BERICHTERSTATTUNG

Die Grundsätze der Behandlung der Ergebnisse der Dopingbekämpfung, der Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit sowie der Achtung der Privatsphäre aller Athleten oder anderen Personen sind:

14.1 Informationen über von der Norm abweichende Analyseergebnisse, auffällige Ergebnisse und andere behauptete Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

14.1.1 Benachrichtigung der Athleten und anderer Personen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Form und Art der Benachrichtigung über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entsprechen den Regeln der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation.

14.1.2 Benachrichtigung der nationalen Anti-Doping-Organisationen, der internationalen Sportfachverbände und der WADA über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation benachrichtigt auch die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten, den internationalen Sportfachverband sowie die WADA zur gleichen Zeit wie den Athleten oder eine andere Person über den mutmaßlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

14.1.3 Inhalt der Benachrichtigung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Die Benachrichtigung enthält: den Namen, das Land, die Sportart und die Disziplin des Athleten innerhalb der Sportart, die Wettkampfstufe des Athleten, Angaben darüber, ob die Kontrolle als Trainings- oder Wettkampfkontrolle erfolgte, das Datum der Probenahme, die vom Labor gemeldeten Analyseergebnisse und andere erforderliche Informationen gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen oder bei Verstößen, die nicht unter Artikel 2.1 fallen, die verletzte Bestimmung und den Grund für den mutmaßlichen Verstoß.

14.1.4 Statusberichte.

Sofern es sich nicht um Untersuchungen handelt, bei denen keine Benachrichtigung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1.1 erfolgte, werden die in Artikel 14.1.2 genannten Anti-Doping-Organisationen regelmäßig über den

aktuellen Stand und die aktuellen Ergebnisse einer Überprüfung oder eines Verfahrens gemäß Artikel 7, 8 oder 13 informiert und erhalten unverzüglich eine schriftliche Begründung oder Entscheidung, die den Ausgang der Angelegenheit erläutert.

14.1.5 Vertraulichkeit.

Die Organisationen, welche diese Informationen erhalten haben, geben sie erst dann an Personen außerhalb des Kreises von Personen, die unverzüglich informiert werden sollten (dies schließt das entsprechende Personal des zuständigen Nationalen Olympischen Komitees sowie die Mannschaft bei einer Mannschaftssportart ein), weiter, wenn die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation die Informationen öffentlich weitergegeben hat oder diese es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.3 öffentlich weiterzugeben.

[Kommentar zu Artikel 14.1.5: Jede Anti-Doping-Organisation legt in ihren Regeln zur Dopingbekämpfung Verfahren zum Schutz vertraulicher Informationen und zur Untersuchung und disziplinarischen Bestrafung einer unerlaubten Offenlegung vertraulicher Informationen durch einen Mitarbeiter oder Vertreter der Anti-Doping-Organisation fest.]

14.2 Bekanntgabe von Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und Anforderung von Unterlagen.

14.2.1 Entscheidungen zu Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7.10, 8.4, 10.4, 10.5, 10.6, 10.12.3 oder 13.5 müssen umfassend begründet sein, ggf. einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die Anti-Doping-Organisation eine englische oder französische Kurzzusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.

14.2.2 Eine Anti-Doping-Organisation, die einen Rechtsbehelf gegen eine gemäß Artikel 14.2.1 bekanntgegebene Entscheidung einlegen darf, kann innerhalb von 15 Tagen ab Empfang eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

14.3 Offenlegung.

Die Identität eines Athleten oder einer Person, der bzw. die von einer Anti-Doping-Organisation beschuldigt wird, gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, darf von der Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, nur offengelegt werden, nachdem der Athlet oder die andere Person

gemäß Artikel 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 oder 7.7 und die zuständige Anti-Doping-Organisation gemäß Artikel 14.1.2 benachrichtigt wurde.

14.3.2 Spätestens zwanzig Tage, nachdem in einer endgültigen Entscheidung gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 festgestellt wurde, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, oder nachdem auf einen Rechtsbehelf bzw. eine Anhörung gemäß Artikel 8 verzichtet oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde, muss die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation öffentlich über diese Angelegenheit berichten und dabei auch Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des Athleten oder einer anderen Person, der bzw. die den Verstoß begangen hat, zum verbotenen Stoff bzw. zur verbotenen Methode sowie zu den auferlegten Konsequenzen machen. Darüber hinaus muss dieselbe Anti-Doping-Organisation innerhalb von zwanzig Tagen die Ergebnisse der endgültigen Entscheidungen zu Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einschließlich der oben genannten Informationen, öffentlich bekanntgeben.

14.3.3 Wenn nach einer Anhörung oder einem Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein Athlet oder eine andere Person nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des Athleten oder einer anderen Person offengelegt werden, der oder die von der Entscheidung betroffen ist. Die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten, und offenbart die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem Athleten oder einer anderen Person gebilligten gekürzten Form.

14.3.4 Die Offenlegung besteht zumindest darin, die erforderlichen Informationen auf der Website der Anti-Doping-Organisation einzustellen und sie dort für einen Monat oder die Dauer einer verhängten Sperre, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, zu belassen.

14.3.5 Eine Anti-Doping-Organisation oder ein von der WADA akkreditiertes Labor bzw. ein Vertreter einer der beiden Organisationen darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens Stellung nehmen (im Gegensatz zu einer allgemeinen Beschreibung des Verfahrens und wissenschaftlicher Tatsachen), es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des Athleten, einer anderen Person oder ihrer Vertreter.

14.3.6 Die nach Artikel 14.3.2 verpflichtende Offenlegung ist nicht erforderlich, wenn der Athlet oder eine andere Person, der oder die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat,

minderjährig ist. In Fällen, in denen ein Minderjähriger betroffen ist, erfolgt die optionale Offenlegung in einem angemessenen Verhältnis zu den Tatsachen und Umständen des Falls.

14.4 Statistische Berichte.

Anti-Doping-Organisationen veröffentlichen mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen und übermitteln der WADA ein Exemplar dieses Berichts. Anti-Doping-Organisationen können auch Berichte veröffentlichen, die den Namen jedes kontrollierten Athleten und das Datum jeder Dopingkontrolle angeben. Die WADA veröffentlicht mindestens einmal jährlich statistische Berichte, in denen die Informationen zusammengefasst werden, die sie von den Anti-Doping-Organisationen und Laboren erhält.

14.5 Clearingstelle für Informationen über Dopingkontrollverfahren.

Die WADA dient als Clearingstelle für Daten und Ergebnisse aus Dopingkontrollverfahren, darunter insbesondere Daten aus dem Athletenpass internationaler und nationaler Spitzenathleten sowie Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit von Athleten, einschließlich derer, die einem Registered Testing Pool angehören. Um eine koordinierte Dopingkontrollplanung zu ermöglichen und unnötige doppelte Dopingkontrollen durch verschiedene Anti-Doping-Organisationen zu vermeiden, meldet jede Anti-Doping-Organisation sämtliche Wettkampf- und Trainingskontrollen dieser Athleten so bald wie möglich nach der Durchführung solcher Kontrollen über ADAMS oder jedes andere von der WADA anerkannte System an die Clearingstelle der WADA. Falls angemessen und in Einklang mit den geltenden Regeln, werden diese Informationen dem Athleten, der nationalen Anti-Doping-Organisation und dem internationalen Sportfachverband des Athleten sowie anderen Anti-Doping-Organisationen, die befugt sind, bei dem Athleten Dopingkontrollen durchzuführen, zur Verfügung gestellt.

Um als Clearingstelle für Daten aus Dopingkontrollverfahren und Entscheidungen des Ergebnismanagements fungieren zu können, entwickelte die WADA das Datenbankmanagementsystem ADAMS, das die Grundsätze des Datenschutzes umsetzt. Die WADA achtete bei der Entwicklung von ADAMS insbesondere auf dessen Einhaltung von Datenschutzbestimmungen und -standards, die für die WADA und andere Organisationen gelten, die ADAMS verwenden. Personenbezogene Informationen über einen Athleten, einen Athletenbetreuer oder andere Beteiligte bei der Dopingbekämpfung werden von der WADA unter Aufsicht kanadischer Datenschutzbehörden streng vertraulich und in Einklang mit dem internationalen Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen gepflegt.

14.6 Datenschutz.

Anti-Doping-Organisationen dürfen personenbezogene Informationen über Athleten und andere Personen sammeln, speichern, verarbeiten und weitergeben, wo dies für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Dopingbekämpfung gemäß dem Code und der internationalen Standards (darunter insbesondere der internationale Standard zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen) notwendig und angemessen ist und in Einklang mit geltendem Recht steht.

[Kommentar zu Artikel 14.6: Hier ist Artikel 22.2 zu berücksichtigen, wonach „jede Regierung Gesetze, Verordnungen, Programme oder Verwaltungsverfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Anti-Doping-Organisationen und den Datenaustausch zwischen Anti-Doping-Organisationen gemäß dem Code schafft.“]

ARTIKEL 15 ANWENDUNG UND ANERKENNUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

15.1 Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts auf das Einlegen von Rechtsbehelfen sind Dopingkontrollen, medizinische Ausnahmegenehmigungen, die Ergebnisse von Anhörungen oder andere endgültige Entscheidungen eines Unterzeichners, die mit dem Code übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses Unterzeichners liegen, weltweit gültig und werden von allen anderen Unterzeichnern anerkannt und beachtet.

[Kommentar zu Artikel 15.1: In welchem Umfang die Entscheidungen anderer Anti-Doping-Organisationen zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen anerkannt werden müssen, ist in Artikel 4.4 und im internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen geregelt.]

15.2 Die Unterzeichner erkennen die Maßnahmen anderer Organisationen an, die den Code nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen ansonsten mit dem Code übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 15.2: Wenn die Entscheidung einer Organisation, die den Code nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem Code entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die Unterzeichner versuchen, die Entscheidung in Einklang mit den Grundsätzen des Code anzuwenden. Wenn ein Nicht-Unterzeichner in einem Verfahren, das dem Code entspricht, beispielsweise festgestellt hat, dass ein Athlet gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich verbotene Stoffe in seinem Körper befanden, aber die verhängte Sperre kürzer ist als der im Code festgelegte Zeitraum, dann sollten alle Unterzeichner anerkennen, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

vorliegt, und die nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten sollte eine Anhörung gemäß Artikel 8 durchführen, um festzustellen, ob die vom Code verlangte längere Sperre verhängt werden sollte.]

ARTIKEL 16 DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN

16.1 Bei jeder Sportart, in der Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der jeweiligen Sportart beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste verbotener Stoffe, geeignete Kontrollverfahren und eine Liste anerkannter Labore für die Analyse von Proben.

16.2 Hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des Ergebnismanagements, fairer Anhörungen, der Konsequenzen und der Rechtsbehelfsverfahren legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der Sportart beteiligt sind, Regeln fest, die im Allgemeinen mit den Artikeln 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des Code übereinstimmen, und setzt diese um.

ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung eingeleitet werden, wenn er oder sie innerhalb von zehn Jahren ab dem festgestellten Zeitpunkt des Verstoßes gemäß Artikel 7 über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder ein angemessener Versuch unternommen wurde, ihn oder sie zu benachrichtigen.

TEIL ZWEI

AUFKLÄRUNG UND FORSCHUNG

ARTIKEL 18 AUFKLÄRUNG

18.1 Hauptgrundsatz und oberstes Ziel.

Der Hauptgrundsatz für Informations- und Aufklärungsprogramme für einen dopingfreien Sport ist es, den in der Einleitung zum Code beschriebenen Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Das oberste Ziel dieser Programme ist Prävention. Athleten sollen daran gehindert werden, vorsätzlich oder unbeabsichtigt verbotene Stoffe und verbotene Methoden anzuwenden.

Informationsprogramme sollten den Athleten die in Artikel 18.2 beschriebenen allgemeinen Informationen vermitteln. Aufklärungsprogramme sollten sich auf Prävention konzentrieren. Präventionsprogramme sollten auf Werten beruhen und sich an Athleten und Athletenbetreuer richten, insbesondere an junge Menschen durch die Einbindung in Lehrpläne.

Alle Unterzeichner planen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander Informations-, Aufklärungs- und Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzen diese um, werten sie aus und überwachen sie.

18.2 Programme und Aktivitäten.

Diese Programme sollen Athleten oder andere Personen aktuelle und genaue Informationen mindestens zu folgenden Punkten vermitteln:

- Stoffe und Methoden auf der Verbotsliste
- Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen
- Die Konsequenzen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen
- Dopingkontrollverfahren
- Rechte und Pflichten der Athleten und Athletenbetreuer
- Medizinische Ausnahmegenehmigungen
- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln
- Schaden von Doping für den Sportsgeist
- Geltende Meldepflichten

Die Programme fördern den Sportsgeist, um ein Umfeld zu schaffen, das einem dopingfreien Sport besonders zuträglich ist und einen positiven und

nachhaltigen Einfluss auf die Entscheidungen von Athleten und anderen Personen hat.

Diese Programme richten sich vorrangig an junge Menschen, entsprechend ihrer Entwicklungsstufe, an Schulen und in Sportvereinen, Eltern, erwachsene Athleten, Sportfunktionäre, Trainer, medizinisches Personal und die Medien.

Athletenbetreuer informieren und beraten die Athleten über die nach dem Code angenommenen Strategien zur Dopingbekämpfung und die Anti-Doping-Bestimmungen.

Alle Unterzeichner fördern und unterstützen die aktive Beteiligung der Athleten und Athletenbetreuer an Aufklärungsprogrammen für einen dopingfreien Sport.

[Kommentar zu Artikel 18.2: Informations- und Aufklärungsprogramme gegen Doping sollten nicht auf nationale und internationale Spitzenathleten begrenzt sein, sondern alle Personen umfassen, einschließlich Jugendlicher, die im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners bzw. einer Regierung oder anderen Sportorganisation, die den Code angenommen hat, Sport treiben. (Siehe Definition für Athlet.) In diesen Programmen sollten auch die Athletenbetreuer berücksichtigt werden.]

Diese Grundsätze stehen im Einklang mit den Bestimmungen des UNESCO-Übereinkommens zu Erziehung und Schulung.]

18.3 Verhaltensregeln.

Alle Unterzeichner arbeiten untereinander und mit den Regierungen zusammen, um die zuständigen Berufsverbänden und Einrichtungen zu ermutigen, geeignete und mit dem Code vereinbare Verhaltensregeln, bewährte Verfahren und ethische Regeln in Bezug auf die Bekämpfung des Dopings im Sport sowie Sanktionen zu entwickeln und umzusetzen.

18.4 Koordinierung und Zusammenarbeit.

Die WADA dient als zentrale Clearingstelle für Informations- und Aufklärungsmittel und -programme, die von der WADA oder von Anti-Doping-Organisationen entwickelt wurden.

Alle Unterzeichner und Athleten oder andere Personen arbeiten untereinander und mit den Regierungen zusammen, um ihre Bemühungen bei der Information und Aufklärung über Doping abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass diese Programme Doping im Sport wirksam verhindern.

ARITKEL 19 FORSCHUNG

19.1 Zweck und Ziele der Anti-Doping-Forschung.

Die Anti-Doping-Forschung trägt zur Entwicklung und Umsetzung wirksamer Programme im Rahmen der Dopingkontrollverfahren sowie zur Information und Aufklärung über einen dopingfreien Sport bei.

Alle Unterzeichner bestärken und fördern in Zusammenarbeit untereinander und mit den Regierungen diese Forschung und ergreifen geeignete Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Ergebnisse dieser Forschung zur Förderung der Ziele genutzt werden, die mit den Grundsätzen des Code übereinstimmen.

19.2 Forschungsgebiete.

Die Anti-Doping-Forschung kann neben medizinischen, analytischen und physiologischen Untersuchungen auch soziologische, verhaltenspsychologische, juristische und ethische Studien umfassen. Es sollten Studien zur Entwicklung und Auswertung der Wirksamkeit wissenschaftlich fundierter physiologischer und psychologischer Schulungsprogramme, die im Einklang mit den Grundsätzen des Code stehen und der Integrität der Person Rechnung tragen, sowie Studien zur Anwendung neuer Stoffe und Methoden, die aus wissenschaftlichen Entwicklungen entstehen, durchgeführt werden.

19.3 Koordinierung der Forschung und Austausch von Ergebnissen.

Die Koordinierung der Anti-Doping-Forschung durch die WADA ist entscheidend. Vorbehaltlich der Rechte an geistigem Eigentum werden der WADA Forschungsergebnisse im Bereich der Dopingbekämpfung zur Verfügung gestellt und ggf. mit betroffenen Unterzeichnern und Athleten bzw. anderen Beteiligten ausgetauscht.

19.4 Forschungsmethoden.

Die Anti-Doping-Forschung wird in Übereinstimmung mit international anerkannten ethischen Verfahren durchgeführt.

19.5 Forschung an verbotenen Stoffen und verbotenen Methoden.

Im Rahmen von Forschungsarbeiten sollten keine verbotenen Stoffe oder verbotenen Methoden an Athleten verabreicht werden.

19.6 Missbrauch von Ergebnissen.

Es sollten geeignete Vorkehrungen getroffen werden, damit Ergebnisse der Anti-Doping-Forschung nicht zu Dopingzwecken missbraucht und angewendet werden können.

TEIL DREI

AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

[Kommentar: Die Zuständigkeiten der Unterzeichner und Athleten oder anderer Personen werden in verschiedenen Artikeln des Code beschrieben; die im folgenden Teil aufgeführten Aufgaben verstehen sich als zusätzliche Aufgaben.]

Alle Unterzeichner handeln im Geiste der Partnerschaft und Zusammenarbeit, um den Erfolg der Bekämpfung von Doping im Sport und die Achtung des Code zu gewährleisten.

ARTIKEL 20 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNTERZEICHNER

20.1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Internationalen Olympischen Komitees.

20.1.1 Annahme und Umsetzung von dem Code entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen für die Olympischen Spiele.

20.1.2 Die Einhaltung des Code durch die internationalen Sportfachverbände innerhalb der Olympischen Bewegung als Bedingung für die Anerkennung durch das Internationale Olympische Komitee fordern.

20.1.3 Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen Olympischer Spiele für Sportorganisationen, die den Code nicht einhalten, teilweise oder gänzlich einstellen.

20.1.4 Geeignete Maßnahmen ergreifen, um andere von der Nichteinhaltung des Code gemäß Artikel 23.5 abzubringen.

20.1.5 Genehmigung und Unterstützung des Programms für unabhängige Beobachter.

20.1.6 Von allen Athleten und Athletenbetreuern, die als Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal an den Olympischen Spielen teilnehmen, verlangen, sich als Bedingung für

diese Teilnahme den Anti-Doping-Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem Code zu verpflichten.

20.1.7 Rigoros alle potenziellen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verfolgen und dabei auch untersuchen, ob Athletenbetreuer oder andere Personen in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind.

20.1.8 Bewerbungen für die Olympischen Spiele nur von Ländern akzeptieren, deren Regierung das UNESCO-Übereinkommen ratifiziert, verabschiedet und angenommen hat oder ihm beigetreten ist, und in denen das Nationale Olympische Komitee, das Nationale Paralympische Komitee sowie die nationale Anti-Doping-Organisation den Code einhalten.

20.1.9 Förderung der Aufklärung über Doping.

20.1.10 Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Organisationen und Behörden und anderen Anti-Doping-Organisationen.

20.2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Internationalen Paralympischen Komitees.

20.2.1 Annahme und Umsetzung von dem Code entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen für die Paralympischen Spiele.

20.2.2 Die Einhaltung des Code durch die Nationalen Paralympischen Komitees innerhalb der Paralympischen Bewegung als Bedingung für die Anerkennung durch das Internationale Paralympische Komitee fordern.

20.2.3 Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen Paralympischer Spiele für Sportorganisationen, die den Code nicht einhalten, teilweise oder gänzlich einstellen.

20.2.4 Geeignete Maßnahmen ergreifen, um andere von der Nichteinhaltung des Code gemäß Artikel 23.5 abzubringen.

20.2.5 Genehmigung und Unterstützung des Programms für unabhängige Beobachter.

20.2.6 Von allen Athleten und Athletenbetreuern, die als Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal an den Paralympischen Spielen teilnehmen, verlangen, sich als Bedingung für

diese Teilnahme den Anti-Doping-Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem Code zu verpflichten.

20.2.7 Rigoros alle potenziellen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verfolgen und dabei auch untersuchen, ob Athletenbetreuer oder andere Personen in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind.

20.2.8 Förderung der Aufklärung über Doping.

20.2.9 Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Organisationen und Behörden und anderen Anti-Doping-Organisationen.

20.3 Aufgaben und Zuständigkeiten der internationalen Sportfachverbände.

20.3.1 Annahme und Umsetzung von dem Code entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen.

20.3.2 Als Bedingung für die Aufnahme als Mitglied fordern, dass ihre nationalen Sportfachverbände und andere Mitglieder den Code in ihren Strategien, Bestimmungen und Programmen einhalten.

20.3.3 Von allen Athleten und Athletenbetreuern, die als Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal an einem Wettkampf oder einer Aktivität teilnehmen, die von dem internationalen Sportfachverband oder einer seiner Mitgliedsorganisationen genehmigt oder organisiert wird, verlangen, sich als Bedingung für diese Teilnahme den Anti-Doping-Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem Code zu verpflichten.

20.3.4 Von Athleten, die keine regulären Mitglieder eines internationalen Sportfachverbands oder eines seiner nationalen Mitgliedsverbände sind, fordern, dass sie für Probenahmen zur Verfügung stehen und als Teil des Registered Testing Pool des internationalen Sportfachverbands regelmäßig genaue sowie aktuelle Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, wenn dies vom internationalen Sportfachverband oder gegebenenfalls von einem Veranstalter von großen Sportwettkämpfen als Teilnahmebedingung gefordert wird.

[Kommentar zu Artikel 20.3.4: Dazu würden z. B. auch Athleten aus Profiligen gehören.]

20.3.5 Von allen seinen nationalen Sportfachverbänden verlangen, Regeln aufzustellen, wonach sich alle Athleten und Athletenbetreuer, die als Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Teammitglieder,

Funktionäre, medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal an einem Wettkampf oder einer Aktivität teilnehmen, die von dem nationalen Sportfachverband oder einer seiner Mitgliedsorganisationen genehmigt oder organisiert wird, als Bedingung für diese Teilnahme den Anti-Doping-Bestimmungen und dem Ergebnismanagement der Anti-Doping-Organisation in Übereinstimmung mit dem Code verpflichten.

20.3.6 Von den nationalen Sportfachverbänden verlangen, alle Informationen an ihre nationale Anti-Doping-Organisation und ihren internationalen Sportfachverband zu melden, die auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen hinweisen oder damit in Verbindung stehen, und an Untersuchungen von Anti-Doping-Organisationen mitzuwirken, die zur Durchführung der Untersuchung befugt sind.

20.3.7 Geeignete Maßnahmen ergreifen, um andere von der Nichteinhaltung des Code gemäß Artikel 23.5 abzubringen.

20.3.8 Genehmigung und Unterstützung des Programms für unabhängige Beobachter bei internationalen Wettkampfveranstaltungen.

20.3.9 Die Bereitstellung finanzieller Mittel für nationale Sportfachverbände, die Mitglieder des internationalen Sportfachverbands sind und den Code nicht einhalten, teilweise oder gänzlich einstellen.

20.3.10 Rigoros alle potenziellen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verfolgen und dabei auch untersuchen, ob Athletenbetreuer oder andere Personen in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind, die Durchsetzung von Konsequenzen gewährleisten und automatisch Athletenbetreuer in ihrem Zuständigkeitsbereich untersuchen, wenn ein Minderjähriger gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat bzw. wenn Athletenbetreuer mehr als einen Athleten betreut haben, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.

20.3.11 Alles in ihrer Kraft stehende tun, um Weltmeisterschaften nur an solche Länder zu vergeben, deren Regierung das UNESCO-Übereinkommen ratifiziert, verabschiedet oder angenommen hat bzw. ihm beigetreten ist, und in denen das Nationale Olympische Komitee, das Nationale Paralympische Komitee sowie die nationale Anti-Doping-Organisation den Code einhalten.

20.3.12 Die Aufklärung über Doping fördern und dabei von den nationalen Sportfachverbänden verlangen, diese Aufklärung mit der zuständigen nationalen Anti-Doping-Organisation abzustimmen.

20.3.13 Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Organisationen und Behörden und anderen Anti-Doping-Organisationen.

20.3.14 Umfassende Zusammenarbeit mit der WADA bei Untersuchungen der WADA gemäß Artikel 20.7.10.

20.3.15 Disziplinarvorschriften verabschieden und von den nationalen Sportfachverbänden verlangen, Disziplinarvorschriften zu verabschieden, um Athletenbetreuer, die ungerechtfertigt verbotene Stoffe oder verbotene Methoden anwenden, davon abzuhalten, Athleten im Zuständigkeitsbereich des internationalen oder nationalen Sportfachverbands zu betreuen.

20.4 Aufgaben und Zuständigkeiten der Nationalen Olympischen Komitees und der Nationalen Paralympischen Komitees.

20.4.1 Sicherstellen, dass ihre Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen dem Code entsprechen.

20.4.2 Von nationalen Sportfachverbänden als Bedingung für die Mitgliedschaft oder Anerkennung fordern, dass ihre Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen den geltenden Bestimmungen des Code entsprechen.

20.4.3 Die Autonomie der nationalen Anti-Doping-Organisation in ihrem Land anerkennen und nicht in ihre operativen Entscheidungen und Aktivitäten eingreifen.

20.4.4 Von den nationalen Sportfachverbänden verlangen, alle Informationen an ihre nationale Anti-Doping-Organisation und ihren internationalen Sportfachverband zu melden, die auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen hinweisen oder damit in Verbindung stehen, und an Untersuchungen von Anti-Doping-Organisationen mitzuwirken, die zur Durchführung der Untersuchung befugt sind.

20.4.5 Von Athleten, die keine regulären Mitglieder eines nationalen Sportfachverbands sind, verlangen, sich als Bedingung für die Teilnahme an den Olympischen und Paralympischen Spielen gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen für Probenahmen zur Verfügung zu stellen und Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen, sobald der Athlet als Kandidat für die Olympischen oder Paralympischen Spiele aufgestellt bzw. ins endgültige Aufgebot aufgenommen worden ist.

20.4.6 Mit ihrer nationalen Anti-Doping-Organisation und Regierung zusammenarbeiten, um eine nationale Anti-Doping-Organisation einzurichten, falls noch nicht vorhanden, sofern das Nationale

Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung in der Zwischenzeit die Aufgaben einer nationalen Anti-Doping-Organisation übernimmt.

20.4.6.1 In Ländern, die Mitglieder einer regionalen Anti-Doping-Organisation sind, übernimmt das Nationale Olympische Komitee gemeinsam mit der Regierung eine aktive und unterstützende Rolle für ihre jeweiligen regionalen Anti-Doping-Organisationen.

20.4.7 Von allen seinen nationalen Sportfachverbänden verlangen, Regeln aufzustellen, wonach sich alle Athleten und Athletenbetreuer, die als Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal an einem Wettkampf oder einer Aktivität teilnehmen, die von dem nationalen Sportfachverband oder einer seiner Mitgliedsorganisationen genehmigt oder organisiert wird, als Bedingung für diese Teilnahme den Anti-Doping-Bestimmungen und dem Ergebnismanagement der Anti-Doping-Organisation in Übereinstimmung mit dem Code verpflichten.

20.4.8 Während der Sperre die Bereitstellung finanzieller Mittel für Athleten oder Athletenbetreuer, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, teilweise oder gänzlich einstellen.

20.4.9 Die Bereitstellung finanzieller Mittel für nationale Sportfachverbände, die Mitglieder des internationalen Sportfachverbands oder anerkannt sind und den Code nicht einhalten, teilweise oder gänzlich einstellen.

20.4.10 Rigoros alle potenziellen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verfolgen und dabei auch untersuchen, ob Athletenbetreuer oder andere Personen in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind.

20.4.11 Die Aufklärung über Doping fördern und dabei von den nationalen Sportfachverbänden verlangen, diese Aufklärung mit der zuständigen nationalen Anti-Doping-Organisation abzustimmen.

20.4.12 Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Organisationen und Behörden und anderen Anti-Doping-Organisationen.

20.4.13 Disziplinarvorschriften verabschieden, um Athletenbetreuer, die ungerechtfertigt verbotene Stoffe oder verbotene Methoden anwenden, davon abzuhalten, Athleten im Zuständigkeitsbereich des Nationalen Olympischen oder Paralympischen Komitees zu betreuen.

20.5 Aufgaben und Zuständigkeiten der nationalen Anti-Doping-Organisationen.

20.5.1 Unabhängige operative Entscheidungen und Aktivitäten.

20.5.2 Annahme und Umsetzung von dem Code entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen.

20.5.3 Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Organisationen und Behörden und anderen Anti-Doping-Organisationen.

20.5.4 Die gegenseitige Durchführung von Dopingkontrollen durch die nationalen Anti-Doping-Organisationen unterstützen.

20.5.5 Förderung der Forschung über Doping.

20.5.6 Während der Sperre die Bereitstellung ggf. gewährter finanzieller Mittel für Athleten oder Athletenbetreuer, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, teilweise oder gänzlich einstellen.

20.5.7 Rigoros alle potenziellen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verfolgen und dabei auch untersuchen, ob Athletenbetreuer oder andere Personen in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind und die Durchsetzung von Konsequenzen gewährleisten.

20.5.8 Förderung der Aufklärung über Doping.

20.5.9 Automatisch Athletenbetreuer in ihrem Zuständigkeitsbereich untersuchen, wenn ein Minderjähriger gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat bzw. wenn Athletenbetreuer mehr als einen Athleten betreut haben, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.

20.5.10 Umfassende Zusammenarbeit mit der WADA bei Untersuchungen der WADA gemäß Artikel 20.7.10.

[Kommentar zu Artikel 20.5: Kleinere Länder können einige der in diesem Artikel beschriebenen Aufgaben von ihrer nationalen Anti-Doping-Organisation an eine regionale Anti-Doping-Organisation übertragen.]

20.6 Aufgaben und Zuständigkeiten von Veranstaltern großer Sportwettkämpfe.

20.6.1 Annahme und Umsetzung von dem Code entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen für ihre Wettkampfveranstaltungen.

20.6.2 Geeignete Maßnahmen ergreifen, um andere von der Nichteinhaltung des Code gemäß Artikel 23.5 abzubringen.

20.6.3 Genehmigung und Unterstützung des Programms für unabhängige Beobachter.

20.6.4 Von allen Athleten und Athletenbetreuern, die als Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal an der Wettkampfveranstaltung teilnehmen, verlangen, sich als Bedingung für diese Teilnahme den Anti-Doping-Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem Code zu verpflichten.

20.6.5 Rigoros alle potenziellen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verfolgen und dabei auch untersuchen, ob Athletenbetreuer oder andere Personen in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind.

20.6.6 Alles in ihrer Kraft stehende tun, um Wettkampfveranstaltungen nur an solche Länder zu vergeben, deren Regierung das UNESCO-Übereinkommen ratifiziert, verabschiedet oder angenommen hat bzw. ihm beigetreten ist, und in denen das Nationale Olympische Komitee, das Nationale Paralympische Komitee sowie die nationale Anti-Doping-Organisation den Code einhalten.

20.6.7 Förderung der Aufklärung über Doping.

20.6.8 Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Organisationen und Behörden und anderen Anti-Doping-Organisationen.

20.7 Aufgaben und Zuständigkeiten der WADA.

20.7.1 Annahme und Umsetzung von dem Code entsprechenden Strategien und Verfahren.

20.7.2 Überwachen, dass die Unterzeichner den Code einhalten.

20.7.3 Genehmigung internationaler Standards für die Umsetzung des Code.

20.7.4 Akkreditierung und Reakkreditierung von Laboren bzw. Anerkennung anderer Labore für die Probenanalyse.

20.7.5 Entwicklung und Veröffentlichung von Leitlinien und Musterformulierungen.

20.7.6 Förderung, Durchführung, Beauftragung, Finanzierung und Koordinierung von Anti-Doping-Forschung sowie Förderung der Aufklärung über Doping.

20.7.7 Gestaltung und Durchführung eines effektiven Programms für unabhängige Beobachter und anderer einschlägiger Programme.

20.7.8 Durchführung von Dopingkontrollen auf eigene Initiative oder auf Ersuchen anderer Anti-Doping-Organisationen, in Ausnahmefällen und auf Anweisung des WADA-Generaldirektors, und Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen und internationalen Organisationen und Behörden, unter anderem bei Anfragen und Untersuchungen.

[Kommentar zu Artikel 20.7.8: Die WADA ist nicht für Dopingkontrollen zuständig, behält sich jedoch das Recht vor, unter besonderen Umständen Kontrollen durchzuführen, wenn die zuständige Anti-Doping-Organisation auf Probleme aufmerksam gemacht wurde und diese nicht zufriedenstellend geklärt wurden.]

20.7.9 In Absprache mit den internationalen Sportfachverbänden, nationalen Anti-Doping-Organisationen und Veranstaltern von großen Sportwettkämpfen festgelegte Dopingkontroll- und Analyseprogramme genehmigen.

20.7.10 Einleiten eigener Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und anderen Aktivitäten, die Doping ermöglichen können.

ARTIKEL 21 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN VON ATHLETEN UND ANDEREN PERSONEN

21.1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Athleten.

21.1.1 Kenntnis und Einhaltung aller geltenden Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen, die in Übereinstimmung mit dem Code angenommen wurden.

21.1.2 Jederzeit für Probenahmen zur Verfügung stehen.

[Kommentar zu Artikel 21.1.2: Unter Achtung der Menschenrechte und Privatsphäre eines Athleten ist es im begründeten Interesse der Dopingbekämpfung zuweilen erforderlich, dass die Probenahme nachts oder am frühen Morgen erfolgt. Beispielsweise ist bekannt, dass einige Athleten in dieser Zeit geringe Mengen an EPO einnehmen, so dass es am Morgen nicht nachweisbar ist.]

21.1.3 Im Rahmen der Dopingbekämpfung für alles, was sie zu sich nehmen und anwenden, Verantwortung übernehmen.

21.1.4 Medizinisches Personal von seiner Verpflichtung in Kenntnis setzen, keine verbotenen Stoffe und verbotenen Methoden anzuwenden, und die Verantwortung dafür übernehmen, dass gewährleistet ist, dass bei ihnen angewendete medizinische Behandlungen nicht gegen die in Übereinstimmung mit dem Code angenommenen Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen verstoßen.

21.1.5 Ihre nationalen Anti-Doping-Organisation und ihren internationalen Sportfachverband über Entscheidungen eines Nicht-Unterzeichners in Kenntnis setzen, wonach der Athlet innerhalb der letzten zehn Jahre gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

21.1.6 Zusammenarbeit mit Anti-Doping-Organisationen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen untersuchen.

[Kommentar zu Artikel 21.1.6: Arbeitet ein Athlet nicht mit einer Anti-Doping-Organisation zusammen, gilt dies nicht als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Code. Allerdings kann ein solches Versäumnis disziplinarische Maßnahmen gemäß den Regeln eines Beteiligten nach sich ziehen.]

21.2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Athletenbetreuer.

21.2.1 Kenntnis und Einhaltung aller Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen, die in Übereinstimmung mit dem Code angenommen wurden und auf sie selbst oder die von ihnen betreuten Athleten anwendbar sind.

21.2.2 Kooperation im Rahmen des Programms zur Dopingkontrolle bei Athleten.

21.2.3 Ihre Einflussmöglichkeiten auf Werte und Verhalten der Athleten nutzen, um eine ablehnende Haltung gegenüber Doping zu fördern.

21.2.4 Ihre nationalen Anti-Doping-Organisation und ihren internationalen Sportfachverband über Entscheidungen eines Nicht-Unterzeichners in Kenntnis setzen, wonach der Athletenbetreuer

innerhalb der letzten zehn Jahre gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

21.2.5 Zusammenarbeit mit Anti-Doping-Organisationen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen untersuchen.

[Kommentar zu Artikel 21.2.5: Arbeitet ein Athlet nicht mit einer Anti-Doping-Organisation zusammen, gilt dies nicht als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Code. Allerdings kann ein solches Versäumnis disziplinarische Maßnahmen gemäß den Regeln eines Beteiligten nach sich ziehen.]

21.2.6 Ohne gültige Begründung dürfen Athletenbetreuer verbotene Stoffe oder verbotene Methoden weder anwenden noch besitzen.

[Kommentar zu Artikel 21.2.6: Wenn die unbegründete Anwendung oder der unbegründete persönliche Besitz eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode durch den Athletenbetreuer keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Code darstellt, sollten andere Disziplinarvorschriften im Sport greifen. Trainer und andere Athletenbetreuer sind häufig Vorbilder für Athleten. Sie sollten kein Verhalten an den Tag legen, das mit ihrer Aufgabe in Konflikt steht, ihre Athleten zu ermutigen, nicht zu dopen.]

21.3 Aufgaben und Zuständigkeiten von regionalen Anti-Doping-Organisationen.

21.3.1 Annahme und Umsetzung von dem Code entsprechenden Anti-Doping-Strategien und -Bestimmungen.

21.3.2 Von Mitgliedstaaten als Bedingung für die Aufnahme als Mitglied fordern, ein offizielles Mitgliedsformular der regionalen Anti-Doping-Organisation zu unterzeichnen, in dem die Übertragung von Zuständigkeiten für die Dopingbekämpfung an die regionale Anti-Doping-Organisation klar geregelt ist.

21.3.3 Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Organisationen und Behörden und anderen Anti-Doping-Organisationen.

21.3.4 Die gegenseitige Durchführung von Dopingkontrollen durch die nationalen und regionalen Anti-Doping-Organisationen unterstützen.

21.3.5 Förderung der Forschung über Doping.

21.3.6 Förderung der Aufklärung über Doping.

ARTIKEL 22 BETEILIGUNG DER REGIERUNGEN

Das Bekenntnis einer Regierung zum Code wird belegt durch die Unterzeichnung der Kopenhagener Erklärung über die Dopingbekämpfung im Sport vom 3. März 2003 sowie die Ratifizierung, Verabschiedung oder Annahme des UNESCO-Übereinkommens bzw. den Beitritt zu diesem. Die folgenden Artikel legen die Erwartungen der Unterzeichner dar.

22.1 Jede Regierung unternimmt alle notwendigen Schritte und Maßnahmen, um das UNESCO-Übereinkommen zu erfüllen.

22.2 Jede Regierung wird Gesetze, Verordnungen, Programme oder Verwaltungsverfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Anti-Doping-Organisationen und den Datenaustausch zwischen Anti-Doping-Organisationen gemäß dem Code schaffen.

22.3 Jede Regierung wird ihre Behörden oder Ämter ermutigen, mit Anti-Doping-Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen rechtzeitig Informationen zukommen zu lassen, die im Kampf gegen Doping nützlich sein könnten, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.

22.4 Vorbehaltlich der Grund- und Menschenrechte sowie des geltenden nationalen Rechts wird jede Regierung bevorzugt das Schiedsverfahren nutzen, um Konflikte im Zusammenhang mit Doping zu lösen.

22.5 Jede Regierung ohne nationale Anti-Doping-Organisation in ihrem Land wird mit ihrem Nationalen Olympischen Komitee zusammenarbeiten, um eine solche Anti-Doping-Organisation einzurichten.

22.6 Jede Regierung wird die Autonomie der nationalen Anti-Doping-Organisation in ihrem Land anerkennen und nicht in ihre operativen Entscheidungen und Aktivitäten eingreifen.

22.7 Eine Regierung sollte die Anforderungen des Artikels 22.2 bis spätestens 1. Januar 2016 erfüllen. Die übrigen Abschnitte dieses Artikels sollten bereits erfüllt sein.

22.8 Wenn eine Regierung das UNESCO-Übereinkommen nicht bis zum 1. Januar 2010 ratifiziert, verabschiedet bzw. angenommen hat oder ihm beigetreten ist oder sich danach nicht an das UNESCO-Übereinkommen hält, kann sie sich u. U. nicht für Wettkampfveranstaltungen gemäß Artikel 20.1.8, 20.3.11 und 20.6.6 bewerben und muss ggf. mit weiteren Konsequenzen rechnen, z. B. Verlust von Ämtern und Posten in der WADA, Ausschluss von oder Ablehnung einer Kandidatur für die Ausrichtung einer internationalen Wettkampfveranstaltung in einem Land, Absage internationaler Wettkampfveranstaltungen, symbolische Konsequenzen und andere Konsequenzen gemäß der Olympischen Charta.

[Kommentar zu Artikel 22: Die meisten Regierungen können privaten, nichtstaatlichen Instrumenten wie dem Code nicht beitreten oder zu deren Einhaltung verpflichtet werden. Aus diesem Grund werden Regierungen nicht aufgefordert, den Code zu unterzeichnen, sondern die Kopenhagener Erklärung zu unterzeichnen und das UNESCO-Übereinkommen zu ratifizieren, zu verabschieden, anzunehmen oder ihm beizutreten. Obwohl die Annahmeverfahren unterschiedlich sein können, stellt die Bemühung, Doping durch das koordinierte und harmonisierte Programm, das sich im Code widerspiegelt, zu bekämpfen, in besonderem Maße eine gemeinsame Bemühung seitens des Sports und der Regierungen dar.]

Dieser Artikel beschreibt, was die Unterzeichner von den Regierungen erwarten. Allerdings handelt es sich hierbei einfach um „Erwartungen“, da die Regierungen nur „verpflichtet“ sind, die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zu erfüllen.]

TEIL VIER

ANNAHME, EINHALTUNG, ÄNDERUNG UND AUSLEGUNG

ARTIKEL 23 ANNAHME, EINHALTUNG UND ÄNDERUNG

23.1 Annahme des Code.

23.1.1 Die folgenden Einrichtungen nehmen als Unterzeichner den Code an: die WADA, das Internationale Olympische Komitee, internationale Sportfachverbände, das Internationale Paralympische Komitee, die Nationalen Olympischen Komitees, die Nationalen Paralympischen Komitees, Veranstalter von großen Sportwettkämpfen und nationale Anti-Doping-Organisationen. Diese Organisationen erkennen den Code durch Unterzeichnung einer Annahmeerklärung nach Genehmigung durch ihre jeweiligen leitenden Organe an.

[Kommentar zu Artikel 23.1.1: Jeder Unterzeichner, der den Code annimmt, unterzeichnet jeweils eine identische Abschrift der Standardformulierung der allgemeingültigen Annahmeerklärung und reicht diese bei der WADA ein. Die Annahme erfolgt gemäß der Satzung der jeweiligen Organisation. Beispiel: ein internationaler Sportfachverband durch seinen Kongress und die WADA durch ihren Stiftungsrat.]

23.1.2 Weitere Sportorganisationen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners fallen, können auf Einladung der WADA ebenfalls Unterzeichner werden, indem sie den Code annehmen.

[Kommentar zu Artikel 23.1.2: Diejenigen Profiligen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Regierung oder eines internationalen Sportfachverbands fallen, werden aufgerufen, den Code anzunehmen.]

23.1.3 Eine Liste der Annahmeerklärungen wird von der WADA veröffentlicht.

23.2 Umsetzung des Code.

23.2.1 Die Unterzeichner und Regierungen setzen die geltenden Vorschriften des Code durch Strategien, Satzungen, Regeln oder

Vorschriften gemäß ihrer Befugnisse und innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche um.

23.2.2 Die folgenden Artikel müssen ohne wesentliche Änderungen (wobei notwendige unwesentliche redaktionelle Änderungen sprachlicher Natur zulässig sind, etwa in Bezug auf den Namen der Organisation, die Sportart, Nummerierung der Abschnitte usw.) von den Unterzeichnern umgesetzt werden, soweit die Artikel auf die jeweiligen Anti-Doping-Aktivitäten der betreffenden Anti-Doping-Organisation Anwendung finden:

- Artikel 1 (Definition des Begriffs Doping)
- Artikel 2 (Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen)
- Artikel 3 (Nachweis von Doping)
- Artikel 4.2.2. (Spezifische Stoffe)
- Artikel 4.3.3 (Festlegung der Verbotsliste durch die WADA)
- Artikel 7.11 (Beendigung der aktiven Laufbahn)
- Artikel 9 (Automatische Annullierung von Einzelergebnissen)
- Artikel 10 (Sanktionen gegen Einzelpersonen)
- Artikel 11 (Konsequenzen bei Mannschaften)
- Artikel 13 (Rechtsbehelfe) mit Ausnahme von Artikel 13.2.2, 13.6 und 13.7
- Artikel 15.1 (Anerkennung von Entscheidungen)
- Artikel 17 (Verjährung)
- Artikel 24 (Auslegung des Code)
- Anhang 1 – Begriffsbestimmungen

Den Regelungen der Unterzeichner dürfen keine Bestimmungen hinzugefügt werden, welche die Wirkung der in diesem Artikel aufgeführten Artikel ändern. Die Regelungen eines Unterzeichners müssen ausdrücklich die Kommentare des Code anerkennen und den Kommentaren den gleichen Status zubilligen, die sie im Code haben.

[Kommentar zu Artikel 23.2.2: Dieser Code schließt nicht aus, dass eine Anti-Doping-Organisation ihre eigenen disziplinarischen Regeln für das Verhalten von

Athletenbetreuern in Bezug auf Doping verabschiedet und umsetzt, auch wenn dieses Verhalten an sich keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des Code darstellt. Zum Beispiel könnte ein nationaler oder internationaler Sportfachverband die Erneuerung der Lizenz eines Trainers ablehnen, wenn mehrere Athleten unter der Aufsicht des Trainers gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben.]

23.2.3 Bei der Umsetzung des Code sind die Unterzeichner und Regierungen dazu aufgerufen, sich an den von der WADA empfohlenen Musterformulierungen zu orientieren.

23.3 Umsetzung von Anti-Doping-Programmen.

Die Unterzeichner stellen ausreichend Mittel bereit, um in allen Bereichen Anti-Doping-Programme umzusetzen, die im Einklang mit dem Code und den internationale Standards stehen.

23.4 Einhaltung des Code.

Die Unterzeichner erfüllen den Code erst, wenn sie den Code gemäß den Artikeln 23.1, 23.2 und 23.3 angenommen und umgesetzt haben. Sie erfüllen ihn nicht mehr, sobald sie ihre Zustimmung zurückgezogen haben.

23.5 Überwachung der Einhaltung des Code und des UNESCO-Übereinkommens.

23.5.1 Die Einhaltung des Code wird von der WADA oder auf eine andere, mit der WADA abgestimmte Art überwacht. Die Einhaltung des Code in Anti-Doping-Programmen gemäß Artikel 23.3 wird anhand von Kriterien überwacht, die vom WADA-Exekutivkomitee festgelegt wurden. Die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich im UNESCO-Übereinkommen widerspiegeln, wird gemäß den Festlegungen der Konferenz der Vertragsparteien des UNESCO-Übereinkommens nach Absprache mit den Vertragsparteien und der WADA überwacht. Die WADA berät die Regierungen bei der Umsetzung des Code durch die Unterzeichner und die Unterzeichner bei der Ratifizierung, Verabschiedung oder Annahme des UNESCO-Übereinkommens durch die Regierungen bzw. bei dem Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen.

23.5.2 Um die Überwachung zu erleichtern, berichten die Unterzeichner der WADA in Einklang mit den Vorgaben des WADA-Stiftungsrats über die Einhaltung des Code und erläutern die Gründe für eine Nichteinhaltung.

23.5.3 Versäumt es ein Unterzeichner, die von der WADA gemäß Artikel 23.5.2 geforderten Informationen zur Überprüfung der Einhaltung des Code zur Verfügung zu stellen bzw. die gemäß anderer

Artikel des Code erforderlichen Informationen an die WADA zu übermitteln, kann dies als Nichteinhaltung des Code gewertet werden.

23.5.4 Alle WADA-Berichte zur Einhaltung des Code werden vom WADA-Stiftungsrat freigegeben. Die WADA hält zunächst Rücksprache mit einem Unterzeichner, bevor sie ihn wegen Nichteinhaltung des Code meldet. Jeder WADA-Bericht, der zu dem Schluss kommt, dass ein Unterzeichner den Code nicht einhält, muss vom WADA-Stiftungsrat auf einer Sitzung gebilligt werden, die stattfindet, nachdem dem Unterzeichner die Möglichkeit gegeben wurde, dem Stiftungsrat eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln. Die Entscheidung des WADA-Stiftungsrats, dass ein Unterzeichner den Code nicht einhält, kann gemäß Artikel 13.6 angefochten werden.

23.5.5 Die WADA berichtet dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, internationalen Sportfachverbänden und Veranstaltern von großen Sportwettkämpfen über die Einhaltung. Diese Berichte werden auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

23.5.6 Die WADA prüft die Erläuterungen für die Nichteinhaltung und kann in außergewöhnlichen Situationen dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, internationalen Sportfachverbänden und Veranstaltern von großen Sportwettkämpfen empfehlen, vorübergehend die Nichteinhaltung des Code zu entschuldigen.

[Kommentar zu Artikel 23.5.6: Die WADA erkennt an, dass es bei Unterzeichnern und Regierungen bedeutende Unterschiede bei den Erfahrungen in der Dopingbekämpfung, ihren Mitteln und dem rechtlichen Kontext gibt, in dem Anti-Doping-Aktivitäten durchgeführt werden. Bei der Prüfung, ob eine Organisation den Code einhält, wird die WADA diese Unterschiede berücksichtigen.]

23.6 Weitere Folgen einer Nichteinhaltung des Code durch einen Unterzeichner.

Neben dem Ausschluss von einer Bewerbung für Wettkampfveranstaltungen gemäß Artikel 20.1.8 (Internationales Olympisches Komitee), Artikel 20.3.11 (Internationale Sportfachverbände) und Artikel 20.6.6 (Veranstalter von großen Sportwettkämpfen) muss ein Unterzeichner bei Nichteinhaltung des Code mit weiteren Konsequenzen rechnen. Zum Beispiel: Verlust von Ämtern und Posten in der WADA, Ausschluss von oder Ablehnung einer Kandidatur für die Ausrichtung einer internationalen Wettkampfveranstaltung in einem Land, Absage internationaler Wettkampfveranstaltungen, symbolische Konsequenzen und andere Konsequenzen gemäß der Olympischen Charta.

Dagegen kann seitens des betroffenen Unterzeichners gemäß Artikel 13.6 vor dem Internationalen Sportgerichtshof ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

23.7 Änderung des Code.

23.7.1 Die WADA ist für die Überwachung der Entwicklung und Verbesserung des Code zuständig. Athleten, andere Beteiligte und Regierungen sind dazu aufgerufen, sich an diesem Prozess zu beteiligen.

23.7.2 Die WADA leitet vorgeschlagene Änderungen des Code in die Wege und unterhält ein Konsultationsverfahren, in dem sie einerseits Empfehlungen annimmt und auf diese reagiert, und andererseits die Überprüfung empfohlener Änderungen und Kommentare hierzu durch die Athleten, andere Beteiligte und Regierungen ermöglicht.

23.7.3 Änderungen des Code werden nach angemessener Beratung durch Zweidrittelmehrheit des WADA-Stiftungsrats beschlossen, wobei eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowohl der Mitglieder des öffentlichen Sektors als auch der Olympischen Bewegung erzielt werden muss. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen treten die Änderungen drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft.

23.7.4 Die Unterzeichner passen ihre Regelwerke dem am 1. Januar 2015 in Kraft tretenden Code bis spätestens 1. Januar 2015 an. Die Unterzeichner setzen alle weiteren einschlägigen Änderungen des Code binnen eines Jahres nach Beschlussfassung durch den WADA-Stiftungsrat um.

23.8 Widerruf der Annahme des Code.

Die Unterzeichner können die Annahme des Code mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber der WADA widerrufen.

ARTIKEL 24 AUSLEGUNG DES CODE

24.1 Die offizielle Fassung des Code wird von der WADA bereitgehalten und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

24.2 Die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen des Code dienen seiner Auslegung.

24.3 Der Code ist als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht mit Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen der Unterzeichner oder Regierungen.

24.4 Die Überschriften der verschiedenen Teile und Artikel des Code dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des Code und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.

24.5 Der Code findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des Code durch einen Unterzeichner und seiner Umsetzung im Regelwerk des Unterzeichners anhängig waren. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des Code gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für nachfolgende Verstöße nach Annahme des Code als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.

24.6 Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des Code sowie die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 und die Anwendungsbeispiele für Artikel 10 in Anhang 2 gelten als wesentliche Bestandteile des Code.

ARTIKEL 25 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

25.1 Allgemeine Anwendung des Code 2015.

Der Code in der Fassung des Jahres 2015 ist ab 1. Januar 2015 voll wirksam („Tag des Inkrafttretens“).

25.2 Er ist mit Ausnahme von Artikel 10.7.5 und 17 oder des Lex-Mitior-Grundsatzes nicht rückwirkend gültig.

Die Zeiträume, in denen frühere Verstöße als Mehrfachverstöße gemäß Artikel 10.7.5 gewertet werden können, und die Verjährungsfrist gemäß Artikel 17 sind Verfahrensregeln und sollten rückwirkend angewendet werden, wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am Tag des Inkrafttretens nicht bereits abgelaufen ist. Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am Tag des Inkrafttretens anhängig ist und für ein Verfahren, das nach dem Tag des Inkrafttretens eingeleitet wurde und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrifft, der vor dem Tag des Inkrafttretens begangen wurde, gelten im Übrigen die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, an dem der vermeintliche Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern im Anhörungsverfahren nicht festgelegt wird, dass für dieses Verfahren der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.

25.3 Anwendbarkeit auf Entscheidungen vor Inkrafttreten des Code 2015.

In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des Inkrafttretens endgültig festgestellt wurde, aber der Athlet oder eine

andere Person ab dem Tag des Inkrafttretens weiterhin eine Sperre verbüßt, kann der Athlet oder eine andere Person bei der Anti-Doping-Organisation, die bei diesem Verstoß für das Ergebnismanagement zuständig war, eine Minderung der Sperre unter Berücksichtigung des Code 2015 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Sperre gestellt werden. Die Entscheidung der Anti-Doping-Organisation kann gemäß Artikel 13.2 angefochten werden. Der Code 2015 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die Sperre bereits abgelaufen ist.

25.4 Mehrfachverstöße mit dem ersten Verstoß vor dem 1. Januar 2015.

Wenn die Sanktion für den ersten Verstoß auf Regeln vor dem Code 2015 beruhte, wird für die Sperre für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.7.1 die Dauer gewählt, die für den ersten Verstoß anwendbar gewesen wäre, hätte der Code 2015 bereits gegolten.

[Kommentar zu Artikel 25.4: Abgesehen von dem in Artikel 25.4 beschriebenen Fall, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Bestehen des Code oder unter dem vor der Fassung des Jahres 2015 geltenden Code endgültig festgestellt und die Sperre vollständig abgeleistet wurde, darf der Code aus dem Jahr 2015 nicht genutzt werden, um den zuvor begangenen Verstoß neu einzustufen.]

25.5 Weitere Änderungen des Code.

Alle weiteren Änderungen des Code treten gemäß Artikel 23.7 in Kraft.

ANHANG 1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Abweichendes Ergebnis im Athletenpass: Ein Bericht gemäß der Beschreibung in den einschlägigen internationalen Standards.

ADAMS: Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenbankmanagementinstrument für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die Beteiligten und die WADA bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Annullierung: Siehe: Konsequenzen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Anti-Doping-Organisation: Ein Unterzeichner, der für die Verabschiedung von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines jeglichen Teils des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen z. B. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, andere Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und nationale Anti-Doping-Organisationen.

Anwendung: Die Verwendung, Verabreichung, Aufnahme, Injektion oder der Verzehr auf jedwede Art und Weise eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode.

Athlet: Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt) an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt. Eine Anti-Doping-Organisation kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf Athleten anwenden, die keine internationalen oder nationalen Spitzenathleten sind, so dass sie ebenfalls als „Athleten“ definiert werden können. Bei Athleten, die weder internationale noch nationale Spitzenathleten sind, kann eine Anti-Doping-Organisation: eingeschränkte oder keine Dopingkontrollen durchführen, Proben nur in eingeschränktem Umfang auf verbotene Stoffe analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf vorherige medizinische Ausnahmegenehmigungen verzichten. Verstößt jedoch ein Athlet im Zuständigkeitsbereich der Anti-Doping-Organisation, der an Wettkämpfen unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im Code festgelegten Konsequenzen angewendet werden (außer Artikel 14.3.2). Im Sinne der Artikel 2.8 und 2.9 und für die Zwecke der Anti-Doping-Information und -Aufklärung ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation teilnimmt, die den Code befolgt.

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Code unterliegen,

wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände bzw. der nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport vorgenommen werden. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm für internationale und nationale Spitzenathleten nach eigenem Ermessen auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen, oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch vorherige medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code vorgesehenen Konsequenzen nach sich (außer Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfern durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf verbotene Stoffe analysieren. Athleten aller Ebenen des Wettkampfs sollten von der Anti-Doping-Information und -Aufklärung profitieren können.]

Athletenbetreuer: Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Athletenpass: Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen und dem internationalen Standard für Labore.

Auffälliges Ergebnis im Athletenpass: Ein Bericht gemäß der Beschreibung in den einschlägigen internationalen Standards.

Auffälliges Ergebnis: Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem internationalen Standard für Labore oder den entsprechenden technischen Dokumenten erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.

Außerhalb eines Wettkampfs: Ein Zeitraum, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.

Besitz: Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Stoff/die verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen ein verbotener Stoff/eine verbotene Methode vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Stoff/die verbotene

Methode oder die Räumlichkeit besitzt, in der ein verbotener Stoff/eine verbotene Methode vorhanden ist, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein des verbotenen Stoffs/der verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person, bevor sie auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde es den Bestand eines Verstoßes erfüllen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht nachweist, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation nachzuweisen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke gefunden werden, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; die Anti-Doping-Organisation muss nachweisen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf eines verbotenen Stoffs stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

CAS: Der Internationale Sportgerichtshof.

Code: Der Welt-Anti-Doping-Code.

Dopingkontrolle: Die Bestandteile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Dopingkontrollplanung, Probenahme und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren: Alle Schritte und Verfahren vom Dopingkontrollplan bis zur endgültigen Entscheidung in einem Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, Entnahme und weitere Behandlung von Proben, Laboranalyse, medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Anhörungen.

Einzel sportart: Jede Sportart, die keine Mannschaftssportart ist.

Finanzielle Konsequenzen: Siehe: Konsequenzen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Innerhalb eines Wettkampfs: Unbeschadet anderer Vorschriften im Regelwerk eines internationalen Sportfachverbands oder des Veranstalters der betreffenden Wettkampfveranstaltung ein Zeitraum von zwölf Stunden vor einem Wettkampf, für den ein Athlet aufgestellt ist, bis zum Ende dieses Wettkampfs und der Probenahme in Verbindung mit diesem Wettkampf.

[Kommentar: Ein internationale Sportfachverband oder Wettkampfveranstalter kann einen Zeitraum für „innerhalb des Wettkampfs“ festlegen, der sich von der Wettkampfdauer unterscheidet.]

Internationale Wettkampfveranstaltung: Eine Wettkampfveranstaltung oder ein Einzelwettkampf, bei der oder dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung benennt.

Internationaler Spitzenathlet: Athleten, die entsprechend der Definition des jeweiligen internationalen Sportfachverbands im Einklang mit dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen auf internationaler Ebene an Sportwettkämpfen teilnehmen.

[Kommentar: Im Einklang mit dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen können die internationalen Sportfachverbände die Kriterien für die Einstufung eines Athleten als internationalen Spitzenathleten selbst festlegen, z. B. durch Rangliste, Teilnahme an bestimmten internationalen Wettkampfveranstaltungen, Lizenztyp usw. Sie müssen diese Kriterien jedoch in klarer und übersichtlicher Form veröffentlichen, so dass Athleten schnell und einfach überprüfen können, wann sie als internationale Spitzenathleten eingestuft werden. Zählt zu den Kriterien beispielsweise die Teilnahme an bestimmten internationalen Wettkampfveranstaltungen, muss der internationale Sportfachverband eine Liste dieser internationalen Wettkampfveranstaltungen veröffentlichen.]

Internationaler Standard: Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Ergänzung des Code. Die Erfüllung der Bestimmungen eines internationalen Standards (im Gegensatz zu einem anderen Standard, Vorgehen oder Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im internationalen Standard geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die internationalen Standards umfassen alle technischen Dokumente, die in Übereinstimmung mit dem internationalen Standard veröffentlicht werden.

Inverkehrbringen: Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder Besitz zu einem solchen Zweck) eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person im Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation an Dritte; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „redlichem“ medizinischen Personal zu, das

verbotene Stoffe für ehrliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf verbotene Stoffe, die für Trainingskontrollen nicht verboten sind, außer aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Stoffe nicht für ehrliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder der Leistungssteigerung dienen sollen.

Kein grobes Verschulden oder keine grobe Fahrlässigkeit: Der Nachweis durch den Athleten oder eine andere Person, dass sein/ihr Verschulden oder seine/ihre Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände und der Kriterien für kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit in Bezug auf den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht erheblich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der Athlet, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Stoff in seinen Organismus gelangte.

[Kommentar: Bei Cannabinoiden kann ein Athlet nachweisen, dass kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, indem er eindeutig darlegt, dass die Anwendung nicht im Zusammenhang mit sportlicher Leistung stand.]

Kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit: Der Nachweis durch den Athleten oder eine andere Person, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung äußerster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten können, dass er/sie einen verbotenen Stoff oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm/ihr ein verbotener Stoff oder eine verbotene Methode verabreicht wurde oder dass er/sie auf andere Weise gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der Athlet, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Stoff in seinen Organismus gelangte.

Konsequenzen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen („Konsequenzen“): Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung kann folgende Konsequenzen nach sich ziehen: (a) Annullierung bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Folgen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise; (b) Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder von finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.1 ausgeschlossen wird; (c) Vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person vorübergehend von der Teilnahme an Wettkämpfen ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einer gemäß Artikel 8 durchzuführenden Anhörung gefällt wird; (d) Finanzielle Konsequenzen bedeutet eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind; und (e) Offenlegung bedeutet die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, die ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben. Mannschaften in Mannschaftssportarten können ebenfalls Konsequenzen gemäß Artikel 11 auferlegt werden.

Kontaminiertes Produkt: Ein Produkt, das einen verbotenen Stoff enthält, der nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist bzw. über den mit einer angemessenen Suche keine Informationen im Internet gefunden werden können.

Mannschaftssportart: Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfs erlaubt ist.

Marker: Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen bzw. ein oder mehrere biologische Größen, welche die Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE): Wie in Artikel 4.4 beschrieben.

Metabolit: Ein Stoff, der bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger: Eine natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nationale Anti-Doping-Organisation: Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die Hauptverantwortung und Zuständigkeit für die Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Veranlassung der Entnahme von Proben, das Management der Kontrollergebnisse und die Durchführung von Anhörungen auf nationaler Ebene besitzt bzw. besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt bzw. einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als nationale Anti-Doping-Organisation.

Nationale Wettkampfveranstaltung: Eine Wettkampfveranstaltung oder ein Einzelwettkampf, an der/dem internationale oder nationale Spitzenathleten teilnehmen, die/der jedoch keine internationale Wettkampfveranstaltung ist.

Nationaler Spitzenathlet: Athleten, die entsprechend der Definition des jeweiligen nationalen Sportfachverbands im Einklang mit dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen auf nationaler Ebene an Sportwettkämpfen teilnehmen.

Nationales Olympisches Komitee: Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee beinhaltet in den Ländern, in denen der nationale Dachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees im Bereich der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Dachverband.

Offenlegung: Siehe: Konsequenzen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Person: Eine natürliche Person oder eine Organisation oder eine andere Stelle.

Probe: Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.

[Kommentar: Mitunter wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze gewisser religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]

Programm für unabhängige Beobachter: Eine Gruppe von Beobachtern unter der Aufsicht der WADA, die bei bestimmten Wettkampfveranstaltungen die Durchführung des Dopingkontrollverfahrens beobachtet und Beratung anbietet und über ihre Beobachtungen berichtet.

Regionale Anti-Doping-Organisation: Eine regionale Einrichtung, die von den Mitgliedstaaten beauftragt wurde, ausgewählte Bereiche ihrer nationalen Anti-Doping-Programme zu koordinieren und zu steuern, darunter unter anderem die Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Planung und Durchführung der Probenahme, das Ergebnismanagement, die Prüfung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen, die Durchführung von Anhörungen und die Durchführung von Aufklärungsprogrammen auf regionaler Ebene.

Registered Testing Pool: Die Gruppe der Spitzenathleten, die auf internationaler Ebene von den internationalen Sportfachverbänden und auf nationaler Ebene von den nationalen Anti-Doping-Organisationen zusammengestellt wird. Die ausgewählten Athleten unterliegen gezielten Wettkampf- und Trainingskontrollen im Rahmen des Dopingkontrollplans des zuständigen internationalen Sportfachverbands oder der zuständigen nationalen Anti-Doping-Organisation und sind daher verpflichtet, die Meldepflichten gemäß Artikel 5.6 und dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen zu erfüllen.

Sperre: Siehe: Konsequenzen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Spezifischer Stoff: Siehe Artikel 4.2.2.

Teilnehmer: Ein Athlet oder Athletenbetreuer.

UNESCO-Übereinkommen: Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde sowie alle Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verabschiedet wurden.

Unterzeichner: Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zur Einhaltung des Code gemäß Artikel 23 verpflichten.

Unzulässige Einflussnahme: Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise, unzulässige Beeinflussung, unzulässiger Eingriff, Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.

Verabreichung: Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode durch eine andere Person oder eine anderweitige Beteiligung daran. Diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „redlichem“ medizinischen Personal zu, das verbotene Stoffe für ehrliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf verbotene Stoffe, die für Trainingskontrollen nicht verboten sind, außer aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Stoffe nicht für ehrliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder der Leistungssteigerung dienen sollen.

Veranstalter von großen Sportwettkämpfen: Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.

Veranstaltungsorte: Die als solche vom Wettkampfveranstalter ausgewiesenen Sportstätten.

Verbotene Methode: Jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.

Verbotener Stoff: Jeder Stoff, der in der Verbotsliste als solcher beschrieben wird.

Verbotsliste: Die Liste, in der die verbotenen Stoffe und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.

Verschulden: Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren müssen bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens eines Athleten oder einer anderen Person z. B. berücksichtigt werden: die Erfahrung des Athleten oder einer anderen Person, ob der Athlet oder eine andere Person minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein Athlet hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen Athleten in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens seitens des Athleten oder einer anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des Athleten oder einer anderen Person zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein Athlet während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Minderung der Sperre nach Artikel 10.5.1 oder 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung der Schwere des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 nur gemindert werden, wenn bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des

Athleten oder einer anderen Person kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.]

Verschuldensunabhängige Haftung: Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und 2.2 nicht notwendig ist, dass die Anti-Doping-Organisation Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentliche Anwendung seitens des Athleten nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festzustellen.

Versuch: Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen abzielt. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person von dem Versuch absieht, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis: Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, der im Einklang mit dem internationalen Standard für Labore und den entsprechenden technischen Dokumenten in einer Probe das Vorhandensein eines verbotenen Stoffs, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Stoffe) bzw. Hinweise für die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Vorläufige Anhörung: Für die Zwecke des Artikels 7.9 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einer Anhörung gemäß Artikel 8 stattfindet, und bei welcher der Athlet von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Sachverhalte des Falls geprüft werden. Nach einer vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.9 verwendeten Begriff „beschleunigte Anhörung“ um eine umfassende Anhörung zu dem Sachverhalt, die schneller als üblich durchgeführt wird.]

Vorläufige Suspendierung: Siehe: Konsequenzen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Wesentliche Unterstützung: Für die Zwecke des Artikels 10.6.1 muss eine Person, die wesentliche Unterstützung leistet, (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, z. B. indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder eines Anhörungsorgans bei einer Anhörung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des

eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Wettkampf/Einzelwettkampf: Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb, z. B. ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Etappenrennen und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbands für Einzelwettkampf und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfdauer: Die vom Wettkampfveranstalter festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer Wettkampfveranstaltung.

Wettkampfveranstaltung: Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle: Auswahl bestimmter Athleten für Dopingkontrollen auf der Grundlage von Kriterien, die im internationaler Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen festgelegt sind.

[Kommentar: Die Begriffsbestimmungen umfassen auch die Plural- und Besitzform der Begriffe sowie andere Wortarten, in denen die Begriffe verwendet werden.]

ANHANG 2 – ANWENDUNGSBEISPIELE FÜR Artikel 10

BEISPIEL 1.

Sachverhalt: Ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer Wettkampfkontrolle zurückzuführen (Artikel 2.1); der Athlet gesteht den festgestellten Verstoß sofort; der Athlet weist nach, dass kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt; und der Athlet leistet wesentliche Unterstützung.

Anwendung der Konsequenzen:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Weil bei dem Athleten nicht von einem groben Verschulden ausgegangen werden kann, würde dies als erhärtender Nachweis (Artikel 10.2.1.1 und 10.2.3) dafür ausreichen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich war; die Sperre würde also zwei statt vier Jahre (Artikel 10.2.2) betragen.

2. In einem zweiten Schritt würde das Anhörungsorgan prüfen, ob die Sperre entsprechend des Verschuldens gemindert werden kann (Artikel 10.4 und 10.5). Da das anabole Steroid kein spezifischer Stoff ist und somit kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt (Artikel 10.5.2), würde die ansonsten geltende Sperre auf ein bis zwei Jahre (mindestens die Hälfte der zweijährigen Sperre) gemindert werden. Das Anhörungsorgan würde daraufhin entsprechend der Schwere des Verschuldens des Athleten die anwendbare Sperre innerhalb dieses Zeitraums festlegen. (In diesem Beispiel nehmen wir zur Veranschaulichung an, dass das Anhörungsorgan grundsätzlich eine Sperre von 16 Monaten verhängen würde.)

3. In einem dritten Schritt würde das Anhörungsorgan prüfen, ob die Sperre gemäß Artikel 10.6 ausgesetzt oder gemindert werden kann (verschuldensunabhängige Minderung). Im vorliegenden Fall trifft nur Artikel 10.6.1 (wesentliche Unterstützung) zu. (Artikel 10.6.3 zum unverzüglichen Eingeständnis trifft nicht zu, da die Sperre bereits unter der in Artikel 10.6.3 festgelegten Mindestdauer von zwei Jahren liegt.) Da wesentliche Unterstützung geleistet wurde, könnte die Strafe für bis zu Dreiviertel der 16 Monate ausgesetzt werden.* Die Mindestdauer der Sperre würde also vier Monate betragen. (In diesem Beispiel nehmen wir zur Veranschaulichung an, dass das Anhörungsorgan zehn Monate der Sperre aussetzt und somit eine Sperre von sechs Monaten verhängt.)

4. Nach Artikel 10.11 würde die Sperre grundsätzlich mit dem Datum der endgültigen Anhörungsentscheidung beginnen. Da der Athlet den Verstoß allerdings sofort gestand, könnte die Dauer der Sperre bereits mit dem Datum der Probenahme beginnen; in jedem Fall müsste der Athlet mindestens die Hälfte der Sperre (d. h. mindestens drei Monate) nach dem Datum des Anhörungsbescheids verbüßen (Artikel 10.11.2).

5. Da das von der Norm abweichende Analyseergebnis während eines

Wettkampfs festgestellt wurde, müsste das Anhörungsorgan das in diesem Wettkampf erzielte Ergebnis automatisch annullieren (Artikel 9).

6. Laut Artikel 10.8 würde auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der Athleten nach dem Datum der Probenahme bis zum Beginn der Sperre erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

7. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen offengelegt werden, sofern der Athlet nicht minderjährig ist, da dies bei jeder Sanktion Pflicht ist (Artikel 10.13).

8. Der Athlet darf während seiner Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettkampf oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände teilnehmen (Artikel 10.12.1). Allerdings kann der Athlet im folgenden Zeitraum ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände nutzen: (a) die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder (b) das letzte Viertel der verhängten Sperre (Artikel 10.12.2), je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der Athlet anderthalb Monate vor dem Ende der Sperre ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 2.

Sachverhalt: Ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis ist auf das Vorhandensein eines Stimulans zurückzuführen, das ein spezifischer Stoff bei einer Wettkampfkontrolle ist (Artikel 2.1); die Anti-Doping-Organisation kann nachweisen, dass der Athlet vorsätzlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat; der Athlet kann nicht nachweisen, dass der verbotene Stoff außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit sportlicher Leistung verwendet wurde; der Athlet gesteht den vermuteten Verstoß nicht sofort ein; der Athlet leistet aber wesentliche Unterstützung.

Anwendung der Konsequenzen:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da die Anti-Doping-Organisation nachweisen kann, dass vorsätzlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen wurde, und der Athlet nicht nachweisen kann, dass der Stoff außerhalb des Wettkampfs erlaubt war und nicht im Zusammenhang mit sportlicher Leistung verwendet wurde (Artikel 10.2.3), würde die Sperre vier Jahre betragen (Artikel 10.2.1.2).

2. Da der Verstoß vorsätzlich begangen wurde, kann die Sperre nicht aus Erwägungen des Verschuldens gemindert werden (Artikel 10.4 und 10.5 finden keine Anwendung). Da wesentliche Unterstützung geleistet wird, könnte die Strafe für bis zu Dreiviertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* (Die Mindestdauer der Sperre würde daher ein Jahr betragen.)

3. Nach Artikel 10.11 würde die Sperre mit dem Datum des endgültigen Anhörungsentscheids beginnen.
4. Da das von der Norm abweichende Analyseergebnis während eines Wettkampfs festgestellt wurde, würde das Anhörungsorgan das in dem Wettkampf erzielte Ergebnis automatisch annullieren.
5. Laut Artikel 10.8 würde auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der Athleten nach dem Datum der Probenahme bis zum Beginn der Sperre erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen offengelegt werden, sofern der Athlet nicht minderjährig ist, da dies bei jeder Sanktion Pflicht ist (Artikel 10.13).
7. Der Athlet darf während seiner Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettkampf oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände teilnehmen (Artikel 10.12.1). Allerdings kann der Athlet im folgenden Zeitraum ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände nutzen: (a) die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder (b) das letzte Viertel der verhängten Sperre (Artikel 10.12.2), je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der Athlet zwei Monate vor dem Ende der Sperre ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 3.

Sachverhalt: Ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer Wettkampfkontrolle zurückzuführen (Artikel 2.1); der Athlet weist nach, dass kein grobes Verschulden und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt; der Athlet weist ebenfalls nach, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis durch ein kontaminiertes Produkt verursacht wurde.

Anwendung der Konsequenzen:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da der Athlet durch erhärtende Beweise nachweisen kann, dass er nicht vorsätzlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, d. h. ihn trifft kein grobes Verschulden durch Anwendung eines kontaminierten Produkts (Artikel 10.2.1.1 und 10.2.3), würde die Sperre zwei Jahre betragen (Artikel 10.2.2).
2. In einem zweiten Schritt würde das Anhörungsorgan prüfen, ob die Sperre entsprechend des Verschuldens gemindert werden kann (Artikel 10.4 und 10.5). Da der Athlet nachweisen kann, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf ein kontaminiertes Produkt zurückzuführen ist und dass ihn gemäß Artikel 10.5.1.2 kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit trifft,

würde die anwendbare Sperre auf zwei Jahre bis hin zu einer Abmahnung verringert werden. Das Anhörungsorgan würde daraufhin eine Sanktion entsprechend der Schwere des Verschuldens des Athleten verhängen. (In diesem Beispiel nehmen wir zur Veranschaulichung an, dass das Anhörungsorgan grundsätzlich eine Sperre von vier Monaten verhängen würde.)

3. Laut Artikel 10.8 würde alle Ergebnisse annulliert werden, die der Athleten nach dem Datum der Probenahme bis zum Beginn der Sperre erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

4. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen offengelegt werden, sofern der Athlet nicht minderjährig ist, da dies bei jeder Sanktion Pflicht ist (Artikel 10.13).

5. Der Athlet darf während seiner Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettkampf oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände teilnehmen (Artikel 10.12.1). Allerdings kann der Athlet im folgenden Zeitraum ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände nutzen: (a) die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder (b) das letzte Viertel der verhängten Sperre (Artikel 10.12.2), je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der Athlet einen Monat vor dem Ende der Sperre ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 4.

Sachverhalt: Ein Athlet, für den noch nie ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis vorlag und dem noch nie ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Vorwurf gemacht wurde, gibt spontan zu, dass er ein anaboles Steroid zur Leistungssteigerung einsetzte. Darüber hinaus leistet der Athlet wesentliche Unterstützung.

Anwendung der Konsequenzen:

1. Da der Vorstoß vorsätzlich begangen wurde, wäre Artikel 10.2.1 anwendbar, und die Dauer der Sperre würde zwei Jahre betragen.

2. Die Sperre kann nicht aus Erwägungen des Verschuldens gemindert werden (keine Anwendung von Artikel 10.4 und 10.5).

3. Alleine aufgrund des spontanen Eingeständnisses des Athleten (Artikel 10.6.2) könnte die Sperre um bis zur Hälfte der vier Jahre gemindert werden. Alleine aufgrund der wesentlichen Unterstützung, die der Athlet geleistet hat (Artikel 10.6.1), könnte die Sperre für bis zur Dreiviertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* Wenn gemäß Artikel 10.6.4 die beiden möglichen Minderungen für das spontane Eingeständnis und die wesentliche Unterstützung zusammen betrachtet werden, könnte die Strafe insgesamt maximal bis zu Dreiviertel der vier

Jahre gemindert oder ausgesetzt werden. Die Mindestdauer der Sperre würde ein Jahr betragen.

4. Die Sperre würde grundsätzlich mit dem Datum des Anhörungsentscheids beginnen (Artikel 10.11). Wurde die Sperre auch aufgrund des spontanen Eingeständnisses gemindert, wäre ein früherer Beginn der Sperre gemäß Artikel 10.11.2 nicht zulässig. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass ein Athlet von denselben Umständen doppelt profitiert. Wurde die Sperre jedoch ausschließlich aufgrund der wesentlichen Unterstützung gemindert, kann Artikel 10.11.2 immer noch angewendet werden, und die Sperre beginnt bereits an dem Tag, an dem der Athlet zuletzt anabole Steroide angewendet hat.

5. Laut Artikel 10.8 würde alle Ergebnisse annulliert werden, die der Athleten nach dem Datum des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn der Sperre erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen offengelegt werden, sofern der Athlet nicht minderjährig ist, da dies bei jeder Sanktion Pflicht ist (Artikel 10.13).

7. Der Athlet darf während seiner Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettkampf oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände teilnehmen (Artikel 10.12.1). Allerdings kann der Athlet im folgenden Zeitraum ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände nutzen: (a) die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder (b) das letzte Viertel der verhängten Sperre (Artikel 10.12.2), je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der Athlet zwei Monate vor dem Ende der Sperre ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 5.

Sachverhalt:

Ein Athletenbetreuer hilft einem Athleten, eine Sperre zu umgehen, indem er den Athleten unter falschem Namen bei einem Wettkampf anmeldet. Der Athletenbetreuer gesteht diesen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Artikel 2.9) spontan ein, bevor er von einer Anti-Doping-Organisation über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wird.

Anwendung der Konsequenzen:

1. Laut Artikel 10.3.4 würde die Sperre je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre betragen. (In diesem Beispiel nehmen wir einmal an, dass das Anhörungsorgan grundsätzlich eine Sperre von drei Jahren verhängen würde.)

2. Die Sperre kann nicht aus Erwägungen des Verschuldens gemindert werden, weil der in Artikel 2.9 beschriebene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz beinhaltet (siehe Kommentar zu Artikel 10.5.2).

3. Laut Artikel 10.6.2 kann die Sperre um bis zur Hälfte gemindert werden, vorausgesetzt das Eingeständnis ist der einzige zuverlässige Beweis. (In diesem Beispiel nehmen wir zur Veranschaulichung an, dass das Anhörungsorgan eine Sperre von 18 Monaten verhängen würde.)

4. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen offengelegt werden, sofern der Athletenbetreuer nicht minderjährig ist, da dies bei jeder Sanktion Pflicht ist (Artikel 10.13).

BEISPIEL 6.

Sachverhalt: Gegen einen Athleten wurde wegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine Sperre von 14 Monaten verhängt, von denen vier Monate aufgrund von wesentlicher Unterstützung ausgesetzt wurden. Nun begeht der Athlet einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, weil beim einer Wettkampfkontrolle das Vorhandensein eines Stimulans festgestellt wurde, bei dem es sich nicht um einen spezifischen Stoff handelt (Artikel 2.1); der Athlet weist nach, dass kein grobes Verschulden bzw. keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt; und der Athlet leistete wesentliche Unterstützung. Wäre dies ein Erstverstoß, würde das Anhörungsorgan den Athleten für 16 Monate sperren und davon sechs Monate aufgrund von wesentlicher Unterstützung aussetzen.

Anwendung der Konsequenzen:

1. Für den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt Artikel 10.7, weil Artikel 10.7.4.1 und Artikel 10.7.5 zutreffen.

2. Laut Artikel 10.7.1 würde die längste der folgenden Sperren verhängt werden:

- (a) sechs Monate;
- (b) die Hälfte der Sperre für den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne Berücksichtigung einer Minderung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wäre das die Hälfte von 14 Monaten, also sieben Monate); oder
- (c) die doppelte Dauer der ansonsten geltenden Sperre für einen zweiten Verstoß, der als Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Minderung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wären das zweimal 16 Monate, also 32 Monate).

Somit würde eine Sperre von 32 Monaten verhängt werden, also dem längsten Zeitraum aus (a), (b) und (c).

3. In nächsten dritten Schritt würde das Anhörungsorgan prüfen, ob die Sperre

gemäß Artikel 10.6 ausgesetzt oder gemindert werden kann (verschuldensunabhängige Minderung). Im Fall des zweiten Verstoßes trifft nur Artikel 10.6.1 (wesentliche Unterstützung) zu. Da wesentliche Unterstützung geleistet wurde, könnte die Strafe für bis zu Dreiviertel der 32 Monate ausgesetzt werden.* Die Mindestdauer der Sperre würde also acht Monate betragen. (In diesem Beispiel nehmen wir zur Veranschaulichung an, dass das Anhörungsorgan acht Monate der Sperre aufgrund von wesentlicher Unterstützung aussetzt, so dass sich die Sperre auf zwei Jahre verkürzt.)

4. Da das von der Norm abweichende Analyseergebnis während eines Wettkampfs festgestellt wurde, würde das Anhörungsorgan das in dem Wettkampf erzielte Ergebnis automatisch annullieren.

5. Laut Artikel 10.8 würde auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der Athleten nach dem Datum der Probenahme bis zum Beginn der Sperre erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen offengelegt werden, sofern der Athlet nicht minderjährig ist, da dies bei jeder Sanktion Pflicht ist (Artikel 10.13).

7. Der Athlet darf während seiner Sperre in keiner Eigenschaft an einem Wettkampf oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände teilnehmen (Artikel 10.12.1). Allerdings kann der Athlet im folgenden Zeitraum ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners oder seiner angeschlossenen Verbände nutzen: (a) die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder (b) das letzte Viertel der verhängten Sperre (Artikel 10.12.2), je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der Athlet zwei Monate vor dem Ende der Sperre ins Training zurückkehren.

* Mit Zustimmung der WADA kann die Sperre bei wesentlicher Unterstützung in Ausnahmefällen um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden, und die Berichterstattung und Veröffentlichung können verzögert werden.